

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg**

#### A. Zielsetzung

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, ist engagierter Klimaschutz unabdingbar.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Ein zentrales Element dieses Gesetzes ist die Festlegung eines Klimaschutzziels für das Jahr 2030 von mindestens 42 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg. Bei einer drohenden Verfehlung der Klimaschutzziele soll ein Mechanismus ausgelöst werden, mit dem anhand von neuen Maßnahmenvorschlägen der Zielpfad wieder erreicht werden soll. Die Anpassungsstrategie soll in fünfjährigem Turnus fortgeschrieben werden. Die Grundsätze des nachhaltigen Bauens werden, soweit sie zur Anwendung kommen, bei den Förderprogrammen des Landes gestärkt. Gemeinden und Gemeindeverbände müssen ihre Energieverbräuche erfassen mit dem Ziel, den kommunalen Energieverbrauch zu senken und die Hauptverbraucher energieeffizienter zu betreiben. Mit der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung für Stadtkreise und Große Kreisstädte wird das Ziel verfolgt, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit zur Umsetzung anzuregen. Das Instrument der Klimamobilitätspläne soll ein Handlungskonzept zur dauerhaften und erheblichen Verminderung von Treibhausgasemissionen ermöglichen. Unternehmen sollen durch den Abschluss freiwilliger Klimaschutzvereinbarungen mit dem Land zu zusätzlichen Klimaschutzaktivitäten motiviert werden. Durch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden und auf Parkplatzüberdachungen soll der Photovoltaikausbau gestärkt werden. Die Regierungspräsidien sollen bei bestimmten Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz beteiligt werden.

Die Änderungen im Landesreisekostengesetz dienen dem Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen der Ressorts, der den Ressorts nachgeordneten Behörden und der staatlichen Hochschulen.

#### C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen beim Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg durch die Fortschreibung der Anpassungsstrategie und durch die Verpflichtung zur Erstellung der Wärmepläne in den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten. Durch die Erfassung der Energieverbräuche entstehen weitere Kosten. Die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen führt zu höheren Bauausgaben bei Baumaßnahmen des Landes und der Kommunen. Demgegenüber stehen Einnahmen durch Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch.

Die gesetzliche Verankerung der Ausgleichszahlungen für dienstliche Flugreisen im Landesreisekostengesetz verursacht bei den Ministerien keine neuen Kosten; für die nachgeordneten Behörden und die staatlichen Hochschulen fallen durch die Neuregelung Kosten an, die im Rahmen der bestehenden Mittelansätze, gegebenenfalls von der jeweiligen obersten Dienstbehörde, zu finanzieren sind.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden auf den für eine Solarnutzung geeigneten Dachflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren, jährliche Sachkosten von rund 5,2 Millionen Euro. Demgegenüber stehen Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise Einsparungen bei Eigennutzung des Stroms in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro. Entsprechend der Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg für die Ermittlung des jährlichen Erfüllungsaufwandes bei der Photovoltaikpflicht sind diese Einnahmen und Ersparnisse in der Gesamtheit den ermittelten jährlichen Installationskosten gegenüber zu stellen. Somit ergibt sich beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger eine Einsparung in Höhe von rund 3,0 Millionen Euro (5,2 Millionen bis 8,2 Millionen).

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist ab Inkrafttreten der Änderungen mit einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 117 600 Euro zu rechnen. Zudem ist ab dem Jahr 2024 mit einem zusätzlichen jährlichen Aufwand von rund 223 700 Euro zu rechnen. Daneben ist mit einem einmaligen Aufwand von rund 1 638 500 Euro zu rechnen. Bei dem zusätzlichen jährlichen Aufwand ab dem Jahr 2024 sowie bei dem einmaligen Aufwand handelt es sich um Bürokratiekosten aufgrund von Informationspflichten, die neu eingeführt werden.

Für die Wirtschaft ergeben sich durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden auf den für eine Solarnutzung geeigneten Dachflächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, jährliche Sachkosten in Höhe von rund 208 Millionen Euro. Durch die Pflicht, beim Neubau von für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplätzen mit jeweils mehr als 75 Stellplätzen über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu ins-

tallieren, ist für die Wirtschaft mit jährlichen Sachkosten von rund 29,2 Millionen Euro zu rechnen. Durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie auf Parkplätzen entstehen der Wirtschaft somit jährliche Sachkosten von insgesamt rund 237,2 Millionen Euro. Demgegenüber stehen Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise Einsparungen bei Eigennutzung des Stroms in Höhe von rund 430,8 Millionen Euro und rund 27,0 Millionen Euro. Entsprechend der Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg sind bei der Ermittlung des jährlichen Erfüllungsaufwandes bei der Photovoltaikpflicht diese Einnahmen und Ersparnisse in der Gesamtheit den ermittelten jährlichen Installationskosten gegenüber zu stellen. Somit ergibt sich beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie auf Parkplätzen eine Einsparung in Höhe von rund 220,6 Millionen Euro (237,2 Millionen - 430,8 Millionen - 27,0 Millionen).

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ist ab Inkrafttreten der Änderungen mit einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 917 900 Euro zu rechnen. Zudem ist ab dem Jahr 2021 mit einem zusätzlichen jährlichen Aufwand von rund 27 500 Euro zu rechnen. Des Weiteren ist ab dem Jahr 2024 mit einem zusätzlichen jährlichen Aufwand von rund 650 100 Euro zu rechnen. Daneben ist mit einem einmaligen Aufwand von rund 10 684 800 Euro zu rechnen.

Für die Verwaltung (Land und Kommunen) ergeben sich jährliche Sachkosten von rund 11,2 Millionen Euro durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, sowie jährliche Sachkosten von rund 2,2 Millionen Euro für die Pflicht, beim Neubau von für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplätzen mit jeweils mehr als 75 Stellplätzen über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Insgesamt entsteht für die Verwaltung durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie auf Parkplätzen jährliche Sachkosten von rund 13,4 Millionen Euro. Demgegenüber stehen Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise Einsparungen bei Eigennutzung des Stroms in Höhe von rund 35,3 Millionen Euro und rund 3,1 Millionen Euro. Entsprechend der Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg sind bei der Ermittlung des jährlichen Erfüllungsaufwandes bei der Photovoltaikpflicht diese Einnahmen und Ersparnisse in der Gesamtheit den ermittelten jährlichen Installationskosten gegenüber zu stellen. Somit ergibt sich beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie auf Parkplätzen eine Einsparung in Höhe von rund 25,0 Millionen Euro (13,4 Millionen - 35,3 Millionen - 3,1 Millionen). Des Weiteren entsteht den unteren Baurechtsbehörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zum Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplätzen ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand von rund 71 500 Euro.

### F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt.

### G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für die Wirtschaft können entstehen, wenn ein Unternehmen freiwillig eine Klimaschutzvereinbarung abschließt. Insbesondere durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs können diese Kosten möglicherweise durch Energieeinsparungen wieder ausgeglichen werden.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 28. Juli 2020

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Beteiligt sind alle weiteren Ministerien.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg**

### Artikel 1

#### Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom  
23. Juli 2013 (GBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 3 werden folgende Absätze 3 bis 9 angefügt:

„(3) Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude, einschließlich der zugehörigen Garagen und Nebenräume, die nach ihrer Zweckbestimmung mindestens zur Hälfte dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind.

(4) Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude, die nicht unter Absatz 3 fallen.

(5) Systematisches Energiemanagement im Sinne dieses Gesetzes ist das systematische und kontinuierliche Erheben, Erfassen und Optimieren aller relevanten Energieverbraucher. Mindestanforderungen an das systematische Energiemanagement sind folgende Elemente:

1. die Formulierung von Energieeinsparzielen und Treibhausgasminderungszielen,
2. ämter- oder abteilungsübergreifende Koordination aller energierelevanten Aufgaben,
3. die Benennung einer für das Energiemanagement zuständigen Person,
4. kontinuierliches Energieberichtswesen inklusive der Erstellung eines Energieberichts mit mindestens jährlichem Turnus,
5. monatliches Energieverbrauchscontrolling und
6. die Erfassung von mindestens jeweils 80 Prozent des Endenergieverbrauchs in den Kategorien der Energieverbraucher gemäß § 7 b Absatz 2 Nummer 1 bis 7.

(6) Wärme im Sinne dieses Gesetzes ist Wärme und Kälte für Raumheizung beziehungsweise -kühlung, Warmwasser sowie Prozesswärme und -kühlung.

(7) Versorgungsstruktur im Sinne dieses Gesetzes ist die Infrastruktur zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung von Wärme oder anderer zur Wärmeerzeugung dienender Energieträger.

(8) Kommunale Wärmeplanung im Sinne dieses Gesetzes ist ein strategischer Planungsprozess mit dem

Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050. Die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans gemäß § 7 c Absatz 2 ist Bestandteil dieses Prozesses.

(9) Energieunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden.“

b) § 4 Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absatznummer des bisherigen Absatzes 1 wird gestrichen.

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

*Anpassung an die Folgen des Klimawandels*

Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen einer landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. Die Landesregierung verabschiedet hierzu eine Anpassungsstrategie nach Anhörung von Verbänden und Vereinigungen im Jahr 2022 und danach alle fünf Jahre auf Basis des Monitoringberichts nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.“

4. In § 5 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beschließt“ die Wörter „im Jahr 2020 und danach alle fünf Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2“ eingefügt und nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Land unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere bei dem Ziel, bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a bis 7 g eingefügt:

„§ 7 a

*Grundsätze des nachhaltigen Bauens  
in Förderprogrammen*

Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Darüber hinaus sollen die Förderprogramme des Landes für den Hochbau, die Nichtwohngebäude zum Gegenstand haben, den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens grundsätzlich Rechnung tragen. Bei den Förderprogrammen nach Satz 1 und 2 ist für die Förderung Mindestvoraussetzung, dass die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens durch die Antragsteller nachgewiesen wird. Das Nähere wird durch die Förderrichtlinien geregelt.

§ 7 b

*Erfassung des Energieverbrauchs durch  
Gemeinden und Gemeindeverbände*

(1) Ziel der Erfassung des Energieverbrauchs ist es, Transparenz bei den Energiekosten und in Folge eine Reduzierung des Energieverbrauchs zu erreichen. Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Angaben jeweils für die einzelnen Energieverbraucher gemäß Absatz 2, für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Energiekosten anfallen, jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank zu erfassen und dem Land zur Verfügung zu stellen. Die erstmalige Erfassung erfolgt im Jahr 2021 für das Jahr 2020. Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden für den Aufwand für die erstmalige Erfassung des Energieverbrauchs nach Satz 3 eine Summe von insgesamt 1 331 806 Euro.

(2) Für die folgenden Kategorien von Energieverbrauchern sind die jeweils erforderlichen Angaben nach Absatz 1 Satz 2:

1. für Nichtwohngebäude die beheizbare Netto-Raumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
2. für Wohn-, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind, die beheizbare Netto-Raumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
3. für Sportplätze die Größe der Sportplatzfläche sowie der Endenergieverbrauch an Strom,
4. für Hallen- und Freibäder die beheizbare Netto-Raumfläche, die Flächen der Becken sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
5. für Straßenbeleuchtungen die Länge der beleuchteten Straßenzüge sowie der Endenergieverbrauch an Strom,

6. für Anlagen zur Wasserversorgung und Wasseraufbereitung die bereitgestellte Wassermenge in Kubikmetern, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom und
  7. für Kläranlagen Größenklasse und Einwohnerwert der Kläranlage, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom.
- (3) Für den Fall, dass für die Gemeinden und Gemeindeverbände nur anteilige Energiekosten anfallen, sind in die Datenbank nach Absatz 1 Satz 2 die Gesamtwerte des jeweiligen Energieverbrauchers einzutragen. Ausgenommen sind Energieverbraucher, deren Energiekosten in Summe jährlich unter 500 Euro liegen. Insgesamt müssen jeweils mindestens 80 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs pro Kategorie von Energieverbrauchern nach Absatz 2 erfasst werden.
- (4) Gemeinden und Gemeindeverbände, die im zu erfassenden Jahr bereits ein systematisches Energiemanagement betreiben, müssen abweichend von Absatz 1 jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres folgende Nachweise in der Datenbank nach Absatz 1 erfassen:
1. den Energiebericht gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 des zu erfassenden Jahres und
  2. getrennt für alle Kategorien von Energieverbrauchern des Absatzes 2, jeweils getrennt nach Energieträgern die Summe der Endenergieverbräuche sowie jeweils die Summe der neben den Endenergieverbräuchen erforderlichen Angaben.

#### § 7 c

##### *Kommunale Wärmeplanung*

- (1) Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln die Gemeinden eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 bei.
- (2) Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst
1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
  2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und

3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2050 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur dar.

Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt. Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll. Ein kommunaler Wärmeplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Wärmeversorgung einer Gemeinde und bildet die Grundlage für die Umsetzung.

#### § 7 d

##### *Erstellung eines kommunalen Wärmeplans*

(1) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan im Sinne von § 7 c Absatz 2 zu erstellen. Dieser ist spätestens alle sieben Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Auch die übrigen Gemeinden können einen kommunalen Wärmeplan im Sinne von § 7 c Absatz 2 erstellen.

(2) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte müssen den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31. Dezember 2023, dem zuständigen Regierungspräsidium vorlegen. Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Soweit kommunale Wärmepläne bereits vor dem [als Datum ist der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3 noch einzutragen] erstellt wurden und die Anforderungen nach § 7 c Absatz 2 erfüllen, sind diese bis spätestens ein Jahr nach diesem Datum vorzulegen. Zudem sind durch die Stadtkreise und Großen Kreisstädte innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung folgende sich auf das gesamte Gemeindegebiet beziehende Informationen in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank zu erfassen:

1. der aktuelle Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren,
2. der für die Jahre 2030 und 2050 abgeschätzte Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren, und
3. das nutzbare Endenergiepotenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung.

(3) Stadtkreise und Große Kreisstädte müssen die kommunalen Wärmepläne im Internet veröffent-

lichen. Die kommunalen Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) enthalten, es sei denn die betroffenen Personen haben in die Veröffentlichung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben, sofern deren Veröffentlichung nicht zugestimmt wurde.

(4) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr [als Jahresangabe ist das Jahr noch einzutragen, in dem das Gesetz nach Artikel 3 in Kraft tritt] jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 12 000 Euro zuzüglich 19 Cent je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3 000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohner. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstandes maßgebend.

(5) Das zuständige Regierungspräsidium prüft die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 und 2 durch die verpflichteten Gemeinden und kann bei Verstößen Nachbesserung verlangen.

#### § 7 e

##### *Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne*

(1) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, vorhandene Daten bei den in Absatz 2 und 3 genannten natürlichen und juristischen Personen zu erheben; dies gilt auch soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) Energieunternehmen sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge zu übermitteln. Öffentliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes sowie bevollmächtigte Bezirks-schornsteinfeger sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie An-

gaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kehrbuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind.

(3) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Gemeinden Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln.

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, innerhalb der Gemeindeverwaltung vorhandene Daten wie insbesondere Gebäudeadresse, Gebäudenutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosshöhe, Energieträger zur Wärmeerzeugung und Gebäudebaualter zu verarbeiten; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und diese für andere Zwecke erhoben wurden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche weiteren Angaben zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen innerhalb der Gemeindeverwaltung erhoben und verarbeitet werden dürfen.

(5) Die zur Erstellung kommunaler Wärmepläne von der Gemeinde erhobenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für einen anderen Zweck als zu demjenigen verarbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden. Sobald dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist, sind die personenbezogenen Daten und die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, zu löschen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen personenbezogene Daten einem Auftragsverarbeiter offengelegt werden.

(6) Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Gemeinden die Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ortsüblich bekanntzumachen.

#### § 7 f

##### *Klimamobilitätspläne*

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Klimamobilitätspläne aufstellen, welche Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen unter

Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen. Die Aufstellung der Klimamobilitätspläne kann aufgabenträgerübergreifend erfolgen, auch unter Beteiligung weiterer öffentlicher Aufgabenträger. Sollen die Klimamobilitätspläne Maßnahmen enthalten, für deren Umsetzung weitere öffentliche Aufgabenträger zuständig sind, sind die Klimamobilitätspläne im Einvernehmen mit diesen aufzustellen.

(2) Die Regierungspräsidien sind möglichst frühzeitig bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. Sie unterstützen die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie ihrer finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten.

(3) Die Klimamobilitätspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit und die Wirtschaft sind möglichst frühzeitig bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. Die Klimamobilitätspläne sind der Öffentlichkeit für die Dauer von mindestens einem Monat zugänglich zu machen. Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einzuräumen zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Die öffentlichen Aufgabenträger setzen die in den Klimamobilitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit um.

(5) Sofern der jeweilige Klimamobilitätsplan die besonderen Anforderungen an einen Klimamobilitätsplan gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes erfüllt, kann für die darin enthaltenen Vorhaben die Gewährung des erhöhten Fördersatzes zulässig sein.

#### § 7 g

##### *Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen*

Das Umweltministerium wirkt auf den Abschluss von freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen hin. Ziel dieser Klimaschutzvereinbarungen ist es, die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch des Unternehmens zu reduzieren. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels enthalten. In den Klimaschutzvereinbarungen soll vereinbart werden, dass dem Umweltministerium über die erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen und dem Energieverbrauch regelmäßig zu berichten ist. Priorität haben Unternehmen, die ein hohes Potenzial zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufweisen oder die für andere Unternehmen die Wirkung eines Multiplikators entfalten.“

8. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 e eingefügt:

„§ 8 a

*Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen  
auf Dachflächen*

(1) Beim Neubau von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht oder ab diesem Zeitpunkt im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind abweichend von § 3 Absatz 4 dieses Gesetzes Gebäude, bei denen der Wohnanteil 5 Prozent der Geschossfläche überschreitet. Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbaren räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(3) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbaren räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Die Pflichterfüllung kann in diesem Fall entsprechend der Regelung des § 20 Absatz 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz nachgewiesen werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder nach Absatz 3 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

(5) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 3 in Einklang zu bringen.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

(7) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann durch die nach § 8 c zuständige Behörde auf Antrag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.

## § 8 b

*Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen  
auf Parkplatzflächen*

Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht. Die unteren Baurechtsbehörden können insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen erteilen. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Die Bestimmungen des § 8 a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

## § 8 c

*Zuständige Behörde für die  
Photovoltaikpflicht, Aufgaben*

Die unteren Baurechtsbehörden sind sachlich zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten der §§ 8 a und 8 b. Sie ergreifen die hierfür erforderlichen Maßnahmen. Soll ein offener Parkplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, sind abweichend von Satz 1 die Straßenbaubehörden für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 8 b sachlich zuständig.

## § 8 d

*Evaluation der Photovoltaikpflicht*

Das Umweltministerium evaluiert im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts bis zum 31. Dezember 2024 den Umsetzungsstand der Regelungen der §§ 8 a und 8 b, insbesondere in welchem Umfang der Ausbau von Photovoltaik hierdurch befördert wird.

## § 8 e

*Verordnungsermächtigung zu  
der Photovoltaikpflicht*

Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen

1. zu der in § 8 a definierten Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen:
  - a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form, Neigung,
  - b) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen gemäß § 8 a Absatz 2 und 3,
  - c) Ausrichtung und Verschattung,
  - d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss,

- e) Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage und
  - f) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,
2. zu der in § 8 b definierten Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen:
- a) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche,
  - b) Mindestanforderungen der Photovoltaikanlage,
  - c) in welchem Umfang eine geeignete Parkplatzfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und
  - d) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,
3. zum Verfahren der Evaluation nach § 8 d sowie
4. hinsichtlich weiterer für die Umsetzung der in den §§ 8 a bis 8 d definierten Bestimmungen zwingend erforderlicher Angaben.
9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

*Monitoring*

(1) Das Erreichen der Ziele nach § 4 und nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen nach § 4 a und § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden durch ein Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft. Die Monitoringberichte bilden die Grundlage für das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept nach § 6 sowie die Anpassungsstrategie nach § 4 a.

(2) Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. einen jährlichen Klimaschutz-Kurzbericht, beginnend ab 2021, insbesondere zu folgenden Punkten:
  - a) Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den durch die Europäische Union eingeführten Emissionshandel,
  - b) Entwicklung der klima- und energiepolitischen sowie der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und
  - c) Umsetzungsstand wichtiger Ziele und Maßnahmen,
2. einen Klimaschutz- und Projektionsbericht spätestens alle drei Jahre, beginnend ab 2023, insbesondere zu folgenden Punkten:
  - a) den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Punkten,
  - b) Projektionen von Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg und deren Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele

- nach § 4 sowie der Sektorziele nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
- c) bei einer drohenden erheblichen Zielabweichung nach Buchstabe b eine Analyse der Ursachen der Zielabweichung und der jeweiligen Entscheidungsebene sowie Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreicherung des Zielpfads in dem jeweiligen Sektor und
  - d) Vorschläge zur Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere wenn die Erarbeitung eines integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes bevorsteht, sowie
3. einen Bericht zur Anpassung an den Klimawandel spätestens alle fünf Jahre, beginnend ab 2024, insbesondere zu folgenden Punkten:
- a) wesentliche Folgen des Klimawandels für Baden-Württemberg,
  - b) Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen und
  - c) Vorschläge zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie.

Der Klimaschutz-Kurzbericht nach Satz 1 Nummer 1 entfällt in den Jahren, in denen ein Klimaschutz- und Projektionsbericht nach Satz 1 Nummer 2 vorgelegt wird. Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Die Berichte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 werden einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet. Im Fall einer Zielabweichung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c beschließt die Landesregierung innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erforderliche Landesmaßnahmen und unterrichtet den Landtag hierüber.“

10. In § 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Klimaschutzziele“ die Wörter „sowie bei der Anpassungsstrategie“ eingefügt und es wird das Wort „Klimaschutzmaßnahmen“ durch die Wörter „Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Zuständigkeiten“ die Wörter „und Berücksichtigungspflicht“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Fortschreibung“ durch die Wörter „der Anpassungsstrategie nach § 4 a,“ ersetzt und es werden nach der Angabe „§ 9“ die Wörter „jeweils in Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird die Angabe „1. November“ durch die Wörter „30. April des jeweiligen Erscheinungsjahres“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des zusammenfassenden Berichts gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „der Berichte gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen“ durch die Wörter „bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele dieses Gesetzes zu berücksichtigen“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Regierungspräsidium soll bei Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Absatz 5 als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz im Rahmen des § 4 des Baugesetzbuchs beteiligt werden.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- g) Im neuen Absatz 5 werden die Buchstaben a bis e die Nummern 1 bis 5.

## Artikel 2

### Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Kosten für Ausgleichszahlungen für Flugreisen nach Absatz 5 sind bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung einzubeziehen.“
2. § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die obersten Dienstbehörden sind verpflichtet, zum Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen von Mitgliedern der Landesregierung und Bediensteten der Landesministerien sowie der jeweiligen nachgeordneten Behörden jährliche Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der bestehenden Entscheidungen der Landesregierung zu leisten. Gleiches gilt für die staatlichen Hochschulen. Bei Flügen, die bei Projekten staatlicher Hochschulen aus Drittmitteln bezahlt werden, fällt eine Ausgleichszahlung an, sofern Vorgaben der Drittmittelgeber einer entsprechenden Verwendung nicht entgegenstehen.“

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 6 b) und § 7 a in Artikel 1 Nummer 7, die fünfzehn Monate nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

## Begründung

### Inhaltsübersicht

#### A. Allgemeiner Teil

- I. Zielsetzung
- II. Inhalt
- III. Alternativen und Erforderlichkeitsprüfung
- IV. Vorschriften, die durch die Änderung entbehrlich geworden oder vereinfacht worden sind
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Erfüllungsaufwand
- VII. Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks
- VIII. Sonstige Kosten für Private
- IX. Anhörung der Verbände

#### B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Zu Artikel 2 Änderung des Landesreisekostengesetzes

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Zielsetzung

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Im Sommer 2019 wurde der heißeste Tag in Deutschland seit Beginn der Wetteraufzeichnungen im Jahr 1881 gemessen. Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Baden-Württemberg zu spüren. Mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 10,4 Grad Celsius war 2018 das wärmste Jahr in Baden-Württemberg seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die Veränderungen des Klimas lösen in der Gesellschaft vermehrt Besorgnis hervor, was sich auch an den zunehmenden Demonstrationen und Aktionen für den Klimaschutz zeigt.

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, ist ein engagierter Klimaschutz unabdingbar. Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind durch Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. Ein unzureichendes Ambitionsniveau beim Klimaschutz führt zu unwiederbringlichen Veränderungen in den Ökosystemen, die durch das Überschreiten sogenannter Kipp-Punkte noch beschleunigt werden können. Es sind daher jetzt unmittelbar ganz erhebliche Kraftanstrengungen auf allen politischen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen erforderlich, um diesen Entwicklungen entgegenzusteuern. Dies ist unsere Verpflichtung gegenüber den aktuellen, jüngeren und künftigen Generationen.

Im Juli 2013 hat der Landtag mit breiter Mehrheit das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg beschlossen, das das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) und Änderungen des Landesplanungsgesetzes (LplG) enthielt.

Der Ministerrat hat am 21. Mai 2019 Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes beschlossen.

Die vorgelegten Änderungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und des Landesreisekostengesetzes (LRKG) dienen der Weiterentwicklung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Land, um die Landesklimaschutzziele zu erreichen.

## II. Inhalt

### Artikel 1 (Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg)

Ein zentrales Element der Änderungen im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist die Festlegung eines Klimaschutzziels für das Jahr 2030 als Zwischenziel auf dem Weg zur Erreichung des langfristigen Klimaschutzziels 2050. Auf Basis des Zielgerüsts aus dem internationalen Übereinkommen von Paris, den Klimaschutzzielen auf EU- und Bundesebene, dem Klimaschutzziel für 2050 nach § 4 KSG BW sowie unter Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen und Potenziale in Baden-Württemberg wird ein Klimaschutzziel von mindestens 42 Prozent Treibhausgasreduzierung gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 als Zwischenziel im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg festgelegt. Bei einer drohenden Verfehlung von Klimaschutzzielen soll ein Mechanismus ausgelöst werden, mit dem anhand von neuen Maßnahmenvorschlägen der Zielpfad wieder erreicht werden soll.

Die Grundsätze des nachhaltigen Bauens werden im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gestärkt.

Mit dem Ziel, den kommunalen Energieverbrauch zu senken und insbesondere die Liegenschaften energieeffizienter zu betreiben, erfassen die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Energieverbräuche.

Des Weiteren sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände über eine Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden (Klimaschutzpakt) bei dem freiwilligen Ziel einer klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 unterstützt werden.

Die kommunale Wärmeplanung verfolgt das Ziel, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten zur Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich aufzuzeigen. Ein kommunaler Wärmeplan ist ein Strategieinstrument für eine effiziente, klimaneutrale Wärmeversorgung, unterstützt die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und erfüllt eine Informationsfunktion für die Allgemeinheit. Stadtkreise und Große Kreisstädte werden zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans bis zum 31. Dezember 2023 verpflichtet. Für die übrigen Gemeinden bleibt das Instrument eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge.

Das Instrument der Klimamobilitätspläne soll auf Ebene der Kommunen ein Handlungskonzept zur dauerhaften und erheblichen Verminderung von Treibhausgasemissionen ermöglichen.

Unternehmen sollen auf freiwilliger Basis mit dem Land Klimaschutzvereinbarungen abschließen können. Dadurch sollen sie zu zusätzlichen Klimaschutzaktivitäten motiviert werden.

Durch die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden soll der Photovoltaikausbau im Gebäudesektor gezielt verstärkt werden. Die hieran angelegte Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen soll darüber hinaus eine effiziente Nutzung offener Stellplatzflächen zugunsten des Klimaschutzes gewährleisten und einen Anreiz zur weitergehenden Sektorkopplung setzen.

Die Regierungspräsidien sollen bei bestimmten Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz beteiligt werden.

Im Bereich Klimawandelanpassung wird festgelegt, dass die Anpassungsstrategie, die 2015 erstmalig erstellt wurde, in fünfjährigem Turnus erarbeitet wird.

### Artikel 2 (Änderung des Landesreisekostengesetzes)

Die Änderungen im Landesreisekostengesetz dienen dem Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen der Ressorts, der den Ressorts nachgeordneten Behörden und der staatlichen Hochschulen.

### III. Alternativen und Erforderlichkeitsprüfung

Um die Klimaschutzziele aus dem internationalen Übereinkommen von Paris zu erreichen, sind sehr ambitionierte Klimaschutzanstrengungen auf allen Entscheidungsebenen erforderlich. Dieser alle Gesellschaftsbereiche umfassende Transformationsprozess bedarf einer entsprechenden Gestaltung und Legitimation durch den Gesetzgeber. Durch die Festlegung eines Klimaschutzziels für das Jahr 2030 und die Regelung notwendiger Umsetzungsinstrumente wird der gesetzliche Rahmen für den Klimaschutz in Baden-Württemberg gestärkt und die nächsten Etappen auf dem Weg zur Erreichung des langfristigen Klimaschutzziels 2050 verbindlich festgelegt. Eine gesetzliche Grundlage ist erforderlich, um Kontinuität und die notwendige Effizienz bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

### IV. Vorschriften, die durch die Änderung entbehrlich geworden oder vereinfacht worden sind

Entbehrlich wird in § 6 Absatz 1 Satz 3 KSG BW die erstmalige Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) im Jahr 2014, da das IEKK im angegebenen Jahr veröffentlicht wurde.

Der Vereinfachung dient die Aufteilung der Regelungen zum Monitoring in § 9 Absatz 2 KSG BW. Durch die Aufteilung in die drei Berichte Klimaschutz-Kurzbericht, Klimaschutz- und Projektionsbericht sowie Bericht zur Anpassung an den Klimawandel wird die Zuordnung der Inhalte zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung klarer und verständlicher.

### V. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Klimaschutzziel 2030 nach § 4 KSG BW entstehen dem Landeshaushalt unmittelbar keine Kosten. Zur Erreichung der gesetzlichen Klimaschutzziele wird die Landesregierung die Fortschreibung des IEKK im Jahr 2020 beschließen. Die Ziele, Strategien und Maßnahmen des IEKK bedürfen gegebenenfalls weiterer gesetzlicher oder untergesetzlicher Umsetzung. Eine Kostenfolge für das Land kann sich daher gegebenenfalls auf der Grundlage von weiteren Umsetzungsentscheidungen ergeben.

Kosten für den Landeshaushalt entstehen durch die Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie in fünfjährigem Turnus nach § 4 a KSG BW, zum Beispiel durch die Beauftragung von Gutachten und Durchführung von Veranstaltungen.

Durch die Erstellung der Datenbank im Rahmen der Erfassung der Energieverbräuche nach § 7 b KSG BW entstehen weitere Kosten für den Landeshaushalt. Im Rahmen des Konnexitätsprinzips schafft das Land für den Aufwand für die erstmalige Erfassung des Energieverbrauchs (die Erfassung erfolgt bis 30.06.2021 für das Jahr 2020) einen finanziellen Ausgleich der entstehenden Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Feststellung, ob die Umsetzung des § 7 b KSG BW einen konnexitätsrelevanten Aufwand für die Erfassung der Energieverbräuche in den Folgejahren auslöst, erfolgt mittels einer Evaluation im Jahr 2023.

Weitere Kosten für den Landeshaushalt entstehen durch die kommunale Wärmeplanung nach § 7 d KSG BW. Durch die Verpflichtung zur Erstellung der Wärmepläne in den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten entsteht bei den Gemeinden ein Kostenaufwand. Im Rahmen des Konnexitätsprinzips schafft das Land einen finanziellen Ausgleich der entstehenden Kosten der verpflichteten Gemeinden.

Soweit die Kostenfolgen aus der Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg den Einzelplan 10 des Umweltministeriums betreffen, erfolgt die Finanzierung innerhalb der bestehenden Haushaltsansätze im Einzelplan 10; zusätzliche Mittel sind insoweit auch für die Jahre ab 2022 nicht erforderlich. Davon erfasst sind auch die Zahlungsverpflichtungen zur Erfüllung der Konnexitätspflichten.

Die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 8 a und § 8 b KSG BW führt im Landeshaushalt im Einzelplan 12, Kap. 1208 (Bauhaushalt) zu höheren Baukosten bei Landesbaumaßnahmen, die derzeit mangels aus-

differenzierter Daten zur Bautätigkeit des Landes und der Kommunen nicht beziffert werden können und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittelansätze finanziert werden. Im Gegenzug führen die Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch zur Einsparung von Bewirtschaftungskosten im Einzelplan 12, Kap. 1209 (Vermögenshaushalt). Für Baumaßnahmen der Kommunen gelten die vorgenannten Aussagen entsprechend. Sollte im Einzelfall die Pflichterfüllung nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar sein, so kann auf Antrag von der Pflicht befreit werden. Welche Anforderungen an eine solche wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung zu stellen sind, wird im Rahmen einer vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert.

Die gesetzliche Verankerung der Ausgleichszahlungen für dienstliche Flugreisen (Klimaabgabe) in § 5 Absatz 5 Landesreisekostengesetz verursacht bei den Ministerien keine neuen Kosten; für die nachgeordneten Behörden und die staatlichen Hochschulen fallen durch die Neuregelung Kosten an, die im Rahmen der bestehenden Mittelansätze, gegebenenfalls von der jeweiligen obersten Dienstbehörde, zu finanzieren sind.

## VI. Erfüllungsaufwand

Das Klimaschutzziel 2030 nach § 4 KSG BW begründet unmittelbar keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung. Ein Erfüllungsaufwand kann sich gegebenenfalls auf der Grundlage von weiteren Umsetzungentscheidungen nach der Fortschreibung des IEKK ergeben. Soweit diese Entscheidungen mit neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen umgesetzt werden, wird bei diesen neuen Vorschriften die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes durchgeführt.

### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden nach § 8 a KSG BW auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Die konkrete Ausgestaltung der Pflicht, insbesondere die maßgeblichen Mindestanforderungen zu Größe, Form, Neigung, Ausrichtung und Verschattung einer Dachfläche, werden in einer vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung definiert. Bis zur näheren Bestimmung dieser Mindestanforderungen kann der zu erwartende Erfüllungsaufwand nur grob geschätzt werden.

In Baden-Württemberg wurden zwischen den Jahren 2016 und 2018 von den privaten Bauherren durchschnittlich rund 650 Nichtwohngebäude pro Jahr errichtet. Schätzungsweise sind rund 80 % der Dachflächen für eine Solarnutzung geeignet. Es ergeben sich jährlich rund 520 Neubauten (650 x 0,80), die prinzipiell für Photovoltaik genutzt werden können. Bei einem Teil der jährlich neu errichteten Gebäude wurde bisher schon eine Photovoltaikanlage mit errichtet. Die Pflicht kann zudem auch durch die Installation einer solarthermischen Anlage erfüllt werden, die bisher auch schon bei einem Teil der fertiggestellten Gebäude mit errichtet wurde. Es wird von zusammen rund 14 % ausgegangen. Es erscheint wahrscheinlich, dass auch zukünftig bei diesen Gebäuden eine entsprechende Anlage installiert wird. Bei den Kosten handelt es sich dann um Sowieso-Kosten, die bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht berücksichtigt werden. Es verbleiben somit rund 450 Neubauten (520 x 0,86), bei denen zukünftig jährlich eine Photovoltaikanlage installiert werden muss.

Es wird angenommen, dass die durchschnittliche Größe einer Photovoltaikanlage bei den privaten Bauherren 10 kWp beträgt. Die durchschnittlichen Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage betragen rund 1.150 Euro je kWp. Bei einer Anlage mit 10 kWp ergeben sich somit Kosten von insgesamt rund 11.500 Euro. Bei 450 relevanten Neubauten pro Jahr würde somit ein jährlicher Sachaufwand ab dem Jahr 2022 für die Installation der Photovoltaikanlagen in Höhe von 5,2 Mio. Euro entstehen (450 x 11.500).

Grundsätzlich ist von einem wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlagen auszugehen. Anfänglich anfallende Investitionskosten werden im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs durch Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch amortisiert. In Abstimmung mit dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg werden diese wirtschaftlichen Effekte bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes berücksichtigt. Betrachtet werden dabei die unter den derzeitigen Rahmenbedingungen zu erwartenden Einnahmen und Einsparungen, die sich während des nach § 25 Erneuerbare-Energien-Gesetz gesetzlich garantierten Zeitraumes von 20 Jahren erzielen lassen (die technische Lebensdauer der Anlagen liegt z. T. höher). Es werden zwei Szenarien erstellt. Für Szenario 1 wird davon ausgegangen, dass der selbsterzeugte Strom vom Anlagenbetreiber vollständig selbst verbraucht wird. Bei Szenario 2 wird der gesamte erzeugte Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Aus den Ergebnissen beider Szenarien wird dann ein Mittelwert gebildet um eine durchschnittliche Ersparnis aufgrund des Betriebs der Photovoltaikanlagen zu ermitteln.

Es wird angenommen, dass von den jährlich 450 neuerrichteten Nichtwohngebäuden der Bürgerinnen und Bürger, bei denen eine Photovoltaikanlage installiert werden muss, rund die Hälfte vom Bauherrn nicht selbst genutzt, sondern vermietet oder verkauft werden. Demzufolge können noch bei 225 Nichtwohngebäuden (450 x 0,5) Ersparnisse unmittelbar durch die Bauherren erzielt werden. Die laufenden Betriebskosten der Photovoltaikanlagen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Diese werden mit rund 1,5 % der Anschaffungskosten pro Jahr angesetzt. Bei Installationskosten von rund 11.500 Euro betragen die jährlichen Betriebskosten pro Anlage 173 Euro (11.500 x 0,015).

Bei Szenario 1 ergibt sich die Ersparnis aus den vermiedenen Stromkosten abzüglich der laufenden Betriebskosten. Für die Bürgerinnen und Bürger wird angenommen, dass für eine Kilowattstunde Strom 30,85 Cent bei Bezug aus dem Stromnetz zu entrichten sind. Bei 10.000 kWh Jahresstromproduktion entspricht dies rund 3.100 Euro (10.000 x 0,3085) vermiedener Stromkosten pro Jahr und Anlage. Es kommt somit zu einer Gesamtersparnis von rund 2.900 Euro (3.100 - 173) pro Anlage und Jahr. Über die Betriebsdauer von 20 Jahren können 58.000 Euro (2.900 x 20) Ersparnis erzielt werden. Bei 225 jährlich zu errichtenden Photovoltaikanlagen entspricht dies rund 13,1 Mio. Euro (58.000 x 225).

Bei Szenario 2 ist die Ersparnis auf die Einspeisevergütung abzüglich der laufenden Betriebskosten zurückzuführen. Die Einspeisevergütung beträgt bei 10.000 kWh selbsterzeugtem Strom 9,03 ct/kWh. Es errechnet sich somit ein Gesamtgewinn in Höhe von rund 730 Euro ((10.000 x 0,0903) - 173) pro Anlage und Jahr. Über die Betriebsdauer von 20 Jahren können rund 14.600 Euro (730 x 20) Gewinn erzielt werden. Bei 225 jährlich zu errichtenden Photovoltaikanlagen entspricht dies rund 3,3 Mio. Euro (14.600 x 225).

Aus beiden Szenarien ergeben sich somit unter Berücksichtigung einer 20-jährigen Betriebsdauer eine Ersparnis beziehungsweise Gewinne in Höhe von rund 8,2 Mio. Euro ((13,1 Mio. + 3,3 Mio.) / 2). Entsprechend der Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg für die Ermittlung des jährlichen Erfüllungsaufwandes bei der Photovoltaikpflicht sind diese Ersparnisse und Gewinne in der Gesamtheit den oben ermittelten jährlichen Installationskosten gegenüber zu stellen. Bei jährlichen Sachkosten für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in Höhe von 5,2 Mio. Euro ergibt sich für § 8 a KSG BW unter den derzeit gültigen Rahmenbedingungen somit beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger eine Einsparung in Höhe von 3,0 Mio. Euro (5,2 Mio. - 8,2 Mio.).

Durch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau von offenen Parkplätzen mit mehr als 75 Stellplätzen nach § 8 b KSG BW wird davon ausgegangen, dass hierdurch nur für die Wirtschaft und die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand entsteht (siehe nachfolgend VI. 2. und VI. 3.).

## 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

### *Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen*

Bei § 7 a KSG BW entstehen den Vorhabenträgern durch die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien Kosten für den planerischen Mehraufwand. Dies bedeutet, dass Planer und Vorhabenträger die Kriterien als Planungshilfe einsetzen, sich mit den Planvarianten beschäftigen und die Anforderungen innerhalb der Kriterien auf ihre Umsetzung prüfen müssen. Die Umsetzung der nachhaltigeren Planvariante ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Bei der Berücksichtigung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens bei der Planung und Herstellung wird die Qualität der Planungen gesteigert und durch die Betrachtung von Lebenszykluskosten werden Möglichkeiten zur Kosteneinsparung untersucht, welche die Mehrkosten mittel- bis langfristig ausgleichen können.

Die Fallzahl für die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens ist abhängig von der Anzahl der Förderprogramme, die unter die Regelung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg fallen und von der Inanspruchnahme dieser Förderprogramme. Welche Förderprogramme konkret umfasst sind, wird im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts festgestellt. Ausgenommen werden können beispielsweise Förderprogramme, in denen bereits vergleichbare oder weitergehende Nachweissysteme zum nachhaltigen Bauen zur Anwendung kommen. Ausgenommen werden können auch Vorhaben, die bestimmte Einstiegsschwellen nicht überschreiten.

Eine genaue Fallzahl kann erst im Rahmen der Umsetzung ermittelt werden, da sich nicht sicher voraussehen lässt, in wie vielen Fällen die Nachhaltigkeitskriterien als Prüfauftrag zur Anwendung kommen. Unter Berücksichtigung möglicher einschlägiger Förderprogramme und deren Inanspruchnahme in der Vergangenheit sowie möglicher Einstiegsschwellen wird eine Fallzahl von jährlich rund 75 Vorhaben grob abgeschätzt. Hiervon wird geschätzt, dass rund 25 Vorhaben die Wirtschaft als Antragstellende und rund 50 Vorhaben die Verwaltung als Antragstellende betreffen. Bei der Fallzahl nicht berücksichtigt wurden die Förderprogramme, bei denen die Nachhaltigkeitskriterien bereits derzeit Anwendung finden.

Die sachgemäße Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens benötigt für versierte Anwender durchschnittlich rund fünf bis fünfzehn Personentage mit je acht Stunden, wobei der tatsächliche Aufwand von Projektart und Projektgröße abhängig ist. Durchschnittlich fallen daher zehn Personentage und somit 80 Arbeitsstunden an. Unterstützung finden die Anwender durch vom Umweltministerium angebotene Workshops, Seminare und einer Telefonhotline. Die Tätigkeit soll von einem Planer mit hohem Qualifikationsniveau, z. B. einem Architekten, ausgeführt werden. Bei der Erbringung von freiberuflichen Dienstleistungen fallen durchschnittliche Lohnkosten in Höhe von 58,80 Euro pro Stunde an (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VI, S. 55, der laut Normenkontrollrat Baden-Württemberg der Bestimmung des Erfüllungsaufwands zugrunde zu legen ist).

Der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand beträgt daher 117.600 Euro (25 x 80 x 58,80).

### Kommunale Wärmeplanung und Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne nach § 7 e KSG BW entstehen Informationspflichten bei der Wirtschaft. Die Informationspflichten entstehen zum einen bei Energieunternehmen, bei öffentlichen Stellen, insbesondere bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und bei Gewerbe- und Industriebetrieben.

#### Energieunternehmen:

Hinsichtlich der Energieunternehmen wird abgeschätzt, dass bei der erstmaligen Erstellung der Wärmeplanung 2020 bis 2023 jede Kommune durchschnittlich

zwei Anforderungen zur Datenübermittlung (z. B. Fernwärmenetzbetreiber, Gasnetzbetreiber) an diese Unternehmen stellt.

Eine Abfrage ist einmalig für die erstmalige Erstellung 2020 bis 2023 notwendig und danach im siebenjährigen Rhythmus. Die Anzahl der verpflichteten Kommunen beträgt insgesamt 103 Stadtkreise und Große Kreisstädte.

Pro Anforderung wird ein Zeitaufwand von 15 Stunden abgeschätzt.

Die Lohnkosten für den Wirtschaftsabschnitt „Energieversorgung“ im mittleren Qualifikationsniveau betragen 53,80 pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VI, S. 55). Der geschätzte einmalige Gesamtaufwand für den Zeitraum 2020 bis 2023 beträgt rund 166.200 Euro ( $103 \times 2 \times 15 \times 53,80$ ).

Für die Fortschreibung im siebenjährigen Rhythmus für die Jahre ab 2024 wird der Aufwand um 25 % reduziert, da bereits Erfahrung mit der Aufgabenstellung vorliegt. Der jährliche Aufwand beträgt ab 2024 rund 17.800 Euro ( $166.242 : 7 \times 0,75$ ).

Die nicht verpflichteten Gemeinden können ebenfalls Daten bei Energieunternehmen abfragen. Es ist davon auszugehen, dass in den ersten Jahren lediglich ein untergeordneter Teil der Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen wird. Wenn die Förderbedingungen ausgebaut werden, könnte diese Zahl steigen. Jedoch wird der Aufwand in den kleineren Kommunen um 50 % geringer eingeschätzt.

Wenn 150 weitere Gemeinden die Regelung in Anspruch nehmen, beträgt der geschätzte einmalige Gesamtaufwand für den Zeitraum 2020 bis 2023 rund 121.100 Euro ( $150 \times 2 \times 7,5 \times 53,80$ ). Für die Fortschreibung im siebenjährigen Rhythmus für die Jahre ab 2024 wird der Aufwand um 25 % reduziert, da bereits Erfahrung mit der Aufgabenstellung vorliegt. Der jährliche Aufwand beträgt ab 2024 rund 13.000 Euro ( $121.050 : 7 \times 0,75$ ).

Öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger:

Es ist nicht davon auszugehen, dass alle 103 verpflichteten Stadtkreise und Großen Kreisstädte von der Möglichkeit zur Datenübermittlung Gebrauch machen werden, da manche Gemeinden bereits eigene Erhebungen gemacht haben oder aus anderen Gründen davon absehen. Es wird zugrunde gelegt, dass ca. 75 % der Gemeinden Daten abfragen. Es ist davon auszugehen, dass grob die Hälfte der insgesamt 932 Kehrbezirke in den verpflichteten Gemeinden liegt (466 Kehrbezirke), je Gemeinde also ca. fünf Kehrbezirke. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von 390 Anfragen ( $103 \times 0,75 \times 5$ ). Diese Anfrage geschieht je Kommune einmal in den Jahren 2020 bis 2023 und im Anschluss für die Fortschreibung im siebenjährigen Rhythmus ab 2024.

Für die Ermittlung der Daten und die Übermittlung wird ein Zeitaufwand von vier Stunden je Anfrage geschätzt. Es handelt sich dabei nicht um eine hoheitliche Aufgabe der Bezirksschornsteinfeger. Der entstehende Aufwand wird dem Normadressaten Wirtschaft zugeordnet. Die Lohnkosten für den Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ im mittleren Qualifikationsniveau betragen 23,20 pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VI, S. 55).

Für die Jahre 2020 bis 2023 ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 36.200 Euro ( $390 \times 4 \times 23,20$ ). Für die Jahre ab 2024 ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 5.200 Euro ( $36.200 : 7$ ).

Die nicht verpflichteten Gemeinden können ebenfalls Daten bei öffentlichen Stellen, insbesondere bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, nach § 7 e KSG BW anfragen. Auf die 998 nicht verpflichteten Gemeinden verteilen sich geschätzt 466 Kehrbezirke, also ca. 0,5 Kehrbezirke je Gemeinde. Unter der Annahme, dass weitere 150 Kommunen eine Wärmeplanung durchführen und davon 75 % der Gemeinden Daten anfragen, ergibt sich eine Fallzahl von 56 Anfragen ( $150 \times 0,5 \times 0,75$ ).

Diese Anfrage geschieht je Kommune einmal in den Jahren 2020 bis 2023 und im Anschluss je einmal für die Fortschreibung.

Für die Ermittlung der Daten und die Übermittlung wird ein Zeitaufwand von vier Stunden je Anfrage geschätzt. Es handelt sich dabei nicht um eine hoheitliche Aufgabe der Bezirksschornsteinfeger. Der entstehende Aufwand wird somit dem Normadressaten Wirtschaft zugeordnet. Die Lohnkosten für den Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ im mittleren Qualifikationsniveau betragen 23,20 pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VI, S. 55).

Für die Jahre 2020 bis 2023 ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 5.200 Euro ( $56 \times 4 \times 23,20$ ). Für die Jahre ab 2024 ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 700 Euro ( $5.197 : 7$ ).

Gewerbe- und Industriebetriebe:

Für Gewerbe- und Industriebetriebe wird ebenfalls ein Aufwand für die Übermittlung von Daten entstehen. Zur Abschätzung des Aufwands wird die Anzahl der Nichtwohngebäude herangezogen. Schätzungen zufolge gibt es ca. 440.000 Nichtwohngebäude (NWG), die den Gewerbe- und Industriebetrieben zuzuordnen sind und von denen etwa die Hälfte in den verpflichteten Kommunen stehen.

Eine gesonderte Datenerhebung durch die Gemeinden wird sich schätzungsweise auf die größten 10 % der Nichtwohngebäude beschränken, die den Wärmebedarf hinreichend mitprägen. Relevant sind daher rund 22.000 Nichtwohngebäude ( $440.000 \times 0,5 \times 0,1$ ).

Als durchschnittlicher Übermittlungsaufwand wird von 1,5 Stunden je Nichtwohngebäude ausgegangen.

Die durchschnittlichen Lohnkosten der Gesamtwirtschaft betragen 34,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VI, S. 55). Der Aufwand in den Gewerbe- und Industriebetrieben beträgt einmalig für die Jahre 2020 bis 2023 ca. 1.139.000 Euro ( $22.000 \times 34,50 \times 1,5$ ). Für den Zeitraum ab 2024 beträgt der jährliche Gesamtaufwand ca. 162.600 Euro ( $1.138.500 : 7$ ).

Die übrigen 220.000 NWG verteilen sich auf 998 nicht verpflichtete Gemeinden. Bei einer angenommenen Gleichverteilung bedeutet das ca. 220 NWG je Gemeinde. Wenn angenommen wird, dass weitere 150 nicht verpflichtete Gemeinden von der Ermächtigung Gebrauch machen und jeweils für 10 % der NWG Informationen anfordern, ergibt sich daraus ein einmaliger Gesamtaufwand für die Jahre 2020 bis 2023 in Höhe von rund 170.800 Euro ( $150 \times 22 \times 34,50 \times 1,5$ ). Für den Zeitraum für die Fortschreibung im siebenjährigen Rhythmus ab 2024 beträgt der jährliche Gesamtaufwand ca. 24.400 Euro ( $170.775 : 7$ ).

#### *Photovoltaikpflicht*

Für die Wirtschaft ergibt sich ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden nach § 8 a KSG BW auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, sowie nach § 8 b KSG BW beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die konkrete Ausgestaltung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen, insbesondere die maßgeblichen Mindestanforderungen zu Größe, Form, Neigung, Ausrichtung und Verschattung einer Dachfläche sowie an die Beschaffenheit eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, werden in einer vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung definiert. Bis zur näheren Bestimmung dieser Mindestanforderungen kann der zu erwartende Erfüllungsaufwand nur grob geschätzt werden.

In Baden-Württemberg wurden zwischen den Jahren 2016 und 2018 von den Unternehmen durchschnittlich rund 2.500 Nichtwohngebäude pro Jahr fertig gestellt. Schätzungsweise sind etwa 80 % der Dachflächen von Nichtwohngebäuden für eine Solarnutzung geeignet. Bei einem Teil der jährlich neu errichteten Gebäude wurde bisher schon eine Photovoltaikanlage installiert. Die Pflicht kann auch

durch die Einrichtung einer solarthermischen Anlage erfüllt werden, die bisher auch schon bei einem Teil der fertiggestellten Gebäude mit errichtet wurde. Es wird von zusammen rund 14 % ausgegangen. Es handelt sich hier um Sowie-so-Kosten, die bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht berücksichtigt werden. Es verbleiben somit rund 1.700 Neubauten ( $2.500 \times 0,80 \times 0,86$ ), die unter die Photovoltaikpflicht fallen. Ein Teil der Unternehmen wird der Photovoltaikpflicht dadurch nachkommen, dass entsprechende Dachflächen an Dritte verpachtet werden. Diese Bauvorhaben der Unternehmen sind für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht relevant, da den Bauherren selbst keine Kosten für die Installation der Photovoltaikanlagen entstehen. Es wird geschätzt, dass dies bei rund 25 % der neuerrichteten Nichtwohngebäude, die unter die Pflicht fallen, der Fall sein wird. Es verbleiben somit rund 1.300 Nichtwohngebäude ( $1.700 \times 0,75$ ), bei denen jährlich eine Photovoltaikanlage installiert werden muss.

Es wird angenommen, dass die durchschnittliche Größe einer Photovoltaikanlage bei den Nichtwohngebäuden 200 kWp beträgt. Bei diesen größeren Anlagen wird von geringeren Installationskosten ausgegangen. Veranschlagt werden können je kWp rund 800 Euro. Bei einer Anlage mit 200 kWp entstehen somit Kosten von insgesamt rund 160.000 Euro. Entsprechend ergibt sich bei 1.300 fertiggestellten Nichtwohngebäuden pro Jahr für die Installation der Photovoltaikanlagen ab dem Jahr 2022 ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 208 Mio. Euro ( $1.300 \times 160.000$ ).

Des Weiteren entsteht der Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht nach § 8 b, beim Neubau eines für Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Zur Anzahl der jährlich errichteten Parkplätze mit mehr als 75 Stellplätzen liegen keine statistischen Daten vor. Anhand der Statistik der Baufertigstellungen kann aber eine Schätzung der Anzahl der Gebäude vorgenommen werden, bei denen voraussichtlich 75 oder mehr Stellplätze errichtet werden müssen. Dazu wurde die Statistik der Baufertigstellungen für das Jahr 2018 nach Wohngebäuden mit 75 und mehr Wohnungen und nach den Nichtwohngebäuden mit mehr als 3.500 m<sup>2</sup> Nutzfläche ausgewertet. Die Auswertung hat ergeben, dass Wohngebäude zu vernachlässigen sind. Im Jahr 2018 wurden keine Gebäude mit mehr als 75 Wohnungen fertiggestellt. Bei den Nichtwohngebäuden wurden 212 Gebäude mit mehr als 3.500 m<sup>2</sup> Nutzfläche errichtet. Von diesen wurden noch die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude (2 Gebäude) sowie die Garagengebäude (17 Gebäude) abgezogen, da davon ausgegangen wird, dass bei diesen im Regelfall keine 75 und mehr Stellplätze notwendig sind. Es verbleiben somit 193 Gebäude ( $212 - 2 - 17$ ) mit 75 und mehr erforderlichen Stellplätzen. Diese Stellplätze werden teilweise auf Freiflächen und zum Teil aber auch in Garagen entstehen. Für die Betrachtung sind lediglich die Gebäude relevant, bei denen die Parkplätze auf Freiflächen sind. Es wird angenommen, dass dies bei rund 70 % der Gebäude der Fall sein wird. Wie bei den Nichtwohngebäuden wird zudem davon ausgegangen, dass etwa 25 % der Dachflächen verpachtet werden. Wenn der Anteil der für Photovoltaik geeigneten Parkplätze wie bei den Nichtwohngebäuden 80 % beträgt, ergeben sich pro Jahr rund 81 offene Parkplätze ( $193 \times 0,7 \times 0,75 \times 0,80$ ), bei denen eine Photovoltaikanlage installiert werden muss.

Die durchschnittliche Leistung der Photovoltaikanlagen wird analog den Nichtwohngebäuden mit 200 kWp angenommen. Bei geschätzten Kosten von rund 1.800 Euro je kWp, ist pro Parkplatz im Durchschnitt mit Ausgaben in Höhe von rund 360.000 Euro ( $1.800 \times 200$ ) zu rechnen. Bei den gegenüber den Photovoltaikanlagen bei Nichtwohngebäuden erhöhten Kosten ist der Mehraufwand für das komplexere Tragesystem berücksichtigt. Bei 81 errichteten offenen Parkplätzen pro Jahr würde somit ein jährlicher Sachaufwand ab dem Jahr 2022 in Höhe von rund 29,2 Mio. Euro entstehen ( $81 \times 360.000$ ).

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Parkplätzen führt daher bei der Wirtschaft ab dem Jahr 2022 in Summe jährlich zu Sachkosten von rund 237,2 Mio. Euro ( $208,0 \text{ Mio.} + 29,2 \text{ Mio.}$ ).

Grundsätzlich ist von einem wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlagen auszugehen. Anfänglich anfallende Investitionskosten werden im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs durch Einnahmen im Wege der Stromerzeugung

oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch amortisiert. In Abstimmung mit dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg werden diese wirtschaftlichen Effekte bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes berücksichtigt. Betrachtet werden dabei die unter den derzeitigen Rahmenbedingungen zu erwartenden Einnahmen und Einsparungen, die sich während des nach § 25 Erneuerbare-Energien-Gesetz gesetzlich garantierten Zeitraumes von 20 Jahren erzielen lassen (die technische Lebensdauer der Anlagen liegt z. T. höher). Es werden zwei Szenarien erstellt. Für Szenario 1 wird davon ausgegangen, dass der selbsterzeugte Strom vom Anlagenbetreiber vollständig selbst verbraucht wird. Bei Szenario 2 wird der gesamte erzeugte Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Aus den Ergebnissen beider Szenarien wird dann ein Mittelwert gebildet um eine durchschnittliche Ersparnis aufgrund des Betriebs der Photovoltaikanlagen zu ermitteln.

Es wird angenommen, dass von den jährlich 1.300 neuerrichteten Nichtwohngebäuden der Wirtschaft, bei denen eine Photovoltaikanlage installiert werden muss, rund ein Viertel nicht vom Bauherren selbst genutzt, sondern vermietet oder verkauft werden. Demzufolge können noch bei 975 Nichtwohngebäuden (1.300 x 0,75) Ersparnisse unmittelbar durch die Bauherren erzielt werden. Die laufenden Betriebskosten der Photovoltaikanlagen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Diese werden mit rund 1,5 % der Anschaffungskosten pro Jahr angesetzt. Bei Installationskosten von rund 160.000 Euro betragen die jährlichen Betriebskosten pro Anlage 2.400 Euro.

Bei Szenario 1 ergibt sich die Ersparnis aus den vermiedenen Stromkosten abzüglich der laufenden Betriebskosten. Für die Wirtschaft wird angenommen, dass für eine Kilowattstunde Strom 19,10 Cent bei Bezug aus dem Stromnetz zu entrichten sind. Bei 200.000 kWh Jahresstromproduktion entspricht dies 38.200 Euro (200.000 x 0,1910) vermiedener Stromkosten pro Jahr und Anlage. Auf den Eigenverbrauch bei Photovoltaikanlagen sind nach § 61 b EEG 2017 40 % der EEG-Umlage zu entrichten. Mit dem geplanten Konjunkturpakt der Bundesregierung zur Überwindung der Corona-Krise wird diese ab dem Jahr 2022 auf 6 Cent pro Kilowattstunde festgesetzt. Bei 200.000 kWh selbstverbrauchten Strom entspricht dies jährlich 4.800 Euro (200.000 x 0,06 x 0,4). Es kommt somit zu einer Gesamtersparnis von 31.000 Euro (38.200 - 2.400 - 4.800) pro Anlage und Jahr. Über die Betriebsdauer von 20 Jahren können 620.000 Euro (31.000 x 20) Ersparnis erzielt werden. Bei 975 jährlich zu errichtenden Photovoltaikanlagen entspricht dies einer Ersparnis von 604,5 Mio. Euro (620.000 x 975).

Bei Szenario 2 ist die Ersparnis auf die Einspeisevergütung abzüglich der laufenden Betriebskosten zurückzuführen. Die Einspeisevergütung beträgt bei 200.000 kWh selbsterzeugtem Strom 7,79 ct/kWh. Es errechnet sich somit ein Gesamtgewinn in Höhe von 13.180 Euro ((200.000 x 0,0779) - 2.400) pro Anlage und Jahr. Über die Betriebsdauer von 20 Jahren können rund 263.600 Euro (13.180 x 20) Gewinn erzielt werden. Bei 975 jährlich zu errichtenden Photovoltaikanlagen entspricht dies einem Gewinn von 257,0 Mio. Euro (263.600 x 975).

Aus beiden Szenarien ergeben sich somit unter Berücksichtigung einer 20-jährigen Betriebsdauer eine Ersparnis beziehungsweise Gewinne in Höhe von rund 430,8 Mio. Euro ((604,5 Mio. + 257,0 Mio.) / 2).

Des Weiteren können von der Wirtschaft auch bei den auf offenen Parkplätzen zu errichtenden Photovoltaikanlagen Einsparungen und Gewinne realisiert werden. Es wird angenommen, dass von den jährlich insgesamt 81 Parkplätzen der Wirtschaft, bei denen eine Photovoltaikanlage installiert werden muss, rund ein Viertel nicht vom Bauherren selbst genutzt, sondern vermietet oder verkauft werden. Demzufolge können noch bei 61 Parkplätzen (81 x 0,75) Ersparnisse unmittelbar durch die Bauherren erzielt werden. Die zu berücksichtigenden laufenden Betriebskosten der Anlagen werden mit 2.400 Euro pro Jahr in gleicher Höhe wie bei den Nichtwohngebäuden angenommen. Da auch für die installierte Leistung, die EEG-Umlage und Einspeisevergütung die gleichen Werte wie bei den Nichtwohngebäuden angesetzt werden, sind auch die Einsparpotenziale pro Anlage über die Betriebsdauer von 20 Jahren gleich. Bei 61 zu errichtenden Anlagen errechnen sich nach Szenario 1 rund 37,8 Mio. Euro (620.000 x 61) und nach Szenario 2 rund 16,1 Mio. Euro (263.600 x 61) Einsparungen beziehungsweise Gewinne.

Aus beiden Szenarien ergeben sich somit unter Berücksichtigung einer 20-jährigen Betriebsdauer eine Ersparnis beziehungsweise Gewinne in Höhe von rund 27,0 Mio. Euro  $((37,8 \text{ Mio.} + 16,1 \text{ Mio.}) / 2)$ . Entsprechend der Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg sind bei der Ermittlung des jährlichen Erfüllungsaufwandes bei der Photovoltaikpflicht diese Ersparnisse/Gewinne in der Gesamtheit den oben ermittelten jährlichen Installationskosten gegenüber zu stellen.

Bei jährlichen Sachkosten für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und offenen Parkplätzen in Höhe von 237,2 Mio. Euro ergibt sich somit für § 8 a und § 8 b KSG BW unter den derzeit gültigen Rahmenbedingungen beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft eine Einsparung in Höhe von 220,6 Mio. Euro  $(237,2 \text{ Mio.} - 430,8 \text{ Mio.} - 27,0 \text{ Mio.})$ .

### 3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Änderungen begründen einen erhöhten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

#### *Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen*

Bei § 7 a KSG BW sollen die Grundsätze des nachhaltigen Bauens berücksichtigt werden. Durch die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entstehen der Verwaltung, sofern sie Vorhabenträgerin ist, Kosten für den planerischen Mehraufwand. Wie bereits bei dem Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ausführlich dargestellt, wird für die Verwaltung als Vorhabenträgerin eine Fallzahl von jährlich rund 50 abgeschätzt. Durchschnittlich fallen für die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien wie oben dargestellt 60 Arbeitsstunden und durchschnittliche Lohnkosten in Höhe von 58,80 Euro pro Stunde an.

Der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung als Vorhabenträgerin bei der Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien beträgt daher 235.200 Euro  $(50 \times 80 \times 58,80)$ .

#### *Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände*

Durch die Erfassung des Energieverbrauchs nach § 7 b KSG BW kommt es zu Erfüllungsaufwand bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Nach Abschätzung der Kosten infolge der Konsultationen mit den kommunalen Landesverbänden entsteht für die erstmalige Erfassung des Energieverbrauchs (die Erfassung erfolgt bis 30.06.2021 für das Jahr 2020) ein Personal- und Sachaufwand in Höhe von insgesamt 1.331.806 Euro. In den Folgejahren wird aus Sicht des Umweltministeriums aufgrund der im ersten Jahr geleisteten Vorarbeiten insbesondere bei der Eingabe in die Datenbank und der gesammelten Erfahrungen in den Kommunen von einem wesentlich geringeren Aufwand ausgegangen. Der Aufwand für die Folgejahre soll anhand einer Evaluation im Jahr 2023 ermittelt werden.

Durch die Vorgabe zur Erfassung der Energieverbräuche entstehen Kosten beim Umweltministerium durch die Unterstützung der Kommunen bei deren Rückfragen sowie durch eine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Daten. Die Fallzahl beträgt auch hier 1.136 Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Unterstützung der Kommunen und die Prüfung der Angaben am Umweltministerium hat einen durchschnittlichen Zeitaufwand pro Kommune von rund 0,5 Stunden im ersten Jahr für die Daten 2020. Für alle Kommunen beträgt der Zeitaufwand im ersten Jahr damit ca. 568 Stunden  $(1.136 \times 0,5)$ . In den Folgejahren ist der Aufwand für die Unterstützung aufgrund von Lerneffekt und Routine in den Kommunen geringer. In den Folgejahren beträgt der jährliche Zeitaufwand für alle Kommunen durchschnittlich rund 0,4 Stunden. Für alle Kommunen beträgt der Zeitaufwand in den Folgejahren damit ca. 454 Stunden  $(1.136 \times 0,4)$ .

Die Aufgabe soll durch einen Mitarbeiter des höheren Dienstes vorgenommen werden. Die Lohnkosten betragen 60,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56).

Für die Unterstützung der Kommunen und die Prüfung der Angaben entsteht ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand im ersten Jahr von rund 34.400 Euro (568 x 60,50).

Für die Unterstützung der Kommunen und die Prüfung der Angaben entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in den Folgejahren ab 2021 von rund 27.500 Euro (454 x 60,50).

Im Rahmen der Erfassung der Energieverbräuche entstehen des Weiteren einmalig Sachkosten im Zusammenhang mit der Einrichtung der Datenbank. Die Sachkosten werden grob abgeschätzt mit rund 12.500 Euro.

#### *Kommunale Wärmeplanung und Datenübermittlung*

Durch die Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans nach § 7 d Absatz 1 KSG BW entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Kosten entstehen bei den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen. Das Land leistet im Rahmen der Konnexität einen finanziellen Ausgleich der entstehenden Kosten.

Im Regelfall werden Kosten für die Beauftragung geeigneter Dienstleister zur Erstellung des Plans entstehen, sowie interne Kosten zur Unterstützung der beauftragten Unternehmen bei der Datenbereitstellung, Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie politischen Entscheidungsträgern. Die Kostenschätzung beinhaltet die der Gemeinde entstehenden internen und externen Kosten umfassend. Es wurde dabei angenommen, dass zusätzlich zu den externen Kosten interne Kosten in Höhe von 30 % der externen Kosten anfallen. Außerdem entstehen Kosten durch die Pflicht relevante Daten in eine elektronische Datenbank einzupflegen nach § 7 d Absatz 2 KSG BW.

Zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind 103 Stadtkreise und Große Kreisstädte in Baden-Württemberg.

Die Wärmeplanung muss erstmals spätestens 2023 erstellt werden. Die erstmalige Erstellung erfolgt damit einmalig. Danach muss die Wärmeplanung alle sieben Jahre fortgeschrieben werden.

Zur Ermittlung der Kosten je Wärmeplanung je Gemeinde wurde auf Daten zurückgegriffen, die von Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden, die in jüngerer Vergangenheit eine Wärmeplanung oder in Umfang und Inhalt ähnliche Projekte durchgeführt haben.

Da gewisse Tätigkeiten unabhängig von der Größe der Gemeinde sind, bei anderen der Aufwand proportional zur Einwohnerzahl ansteigt, kann der Aufwand am besten mit einer Formel „Grundsockel + einwohnerbezogener Anteil“ abgebildet werden.

Aufwand für die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des kommunalen Wärmeplans bis 2023:

Ein Grundsockel in Höhe von jährlich 12.000 Euro + 0,19 Euro pro Einwohner erscheint angemessen, um die in § 7 c Absatz 2 KSG BW festgelegten Bestandteile eines Wärmeplans abzuarbeiten. Die Erstellung ist auf den Zeitraum von rund vier Jahren (2020 bis 2023) angelegt. Insofern beträgt der Grundsockel für vier Jahre insgesamt 48.000 Euro + 0,76 Euro pro Einwohner.

Daraus ergibt sich für die Jahre 2020 bis 2023 insgesamt ein abgeschätzter Aufwand von 63.200 Euro für die untere Größenschwelle von 20.000 Einwohnern. Für Städte mit 50.000 bzw. 100.000 Einwohnern ergeben sich 86.000 bzw. 124.000 Euro.

Die 103 Stadtkreise und Großen Kreisstädte im Land haben zusammen rund 5,6 Millionen Einwohner. Die einwohnerbezogenen Kosten betragen daher 4.256.000 Euro (0,76 x 5.600.000). Die Kosten für den Grundsockel in allen verpflichteten Kommunen betragen 4.944.000 (103 x 48.000) Euro.

Insgesamt beläuft sich der Aufwand für die erstmalige Erstellung der Wärmeplanung auf einmalig 9,2 Millionen Euro.

Aufwand für die Fortschreibung nach sieben Jahren (ab dem Jahr 2024):

Da im Rahmen einer Aktualisierung auf zahlreiche vorhandene Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann, ist der Aufwand für die Fortschreibung deutlich geringer als bei der erstmaligen Erstellung, da die Grundsystematik bereits festgelegt ist und nur Teile der Daten aktualisiert werden müssen.

Ein Grundsockel in Höhe von jährlich 3.000 Euro plus 0,06 Euro pro Einwohner erscheint für die Fortschreibung angemessen. Die Fortschreibung ist auf den Zeitraum von sieben Jahren angelegt. Insofern beträgt der Grundsockel für sieben Jahre insgesamt 21 000 Euro plus 0,42 Euro pro Einwohner.

Auch hier wird davon ausgegangen, dass die 103 Stadtkreise und Großen Kreisstädte im Land zusammen rund 5,6 Millionen Einwohner haben. Die einwohnerbezogenen Kosten betragen daher 2.352.000 Euro ( $0,42 \times 5.600.000$ ). Die Kosten für den Grundsockel in allen verpflichteten Kommunen betragen 2.163.000 ( $103 \times 21.000$ ).

Insgesamt beläuft sich der Aufwand für die Fortschreibung der Wärmeplanung auf ca. 4.515.000 Millionen Euro, das heißt pro Jahr ab 2024 645.000 Euro ( $4.515.000 : 7$ ).

Für die Errichtung der elektronischen Datenbank nach § 7 d Absatz 2 KSG BW entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Kosten entstehen beim Land. In der zu erstellenden Datenbank sollen die Wärmepläne sowie relevante Einzeldaten je Kommune erfasst werden. Die Sachkosten für die Errichtung einer solchen Datenbank betragen ca. 34.200 Euro.

Durch die Prüfung der kommunalen Wärmepläne durch die Regierungspräsidien nach § 7 d Absatz 5 KSG BW entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch Beantwortung von Rückfragen der Kommunen und die Durchführung der Prüfung. Die Kosten entstehen beim Land.

Die Fallzahl beträgt 103 Stadtkreise und Große Kreisstädte. Der Aufwand fällt jährlich an.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der zu prüfenden Pläne gleichmäßig über den Zeitraum 2020 bis 2023 verteilt, da in den Kommunen sehr unterschiedliche Ausgangsbedingungen vorliegen. In den Jahren 2027 bis 2030 wird es aufgrund der siebenjährigen Pflicht zur Fortschreibung wieder zu einem Hochlaufen der Fallzahlen kommen.

Da keine vertiefte inhaltliche Prüfung vorgenommen werden soll, wird davon ausgegangen, dass die Regierungspräsidien für die einmalige Prüfung innerhalb des Zeitraums 2020 bis 2023 zwei Arbeitstage je Kommune benötigen. Verteilt auf diese vier Jahre ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Arbeitsaufwand von einem halben Arbeitstag (dies entspricht vier Stunden) für die Prüfung pro Kommune. Die Aufgabe soll von einem Beschäftigten im gehobenen Dienst vorgenommen werden. Die Lohnkosten betragen 40,80 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56). Der jährliche Aufwand für die Prüfung der Wärmepläne beträgt rund 16.800 Euro ( $103 \times 0,5 \times 8 \times 40,80$ ).

Für die Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne nach § 7 e KSG BW kann Erfüllungsaufwand bei der öffentlichen Hand entstehen, sofern Gemeinden hier Daten anfordern. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen zu öffentlichen Gebäuden, die nicht in der Hand der Gemeinde sind. Als relevante Gebäude kommen solche in Betracht, die sich im Eigentum des Landes-Baden-Württemberg oder des Bundes befinden. Baden-Württemberg ist Eigentümer von rund 8.000 Gebäuden. Der Bund ist Eigentümer von rund 4.600 Immobilien (innerländliche Dienstliegenschaften). Wie viele dieser Bundesimmobilien sich in Baden-Württemberg befinden ist nicht bekannt. Eine Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erscheint nicht sachgerecht, da davon auszugehen ist, dass sich überproportional viele der Immobilien des Bundes in Berlin und Bonn befinden. Ausgehend von einem Anteil von fünf Prozent für Baden-Württemberg ergeben sich rund 230 relevante Immobilien ( $4.600 \times 0,05$ ). Da nicht alle der 8.000 Gebäude des Landes Baden-Württemberg auch im Land stehen, wird für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes von insgesamt rund 8.000 Gebäuden ausgegangen.

Etwa drei Viertel davon – also rund 6.000 Gebäude – werden in den verpflichteten Kommunen stehen. Eine gesonderte Datenerhebung durch die Gemeinden wird sich auf die größten 10 % der Gebäude beschränken, die den Wärmebedarf hinreichend mitprägen. Relevant sind daher nur 600 Gebäude ( $8.000 \times 0,75 \times 0,1$ ). Als durchschnittlicher Übermittlungsaufwand wird von 1,5 Stunden je Gebäude ausgegangen. Als Durchschnitt für die öffentliche Verwaltung wird ein Bruttostundenlohn von 39,60 Euro angesetzt (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56).

Der Aufwand der öffentlichen Hand (Land und Bund) beträgt einmalig für die Jahre 2020 bis 2023 ca. 35.600 Euro ( $600 \times 39,60 \times 1,5$ ). Für den Zeitraum ab 2024 beträgt der jährliche Gesamtaufwand ca. 5.100 Euro ( $35.640 : 7$ ).

#### *Klimamobilitätspläne*

Für die Erstellung eines Klimamobilitätsplans nach § 7 f KSG BW kommt es zu Erfüllungsaufwand bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die Kommunen sind nicht zur Aufstellung eines Klimamobilitätsplans verpflichtet. Daher wird erwartet, dass zwei Klimamobilitätspläne pro Jahr aufgestellt werden. Zur Aufstellung des Klimamobilitätsplans ist ein vorbereitendes Gutachten erforderlich. Abhängig von bereits bestehenden Verkehrsplanungen, der Größe der beplanten Verwaltungseinheit und dem Umfang an vorgesehenen Maßnahmen entstehen hierfür Kosten in Höhe von 20.000 Euro bis 250.000 Euro, also durchschnittlich von rund 125.000 Euro. Ausgehend von zwei Klimamobilitätsplänen pro Jahr entsteht bei den Kommunen somit ein jährlicher Aufwand für die Gutachten in Höhe von rund 250.000 Euro. Hinzukommen können Sachkosten für Veranstaltungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Höhe von vermutlich ca. 50.000 Euro pro Plan, insgesamt also 100.000 Euro pro Jahr.

Zudem entsteht in den Kommunen für die Koordination, Abstimmung und Planerstellung ein Personalaufwand von voraussichtlich 0,5 Personen pro Klimamobilitätsplan über zwei Jahre. Schon bisher stellen kommunale Aufgabenträger zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verkehrspläne und -konzepte auf, zum Beispiel Verkehrsentwicklungskonzepte. Die Aufgabe soll von einem Mitarbeiter des höheren Dienstes ausgeführt werden. Die Lohnkosten betragen 60,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56). Ein Jahr umfasst 200 Arbeitstage und ein Personentag hat 8 Stunden. Der Erfüllungsaufwand für das Personal beträgt damit jährlich 96.800 ( $200 \times 8 \times 60,50$ ). Da von jährlich zwei Klimamobilitätsplänen in den Kommunen auszugehen ist, verdoppelt sich der jährliche Aufwand auf rund 193.600 Euro.

Für den Landeshaushalt entstehen keine unmittelbaren Kosten, da die Aufstellung der Klimamobilitätspläne durch die Kommunen erfolgt. Dennoch bedeutet die vorgesehene Beteiligung der Regierungspräsidien an der Aufstellung einen Aufwand. Dieser entspricht teilweise der auch heute schon üblichen Abstimmung von Verkehrsprojekten und Planungen zwischen den Verwaltungsebenen. Er geht insofern über das heute übliche Maß hinaus, als Regierungspräsidien gefordert sind, in den Plan eigene Maßnahmenvorschläge einzubringen, die geeignet sind die Landesziele z. B. des IEKK zu erreichen. Für diese wird ein Initialaufwand von 150 Personenstunden pro Regierungspräsidium veranschlagt. Dazu kommt ein Aufwand von 400 Personenstunden pro Klimamobilitätsplan. Insgesamt entsteht den Regierungspräsidien damit ein Aufwand von 600 Personenstunden im ersten Jahr sowie von jährlich 800 Personenstunden für die beiden Klimamobilitätspläne. Dies entspricht bei einem Personalstundensatz im höheren Dienst von 60,50 Euro (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56) einem einmaligen Aufwand von 36.300 Euro ( $60,50 \times 600$ ) im ersten Jahr sowie einem jährlichen Aufwand von 48.400 Euro ( $60,50 \times 800$ ).

Die Beteiligung an sowie die Umsetzung der in den Klimamobilitätsplänen festgelegten Maßnahmen erfolgt aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften, sodass kein weiterer Erfüllungsaufwand anfällt.

*Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen*

Durch den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen nach § 7 g KSG BW entstehen Kosten bei der Verwaltung. Es wird geschätzt, dass jährlich rund 20 Unternehmen eine Klimaschutzvereinbarung abschließen. Für die Klimaschutzvereinbarungen müssen Gespräche mit Unternehmen geführt, die Vereinbarungen abgeschlossen und deren Einhaltung regelmäßig überprüft werden. Pro Fall wird von einem Zeitaufwand von insgesamt elf Stunden ausgegangen. Die Aufgabe soll von einem Mitarbeiter aus dem höheren Dienst ausgeführt werden. Die Lohnkosten betragen 60,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56). Für den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 13.300 Euro (20 x 11 x 60,50).

*Photovoltaikpflicht*

Für die Verwaltung ergibt sich ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden nach § 8 a KSG BW auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, sowie nach § 8 b KSG BW beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die konkrete Ausgestaltung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen, insbesondere die maßgeblichen Mindestanforderungen zu Größe, Form, Neigung, Ausrichtung und Verschattung einer Dachfläche sowie an die Beschaffenheit eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, werden in einer vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung definiert. Bis zur näheren Bestimmung dieser Mindestanforderungen kann der zu erwartende Erfüllungsaufwand nur grob geschätzt werden.

In Baden-Württemberg wurden zwischen den Jahren 2016 und 2018 von der Verwaltung durchschnittlich rund 230 Nichtwohngebäude pro Jahr errichtet. Analog zu den Nichtwohngebäuden bei der Wirtschaft wird davon ausgegangen, dass bei rund 80 % der Gebäude die Dachflächen für eine Solarnutzung geeignet sind. Der Anteil der Gebäude, bei denen sowieso eine Photovoltaikanlage oder eine solarthermische Anlage installiert wird, wird auf 50% geschätzt. Der im Vergleich zur Wirtschaft höhere Wert, ist v. a. darauf zurück zu führen, dass bei neuen Landesbauten aufgrund bereits bestehender Vorgaben auch ohne die Vorgabe in § 8 a des vorliegenden Regelungsentwurfs diese Anlagen installiert würden. Wie bei der Wirtschaft wird zudem davon ausgegangen, dass bei 25% der übrigen Gebäude die Dachflächen an Dritte verpachtet werden. Es verbleiben somit rund 70 Nichtwohngebäude (230 x 0,80 x 0,50 x 0,75), bei denen jährlich eine Photovoltaikanlage installiert werden muss.

Es wird angenommen, dass die durchschnittliche Größe einer Photovoltaikanlage bei den Nichtwohngebäuden 200 kWp ist. Die durchschnittlichen Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage betragen rund 800 Euro je kWp. Bei einer Anlage mit 200 kWp entstehen somit Kosten von insgesamt rund 160.000 Euro. Bei 70 fertiggestellten Nichtwohngebäuden pro Jahr würde somit ab dem Jahr 2022 für die Installation der Photovoltaikanlagen ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 11,2 Mio. Euro entstehen (70 x 160.000).

Des Weiteren ergibt sich für die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht nach § 8 b, beim Neubau eines für Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Zur Anzahl der jährlich errichteten Parkplätze mit mehr als 75 Stellplätzen liegen keine statistischen Daten vor. Die Schätzung der Zahl der Parkplätze erfolgt analog dem Vorgehen bei der Wirtschaft auf Basis von Annahmen und über Auswertungen aus der Statistik der Baufertigstellungen. Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2018 von den öffentlichen Bauherren keine Wohngebäude mit mehr als 75 Wohnungen fertiggestellt wurden. Bei den Nichtwohngebäuden waren es 18 Gebäude mit mehr als 3.500 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Nach Abzug von 4 Garagen-

gebäuden sowie unter Berücksichtigung der Annahmen, dass bei rund 70 % der Gebäude die notwendigen Stellplätze in Form auf Freiflächen errichtet werden, 80 % davon für Photovoltaik geeignet sind und etwa 25 % davon verpachtet werden, ergeben sich somit rund 6 offene Parkplätze, bei denen jährlich eine Photovoltaikanlage installiert werden muss ( $(18 - 4) \times 0,7 \times 0,80 \times 0,75$ ).

Die durchschnittliche Leistung der Photovoltaikanlagen wird wie bei den Nichtwohngebäuden mit 200 kWp und die Kosten wie bei der Wirtschaft mit rund 1.800 Euro je kWp angenommen, sodass für die Errichtung der Photovoltaikanlage 360.000 Euro je Parkplatz benötigt werden ( $1.800 \times 200$ ). Bei 6 errichteten offenen Parkplätzen pro Jahr ergibt sich somit ab dem Jahr 2022 ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 2,2 Mio. Euro ( $6 \times 360.000$ ).

Der öffentlichen Verwaltung als Bauherr entstehen somit durch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ab dem Jahr 2022 in Summe jährlich Sachkosten in Höhe von rund 13,4 Mio. Euro (11,2 Mio.+2,2 Mio.).

Grundsätzlich ist von einem wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlagen auszugehen. Anfänglich anfallende Investitionskosten werden im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs durch Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch amortisiert. In Abstimmung mit dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg werden diese wirtschaftlichen Effekte bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes berücksichtigt. Betrachtet werden dabei die unter den derzeitigen Rahmenbedingungen zu erwartenden Einnahmen und Einsparungen, die sich während des nach § 25 Erneuerbare-Energien-Gesetz gesetzlich garantierten Zeitraumes von 20 Jahren erzielen lassen (die technische Lebensdauer der Anlagen liegt z. T. höher). Es werden zwei Szenarien erstellt. Für Szenario 1 wird davon ausgegangen, dass der selbsterzeugte Strom vom Anlagenbetreiber vollständig selbst verbraucht wird. Bei Szenario 2 wird der gesamte erzeugte Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Aus den Ergebnissen beider Szenarien wird dann ein Mittelwert gebildet um eine durchschnittliche Ersparnis aufgrund des Betriebs der Photovoltaikanlagen zu ermitteln.

Es wird angenommen, dass die jährlich 70 neuerrichteten Nichtwohngebäude der öffentlichen Verwaltung selbst genutzt werden. Dementsprechend können bei allen 70 zu errichtenden Anlagen Ersparnisse unmittelbar durch die Bauherren erzielt werden. Die laufenden Betriebskosten der Photovoltaikanlagen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Diese werden mit rund 1,5 % der Anschaffungskosten pro Jahr angesetzt. Bei Installationskosten von rund 160.000 Euro betragen die jährlichen Betriebskosten pro Anlage 2.400 Euro.

Bei Szenario 1 ergibt sich die Ersparnis aus den vermiedenen Stromkosten abzüglich der laufenden Betriebskosten. Für die Verwaltung wird angenommen, dass für eine Kilowattstunde Strom 22,22 Cent bei Bezug aus dem Stromnetz zu entrichten sind. Bei 200.000 kWh Jahresstromproduktion entspricht dies 44.400 Euro ( $200.000 \times 0,2222$ ) vermiedener Stromkosten pro Jahr und Anlage. Auf den Eigenverbrauch bei Photovoltaikanlagen sind nach § 61 b EEG 2017 40 % der EEG-Umlage zu entrichten. Mit dem geplanten Konjunkturpakt der Bundesregierung zur Überwindung der Corona-Krise wird diese ab dem Jahr 2022 auf 6 Cent pro Kilowattstunde festgesetzt. Bei 200.000 kWh selbstverbrauchtem Strom entspricht dies jährlich 4.800 Euro ( $200.000 \times 0,06 \times 0,4$ ). Es kommt somit zu einer Gesamtersparnis von 37.200 Euro ( $44.400 - 2.400 - 4.800$ ) pro Anlage und Jahr. Über die Betriebsdauer von 20 Jahren können 744.000 Euro ( $37.200 \times 20$ ) Ersparnis erzielt werden. Bei 70 jährlich zu errichtenden Photovoltaikanlagen entspricht dies einer Ersparnis von 52,1 Mio. Euro ( $744.000 \times 70$ ).

Bei Szenario 2 ist die Ersparnis auf die Einspeisevergütung abzüglich der laufenden Betriebskosten zurückzuführen. Die Einspeisevergütung beträgt bei 200.000 kWh selbsterzeugtem Strom 7,79 ct/kWh. Es errechnet sich somit ein Gesamtgewinn in Höhe von 13.180 Euro ( $(200.000 \times 0,0779) - 2.400$ ) pro Anlage und Jahr. Über die Betriebsdauer von 20 Jahren können rund 263.600 Euro ( $13.180 \times 20$ ) Gewinn erzielt werden. Bei 70 jährlich zu errichtenden Photovoltaikanlagen entspricht dies einem Gewinn von 18,5 Mio. Euro ( $263.600 \times 70$ ).

Aus beiden Szenarien ergeben sich somit unter Berücksichtigung einer 20-jährigen Betriebsdauer eine Ersparnis beziehungsweise Gewinne in Höhe von rund 35,3 Mio. Euro ( $(52,1 \text{ Mio.} + 18,5 \text{ Mio.}) / 2$ ).

Des Weiteren können von der öffentlichen Verwaltung auch bei den auf offenen Parkplätzen zu errichtenden Photovoltaikanlagen Einsparungen und Gewinne realisiert werden. Es wird angenommen, dass die jährlich insgesamt sechs Parkplätze der Verwaltung, bei denen eine Photovoltaikanlage installiert werden muss, von dieser selbst genutzt werden. Dementsprechend können bei allen sechs Parkplätzen Ersparnisse unmittelbar durch die Bauherren erzielt werden. Die zu berücksichtigenden laufenden Betriebskosten der Anlagen werden mit 2.400 Euro pro Jahr in gleicher Höhe wie bei den Nichtwohngebäuden angenommen. Da auch für die installierte Leistung, die EEG-Umlage und Einspeisevergütung die gleichen Werte wie bei den Nichtwohngebäuden angesetzt werden, ergeben sich auch die gleichen Einsparpotenziale pro Anlage über die Betriebsdauer von 20 Jahren. Bei sechs zu errichtenden Anlagen errechnen sich nach Szenario 1 rund 4,5 Mio. Euro ( $744.000 \times 6$ ) und nach Szenario 2 rund 1,6 Mio. Euro ( $263.600 \times 6$ ) Einsparungen beziehungsweise Gewinne.

Aus beiden Szenarien ergeben sich somit unter Berücksichtigung einer 20-jährigen Betriebsdauer eine Ersparnis beziehungsweise Gewinne in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro ( $(4,5 \text{ Mio.} + 1,6 \text{ Mio.}) / 2$ ). Entsprechend der Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg sind bei der Ermittlung des jährlichen Erfüllungsaufwandes bei der Photovoltaikpflicht diese Ersparnisse und Gewinne in der Gesamtheit den oben ermittelten jährlichen Installationskosten gegenüber zu stellen.

Bei jährlichen Sachkosten für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und offenen Parkplätzen in Höhe von 13,4 Mio. Euro ergibt sich somit für § 8 a und § 8 b KSG BW unter den derzeit gültigen Rahmenbedingungen beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die öffentliche Verwaltung eine Einsparung in Höhe von 25,0 Mio. Euro ( $13,4 \text{ Mio.} - 35,3 \text{ Mio.} - 3,1 \text{ Mio.}$ ).

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren zum Neubau von Nichtwohngebäuden sowie von offenen Parkplätzen sind die Voraussetzungen des § 8 a KSG BW und des § 8 b KSG BW durch die zuständigen unteren Baurechtsbehörden zu prüfen und gegebenenfalls hieraus erforderlich werdende Maßnahmen zu ergreifen. Ebenso sind mögliche Anträge auf Befreiung von der Photovoltaikpflicht nach § 8 a Absatz 7 KSG BW von den zuständigen unteren Baurechtsbehörden zu bearbeiten. Hierdurch entsteht den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften als untere Baurechtsbehörden ein Erfüllungsaufwand.

Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018 waren in Baden-Württemberg jährlich rund 3.380 Baugenehmigungen für Nichtwohngebäude zu verzeichnen. Parkplätze werden im Zusammenhang mit der Errichtung von Nichtwohngebäuden erstellt. Das heißt, sie sind Teil des Prüf- und Genehmigungsverfahrens bei den Nichtwohngebäuden. Es wird angenommen, dass der durchschnittliche Mehraufwand im Rahmen des Genehmigungs- und Abnahmeprozesses aufgrund der Photovoltaikpflicht auf Dachflächen rund 30 Minuten pro Bauvorhaben beträgt. Die Aufgabe wird typischerweise von einem Mitarbeiter im gehobenen Dienst durchgeführt. Die Lohnkosten der Kommunen im gehobenen Dienst betragen 42,30 pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56). Der jährliche Personalaufwand ab dem Jahr 2022 aufgrund der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei den Baurechtsbehörden (Kommune) beträgt rund 71.500 Euro ( $3.380 \times 30/60 \times 42,30$ ).

#### *Beteiligung bei bestimmten Bauleitplanverfahren*

Durch die Beteiligung der Regierungspräsidien bei Bauleitplanverfahren nach § 11 Absatz 4 KSG BW entsteht Erfüllungsaufwand bei den Regierungspräsidien. Es wird auf der Grundlage von bisherigen Erfahrungen mit Planungsverfahren abgeschätzt, dass alle vier Regierungspräsidien jährlich bei insgesamt rund 85 einschlägigen Verfahren beteiligt werden. Für die Einarbeitung in die Planunterlagen und das Anfertigen einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Regierungspräsidien wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von vier Stunden pro Fall abgeschätzt. Die Aufgabe soll von einem Mitarbeiter des höheren Dienstes ausgeführt werden. Die Lohnkosten betragen 60,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56). Für die Beteiligung

der Regierungspräsidien nach § 11 Absatz 4 KSG BW entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 20.600 Euro (85 x 4 x 60,50).

#### *Klimaabgabe auf Flugreisen nach § 5 Absatz 5 Landesreisekostengesetz*

Durch die Regelung zu den Ausgleichszahlungen für dienstlich veranlasste Flüge (Klimaabgabe) im Landesreisekostengesetz fällt Erfüllungsaufwand bei den verpflichteten Stellen an. Gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Dezember 2018, Abschnitt II, Seite 5) fallen Ausgleichsabgaben als sonstige Abgaben aber nicht unter den Begriff des Erfüllungsaufwandes. Der Aufwand der einzelnen Stellen für die Berechnung der Ausgleichszahlungen ist hingegen beim Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen. Er lässt sich anhand des jährlichen Flugaufkommens der Landesverwaltung ermitteln (vgl. LT-Drs. 16/6716). Im Jahr 2018 wurden von der Landesverwaltung (einschließlich der staatlichen Hochschulen) 29.289 Flugtickets gebucht. 3.785 Tickets davon betrafen die Ministerien, die bisher schon die Ausgleichszahlung leisten. Der Erfüllungsaufwand ist somit für die verbleibenden 25.504 Tickets (29.289 - 3.785) zu ermitteln. Die Berechnung der Klimaabgabe soll analog dem Rechenmodell der Klimaschutzorganisation atmosfair gGmbH (vgl. [www.atmosfair.de](http://www.atmosfair.de)) erfolgen. Der Zeitaufwand für die Ermittlung wird mit 3 Minuten pro Flugticket angenommen. Die Aufgabe wird voraussichtlich von einem Mitarbeiter des mittleren Dienstes ausgeführt werden. Die Lohnkosten betragen 31,40 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56). Der Erfüllungsaufwand für das Personal beträgt damit jährlich 40.000 Euro (25.504 x 3 : 60 x 31,40).

#### VII. Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Zweck des Gesetzes nach § 1 KSG BW ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.

Die Festlegung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 soll allen Akteuren im Land als weitere fachliche Orientierung bei klimarelevanten Entscheidungen und beim Einsatz der Landesregierung für die entsprechenden Rahmenbedingungen auf Bundes- und EU-Ebene dienen. Zur Entwicklung des Klimaschutzziels 2030 hat das Umweltministerium im September 2017 das Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ veröffentlicht, das darlegt, wie der Weg bis 2030 aussehen könnte, damit die Klimaschutzziele erreicht werden können. Bei der Ermittlung des Klimaschutzziels 2030 sind die spezifischen Strukturen des Landes, die Ausgangssituation und die Entwicklungen in den jeweiligen Sektoren berücksichtigt, weshalb ein direkter Vergleich der Prozentsätze im Bund und in den Ländern nicht sachgemäß ist. Insgesamt jedoch ist das Ambitionsniveau des Klimaschutzziels für 2030 im Land vergleichbar mit dem Ambitionsniveau auf Bundesebene. Im Änderungsgesetz wird deshalb ausdrücklich klargestellt, dass die Treibhausgasminderungsziele im Land die nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen berücksichtigen. Bei einer drohenden Verfehlung der Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg soll ein Mechanismus zur Wiedererreichung des Zielpfads ausgelöst werden.

Die weiteren Änderungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sollen den rechtlichen Rahmen für die Erreichung der Klimaschutzziele ausbauen und einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Energieversorgung im Land leisten. Insbesondere soll die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz durch verschiedene Instrumente wie die kommunale Wärmeplanung und die Erfassung der Energieverbräuche erweitert werden. Das nachhaltige Wirtschaften der Unternehmen im Land soll durch freiwillige Klimaschutzvereinbarungen gestärkt werden.

Neben dringend notwendigen Maßnahmen und Initiativen für einen wirksamen Klimaschutz spielt die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels eine entscheidende Rolle. Die Folgen des Klimawandels wirken sich auf zahlreiche Lebensbereiche, z. B. die menschliche Gesundheit sowie die Land-

und Forstwirtschaft aus. Darüber hinaus nehmen die volkswirtschaftlichen Schäden durch den fortschreitenden Klimawandel infolge häufigerer Extremereignisse im erheblichen Umfang zu. Die Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie in fünfjährigem Turnus fördert den mit der erstmaligen Erstellung der Anpassungsstrategie eingeleiteten Prozess zur Klimawandelanpassung. Damit kann ein wichtiger Beitrag zum Erhalt unserer durch den fortschreitenden Klimawandel bedrohten Lebensgrundlagen geleistet werden.

Die Vorschläge zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg entstanden unter frühzeitiger Einbeziehung verschiedener Expertengruppen:

Zur Vorbereitung der Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg hat das Umweltministerium im Dezember 2017 einen Workshop durchgeführt. Bei diesem Workshop diskutierten Rechts- und Klimaschutzexpertinnen und -experten aus Wissenschaft, Praxis, Rechtsprechung und Verwaltung sowie Mitglieder der interministeriellen Arbeitsgruppe Klimaschutz über mögliche Anknüpfungspunkte zur Weiterentwicklung des Gesetzes. Auf der Grundlage dieser und weiterer Ideen hat das Umweltministerium Vorschläge zur Änderung des Gesetzes erarbeitet. Die Änderungsvorschläge wurden auf zahlreichen Terminen mit Ressorts, Verwaltungsvertretern und Fachverbänden (kommunale Landesverbände, Umweltverbände und Wirtschaftsverbände) diskutiert und angepasst. Die Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurden am 21. Mai 2019 im Ministerrat beschlossen und auf der Internetseite des Umweltministeriums veröffentlicht.

Auch die Änderungen im Landesreisekostengesetz dienen der Stärkung des Klimaschutzes im Land.

Das Änderungsgesetz betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

#### VIII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für die Wirtschaft können entstehen, wenn ein Unternehmen freiwillig eine Klimaschutzvereinbarung mit dem Land abschließt. Insbesondere durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs können diese Kosten möglicherweise durch Energieeinsparungen wieder ausgeglichen werden.

#### IX. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

##### 1. Allgemeines

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielten über 100 Verbände, Behörden und weitere Institutionen, unter anderem aus den Bereichen Umwelt, Kommunales, Verbraucherschutz, Gewerkschaften, Kirche, Wirtschaft und Hochschulen, Gelegenheit zur Stellungnahme. Insgesamt wurden über 50 Stellungnahmen abgegeben. Über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg sind zudem 135 Kommentare eingegangen.

Der Normenprüfungsausschuss wurde beteiligt und seine Anmerkungen so weit wie möglich berücksichtigt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat Stellung genommen. Die Anmerkungen wurden eingearbeitet. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde beteiligt und hat keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwands.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stellungnahmen viele Anregungen und konkrete Vorschläge zur Änderung des Gesetzes enthalten. Einige der Stellungnahmen werden von der jeweiligen Interessenlage der Verbände und teilweise von übergreifenden Themen wie der Corona-Pandemie geleitet. Ganz überwiegend wird anerkannt, dass der Klimaschutz zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit zählt, und die Novelle des Klimaschutzgesetzes sowie die Änderung des Landesreisekostengesetzes zur Klimaabgabe bei Flugreisen begrüßt. Vielen Verbänden gehen die Regelungen zum Klimaschutz nicht weit und schnell genug.

Sie fordern ein noch ambitionierteres Vorgehen beim Klimaschutz im Land. Der Landesnaturschutzverband (LNV) weist darauf hin, dass Wirtschaft und Bürgern wegen der Corona-Pandemie drastische Maßnahmen zugemutet wurden, wohingegen man gleichzeitig nicht in der Lage sei, den wirklich für die Menschheit existenziellen Krisen bei Klimawandel und Artensterben in auch nur annähernd vergleichbarer Weise zu begegnen.

In einigen Stellungnahmen werden Änderungen insbesondere aus Kostengründen abgelehnt, vor allem vor dem Hintergrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie. Teilweise wird statt Geboten und Verboten die Stärkung von Anreizsystemen gefordert.

An den Änderungen des Gesetzentwurfs wird trotz der aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie festgehalten. Im Einklang mit der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie muss auch der Klimaschutz vorangetrieben werden, da auch hier enorme volkswirtschaftliche und gesundheitliche Schäden und nicht absehbare Folgen für die Umwelt drohen. Gesetzliche Regelungen sorgen für Planungssicherheit in Gesellschaft und Wirtschaft.

Einige Verbände haben sich mit dem Themenkreis der klimapolitischen Ziele in den Regionen auseinandergesetzt. Die „Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg“, die das Kabinett am 21. Mai 2019 beschlossen hat, enthielten auch einen Eckpunkt zur „Stärkung der klimapolitischen Ziele in den Regionen“.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. (BWHT) und der Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg bedauern, dass der in den „Eckpunkten zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg“ angekündigte Aspekt der Stärkung der klimapolitischen Ziele in den Regionen keinen unmittelbaren Eingang in die Novelle gefunden hat und erwarten, dass gemäß den Eckpunkten im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) regionale Ausbauziele 2030 für erneuerbare Energien definiert werden.

Der Bundesverband WindEnergie e. V. – Landesverband Baden-Württemberg (BWE-LV BW) hält es für erforderlich, dass konkrete Ausbauziele im Gesetz verankert und dann im IEKK weiter ausgestaltet werden. Um die Ziele des KSG BW mit einem angemessenen Beitrag der Windenergie umsetzen zu können, sei auch die Flächenausweisung mit entsprechenden Flächenzielen auf allen Ebenen (Regionalplan/Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) gesetzlich zu verankern. Die Flächenziele gelte es top-down (Land/Region/Kommune) zu definieren: Auf Bauleitplan-Ebene seien mindestens zwei Prozent der Fläche für Neuanlagen auszuweisen, wobei diese Flächen gut ausgewählt sein sollen (Windhöflichkeit hoch, Konflikte mit anderen Belangen niedrig oder lösbar). Über § 35 BauGB könnten bei der Flächenausweisung auch die Landkreise eine wichtigere Rolle spielen als in der Vergangenheit.

Auch der Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW), die EnBW Energie Baden-Württemberg sowie Fridays for Future Baden-Württemberg (FfF) in einer gemeinsamen Stellungnahme mit Scientists for Future Stuttgart, Kommunale Stadtwerke, Jugend des Deutschen Alpenvereins Baden-Württemberg und der Deutschen Umwelthilfe schlagen kommunale Flächenziele für die regenerative Energieerzeugung vor. Dabei sehen die genannten Akteure insbesondere auch bei der Freiflächen-Photovoltaik den Bedarf für Zielvorgaben und Handlungen. Fridays for Future Baden-Württemberg (FfF) in einer gemeinsamen Stellungnahme mit Scientists for Future Stuttgart, Kommunale Stadtwerke, Jugend des Deutschen Alpenvereins Baden-Württemberg und der Deutschen Umwelthilfe plädieren darüber hinausgehend dafür, dass bis 2025 mindestens zwei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche für die Agro-Photovoltaik genutzt werden und schlagen hierzu 30 Pilotprojekte vor.

In den Eckpunkten zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes wurde ein Prüfauftrag für die Stärkung der klimapolitischen Ziele in den Regionen vereinbart. Die Prüfung ergab jedoch, dass die eingebrachten Vorschläge derzeit nicht umsetzbar sind. Laut § 6 Absatz 2 Nummer 2 KSG BW werden Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien im IEKK festgelegt.

## 2. Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

### § 3 Begriffsbestimmungen

Die MVV Energie AG (MVV) regt an, ergänzend zu der unter § 3 Absatz 5 unter „systematisches Energiemanagement“ vorliegenden Definition auf die bestehende Definition der ISO 50001 zu verweisen.

Ergebnis der Anhörung:

Bei Energiemanagementsystemen von Kommunen ist im Gegensatz zu denen bei Unternehmen die ISO 50001 nicht der gängige Standard. Somit wäre dies eine starke Einschränkung für nicht nach ISO 50001 zertifizierte Kommunen, die jedoch ein gutes Energiemanagement gemäß der unter § 3 Absatz 5 KSG BW Begriffsbestimmung „systematisches Energiemanagement“ vorliegenden Definition betreiben. Nach ISO 50001 zertifizierte Kommunen erfüllen dies ebenso. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag e. V. (BWIHK) ist der Meinung, dass bei der Erläuterung des systematischen Energiemanagements „regelmäßiges“ anstelle von „monatlichem“ Controlling ausreichend sei, da nicht alle Unternehmen softwaregestützte Energiemanagementsysteme betreiben.

Ergebnis der Anhörung:

Ein regelmäßiges Controlling ist nicht hinreichend. Es ist notwendig, den Zeitraum für ein regelmäßiges Controlling zu benennen.

Die gemeinsame Stellungnahme von Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), NaturFreunde Württemberg und Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (NABU) schlägt vor, eine zusätzliche Definition für die Klimawandelanpassung aufzunehmen.

Ergebnis der Anhörung:

Anpassung an die Folgen des Klimawandels ebenso wie der Klimaschutz umfassen eine Vielzahl von Lebensbereichen, die sich nur schwer in einzelne Kategorien festlegen und damit auch beschränken lässt. Darüber hinaus werden die Einzelheiten der Fortschreibung der Anpassungsstrategie in einem separaten Verfahren erarbeitet.

### § 4 Klimaschutzziele

Die überwiegende Zahl der Verbände und Institutionen hält die Festlegung eines Klimaschutzziels 2030 für sinnvoll. Eine Vielzahl von Verbänden und Institutionen, darunter der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), NaturFreunde Württemberg und Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (NABU), die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V., die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V., Fridays for Future Baden-Württemberg, Deutsche Umwelthilfe, Scientists for Future Stuttgart, der Verein zur Förderung kommunaler Stadtwerke e. V., die Jugend des Deutschen Alpenvereins Baden-Württemberg sowie zahlreiche Kommentatoren im Beteiligungsportal Baden-Württemberg bemängeln, dass das Landesklimaschutzziel für 2030 nicht ambitioniert genug beziehungsweise nicht ausreichend sei, um den angemessenen Anteil von Baden-Württemberg zur Erreichung der Ziele des internationalen Übereinkommens von Paris beizusteuern. Teilweise werden deutlich höhere Ziele gefordert. So fordert beispielsweise die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V. und der Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg ein Klimaschutzziel von mindestens 50 Prozent Treibhausgasreduktion bis 2030. Der VCD Landesverband Baden-Württemberg e. V. fordert bei den Klimaschutzzielen statt einer „Soll“-Vorschrift die Einführung einer „Ist-Vorschrift“ und die Festlegung des Klimaschutzziels 2050 auf eine Reduzierung auf netto Null. Auch der Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg rät zu einem Überdenken der Klimaschutzziele in Anbetracht der Beratungen zur Verschärfung des

Klimaschutzziels 2030 auf europäischer Ebene. Der Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (VfEW) begrüßt, dass die Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen reduziert werden sollen, und weist darauf hin, dass sich in den letzten Monaten zahlreiche Rahmenbedingungen verändert hätten. Auch die EnBW weist auf die veränderten Rahmenbedingungen hin. Nach Ansicht des Landesnaturschutzverbands (LNV) sind die vorgesehenen Regelungen zur Erreichung der Landesklimaschutzziele viel zu zurückhaltend. Der Deutsche Alpenverein Landesverband Baden-Württemberg (DAV) und der Beamtenbund Tariftunion (BBW) befürwortet die Festlegung eines 2030-Ziels von 42 Prozent Treibhausgasminderung, ist aber skeptisch, ob die gesetzlichen Vorgaben ausreichen, um die Ziele erreichen zu können.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung wird nicht vorgenommen. Das Klimaschutzziel für 2030 wurde festgelegt auf der Grundlage des Forschungsvorhabens „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ und orientiert sich an den aktuellen internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen unter Berücksichtigung der Strukturen und Besonderheiten in Baden-Württemberg. Nach dem Übereinkommen von Paris soll der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau gehalten werden und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Orientierung der Landesziele an den internationalen, europäischen und nationalen Zielen erfolgt, da für die Zielerreichung im Land entsprechende Entwicklungen auf Ebene der EU und des Bundes erforderlich sind. Aufgrund des Kompetenzgefüges ist für die Zielerreichung erforderlich, dass die EU und der Bund entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Die Europäische Kommission hat am 4. März 2020 einen Verordnungsvorschlag für ein „Europäisches Klimagesetz“ vorgelegt und damit eine Diskussion zur Erhöhung der 2030-Ziele auf EU-Ebene in Gang gesetzt. Der Ausgang der Beratungen auf europäischer Ebene zu diesem Verordnungsvorschlag ist derzeit offen. Mit dem Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Dezember 2019 hat der Bund sein Ziel zur Treibhausgasreduktion von mindestens 55 Prozent bis 2030 gesetzlich verankert. Dieses Ziel war bereits im Klimaschutzplan 2050, den die Bundesregierung 2016 verabschiedet hat, enthalten und ist somit Grundlage für das Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ im Land.

Sollte es in Zukunft Änderungen an den Klimaschutzzielen auf internationaler, europäischer oder deutscher Ebene geben, müsste das Landesklimaschutzziel im Rahmen künftiger Änderungsverfahren überprüft werden.

Die Erreichung der Landesklimaschutzziele hängt von vielen Faktoren ab. Das Klimaschutzgesetz stellt hierbei nur einen Baustein dar. Die wesentlichen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele werden gemäß § 6 Absatz 1 KSG BW im IEKK benannt. Über die Regelungen des Gesetzes und die im IEKK aufgeführten Maßnahmen hinaus kommt es entscheidend auch auf das Verhalten aller Bürgerinnen und Bürger an.

Die gemeinsame Stellungnahme des Landesverbands der baden-württembergischen Industrie (LVI), des VCI Baden-Württemberg, des Wirtschaftsverbands Papier Baden-Württemberg, des Großabnehmerverbands Energie (GAV) und des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) hält die Festlegung von verbindlichen Klimaschutzzielen beziehungsweise Sektorenzielen für Baden-Württemberg für nicht zielführend. Es sei bereits äußerst schwierig, globale Treibhausgas-Minderungsziele auf die EU und auf die Mitgliedstaaten zu verteilen. Eine noch kleinteiligere Betrachtung, also das Herunterbrechen auf die Ebene der Bundesländer, sei nicht zielführend.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Gesetzesänderung wird nicht vorgenommen. Zweck des Klimaschutzgesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag des Landes zum Klimaschutz zu leisten. Die Landesklimaschutzziele sind erforderlich, damit Klimaschutzmaßnahmen

plan- und berechenbar bleiben und sich die betroffenen Akteure in Gesellschaft und Wirtschaft darauf einstellen können.

#### *§ 4 a Anpassung an die Folgen des Klimawandels*

Die Architektenkammer Baden-Württemberg begrüßt die landesweite Anpassungsstrategie sehr und setzt sich für ein Konzept mit Fokus auf Landes-, Regional- und Stadtentwicklung ein. Auch der Bund Deutscher Baumeister Baden-Württemberg e. V. (BDB-BW) hält die Fortschreibung der Anpassungsstrategie für ein zweckdienliches Instrument. Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) weist darauf hin, dass die klimatischen Verhältnisse in Baden-Württemberg stark variieren und die landesweite Anpassungsstrategie deshalb auf die einzelnen Landesteile zugeschnitten sein sollte. Die gemeinsame Stellungnahme von Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), NaturFreunde Württemberg und Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (NABU) empfiehlt, dass die Fortschreibung der Anpassungsstrategie alle drei Jahre erfolgen sollte.

Ergebnis der Anhörung:

Die Einzelheiten der Fortschreibung der Anpassungsstrategie werden in einem separaten Verfahren erarbeitet. Zu diesem Verfahren zählt auch die Anhörung von Verbänden und Vereinigungen. Der Rhythmus der Fortschreibung der Anpassungsstrategie ist abgestimmt mit dem Rhythmus des Monitorings. Dieser Rhythmus ermöglicht, dass entsprechende Reaktionen aus dem Monitoring zeitnah in die Fortschreibungen der Anpassungsstrategie eingearbeitet werden können.

#### *§ 5 Klimaschutzgrundsatz*

Die Interessengemeinschaft Wasserkraft Baden-Württemberg e. V. (IGW) fordert eine Erweiterung des Klimaschutzgrundsatzes beispielsweise hinsichtlich Wasserkraft, Windkraft, Geothermie und Biogas.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung wird nicht vorgenommen. Der Klimaschutzgrundsatz ist allgemein gefasst.

#### *§ 6 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept*

Greenpeace Stuttgart regt an, dass auch CO<sub>2</sub>-Senken und CO<sub>2</sub>-Speicherung Berücksichtigung im Klimaschutzgesetz, insbesondere bei den Inhalten des IEKK, finden sollen.

Ergebnis der Anhörung:

Bereits auf Grundlage des geltenden Gesetzestextes wurden Maßnahmen mit Bezug zu CO<sub>2</sub>-Senken und -Speicher im IEKK von 2014 verankert. Auch bei der aktuell laufenden Fortschreibung des IEKK sind entsprechende Maßnahmen geplant. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht erforderlich.

#### *§ 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand*

Der Städtetag und der Landkreistag weisen darauf hin, dass die Unterstützung der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände durch das Land bei der Realisierung einer weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 insbesondere schlanke und unkomplizierte Antragsverfahren, eine rasche Bearbeitung der Anträge und die schnelle Auszahlung von Mitteln beinhalten sollte. Zudem sollten Förderprogramme nicht ausschließlich projektbezogen ausgerichtet sein, sondern auch auf eine dauerhafte Beschäftigung von qualifiziertem Personal zur Verstärkung der kommunalen Klimaschutzbemühungen abzielen.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich. Es wird auf die zweite Fortschreibung des Klimaschutzpaktes zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden sowie die Förderprogramme des Landes verwiesen.

*§ 7 a Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen*

Der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. (BWHT), der Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg (FV SHK BW), die Architektenkammer BW (AK BW) und die Bauwirtschaft BW e. V. begrüßen die Ausweitung der Regelung auf alle Förderprogramme des Landes für Nichtwohngebäude.

Nach Ansicht von BWHT und FV SHK BW wird der Grundsatz, den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes zu betrachten, damit weiter vorangebracht. Wesentlich sei es, dass die jeweiligen Landesförderprogramme zum nachhaltigen Bauen auch langfristig angelegt sind.

Die AK BW ist der Meinung, dass die zu entwickelnden Förderrichtlinien eine Anerkennung aller Bewertungssysteme als Fördervoraussetzung gewährleisten sollen. Der Städtetag und der Landkreistag empfehlen die Übernahme des Nachhaltigkeitssystems des Energieinstituts Vorarlberg, u. a. mit dem Kommunalgebäudeausweis.

Ergebnis der Anhörung:

Das Umweltministerium hat die Grundsätze des nachhaltigen Bauens anhand von zehn Nachhaltigkeitskriterien konkretisiert und bietet mit dem Planungswerkzeug NBBW – Nachhaltiges Bauen in Baden-Württemberg – ([www.nbbw.de](http://www.nbbw.de)) Unterstützung für die Anwender bei der Anwendung und Betrachtung von Nachhaltigkeitskriterien an. Weiterhin werden gemäß der Bekanntmachung vom 29. August 2014 im Staatsanzeiger vergleichende oder weitergehende Nachweissysteme zum nachhaltigen Bauen ausdrücklich anerkannt, beispielsweise die Bewertungssysteme DGNB und BNB oder das Nachhaltigkeitssystem des Energieinstituts Vorarlberg.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg kritisiert den bisherigen Dokumentationsaufwand, der mit den Nachhaltigkeitskriterien verbunden ist, trägt aber den Prüfauftrag in den Förderrichtlinien grundsätzlich mit. Er schlägt vor, dass die antragstellende Gemeinde im Antrag deutlich macht, dass eine Prüfung durchgeführt wurde, die Dokumentation jedoch entbehrlich ist.

Der Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V. kritisiert, dass durch die Regelung die Bereitstellung von günstigem Wohnraum erschwert, der Beratungsaufwand in den Kommunen erhöht und somit die Bürokratie weiter aufgebläht wird.

Ergebnis der Anhörung:

Die Anwendungsfreundlichkeit innerhalb der NBBW-Kriterien wird stetig verbessert und die Dokumentation vereinfacht. Das UM wird auch zukünftig Verbesserungsvorschläge seitens der NBBW-Anwender, sofern möglich, umsetzen und die kommunalen Landesverbände regelmäßig über den aktuellen Stand von NBBW informieren. Die Umsetzung des Anwendungsgrundsatzes mit Ausgestaltung von Zielen und Anforderungen wird in den einzelnen Förderprogrammen geregelt. Dabei sollen auch die konkreten Anwendungsfragen im Sinne eines angemessenen Verhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen gelöst werden. Ausgenommen von der Regelung sind Förderprogramme zum Wohnraum.

Der Beamtenbund Tarifunion (BBW) regt ein Beratungsangebot an. Der BBW hält ein allgemeines Beratungsangebot für private Bauträger zu nachhaltigen und energiesparenden Bauweisen für angebracht und schlägt für die Kommunen und Kommunalverbände ein verpflichtendes Beratungsangebot vor.

## Ergebnis der Anhörung:

Durch Seminare, Workshops und Veranstaltungen zum nachhaltigen Bauen erhalten die am Bau Beteiligten seitens des UM auch zukünftig Informationen und Beratung zum Thema des nachhaltigen Bauens.

Nach Ansicht des Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) ist § 7 a KSG BW nicht stringent genug formuliert. Der LNV fordert, dass die Grundsätze des nachhaltigen Bauens nicht nur geprüft, sondern eingehalten werden müssen und hierfür der Nachweis erbracht werden muss.

## Ergebnis der Anhörung:

Es ist richtig, dass die Umsetzung der nachhaltigeren Planvariante nicht vorgeschrieben wird. Planer und Vorhabenträger sollen die Kriterien als Planungshilfe einsetzen, sich mit den Planvarianten beschäftigen und die Anforderungen innerhalb der Kriterien auf ihre Umsetzung prüfen. Durch die Betrachtung von Lebenszykluskosten werden Möglichkeiten zur Kosteneinsparung untersucht, welche die Mehrkosten mittel- bis langfristig ausgleichen können. Es wird davon ausgegangen, dass damit Anreize für die Umsetzung der nachhaltigeren Planvariante geschaffen werden.

NABU, NaturFreunde BW und BUND schlagen in der gemeinsamen Stellungnahme die Ausweitung der Regelungen auf den Wohnungsbau, den Städtebau und den ländlichen Raum vor. Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. (BLHV) vermutet, dass auch die landwirtschaftliche Förderung betroffen sein wird.

## Ergebnis der Anhörung:

Ausgenommen von der Regelung in § 7 a KSG BW sind verschiedene Förderprogramme, unter anderem das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) sowie Förderprogramme zum Wohnungsbau. Zu den Einzelheiten wird auf die Einzelbegründung (Teil B) verwiesen.

Die gemeinsame Stellungnahme von Fridays for Future, Deutscher Umwelthilfe, Scientists for Future Stuttgart, Verein zur Förderung kommunaler Stadtwerke e. V. und Jugend des Deutschen Alpenvereins Baden-Württemberg fordert für die Bauprojekte des Landes und für landeseigene Bauvorhaben verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise sollen diese Projekte ab sofort so ausgeführt werden, dass diese zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen.

## Ergebnis der Anhörung:

Landeseigene Bauvorhaben sind in den in § 7 a KSG BW betroffenen Förderprogrammen nicht förderfähig und von der Regelung nicht betroffen. Es wird bezüglich des nachhaltigen Bauens bei Projekten des Landes auf die entsprechenden Regelungen des zuständigen Finanzministeriums verwiesen.

*§ 7 b Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände*

Der Gemeindetag sowie der Städte- und Landkreistag sehen die vorgesehene Erfassung der Energieverbräuche durch Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände als einen ersten wichtigen Schritt zur Reduzierung der Energieverbräuche an. Sie empfehlen als nächsten Schritt zeitnah die Einführung eines systematischen Energiemanagements bzw. für kleinere Kommunen zumindest ein Energieaudit.

Der Gemeindetag sowie der Städte- und Landkreistag weisen auf die mit dem Umweltministerium getroffenen Vereinbarungen zum Ausgleich der konnexitätsrelevanten Kosten für die erstmalige Erfassung des Energieverbrauchs hin und bitten um entsprechende Anpassung.

## Ergebnis der Anhörung:

Der Inhalt der Vereinbarung zur Konnexität wird in die Gesetzesbegründung aufgenommen.

Der Städtetag und der Landkreistag merken in ihrer gemeinsamen Stellungnahme an, dass zum Teil auch Werte erfasst werden, die von nachrangiger Bedeutung oder durch weitere Einflussfaktoren geprägt seien.

Ergebnis der Anhörung:

Die Erfassung erfolgt gemäß der Kategorisierung einschlägiger Energiemanagementsysteme und umfasst die gängigen Größen. Es besteht daher kein Änderungsbedarf.

Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände BW e. V. (AGRV-BW) ist der Meinung, die erfassten Daten seien raumplanungsrelevant und sollten daher den Regionen zugänglich gemacht werden.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Veröffentlichung der Daten ist nicht vorgesehen.

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) stellt dar, dass es problematisch sei, sofern Gemeinden bei der Trinkwasserversorgung auch für jene Kategorien Angaben machen müssen, für die Energiekosten nicht bei der Kommune (unmittelbar), sondern bei einem Dritten anfallen. Angaben dazu könne die Kommune dann nur mit Unterstützung des jeweiligen Wasserversorgers machen, was für diese einen hohen Aufwand bedeuten würde.

Ergebnis der Anhörung:

Bei der Erfassung sind nur Angaben für Energieverbraucher zu machen, für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Energiekosten anfallen. Es besteht daher kein Änderungsbedarf.

Die MVV Energie AG (MVV) begrüßt die Maßnahme, weist aber darauf hin, dass für die sorgfältige Datenbereitstellung bei Unternehmen Aufwände entstehen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden müsse.

Ergebnis der Anhörung:

Unternehmen sind von der Datenerfassung der Energieverbräuche nicht betroffen. Insofern entsteht ihnen kein Aufwand. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Der Beamtenbund Tarifunion (BBW) hält die Erfassung der Energieverbräuche für sinnvoll, empfiehlt aber eine Ausweitung. Eine reine Erfassung der Verbräuche greife zu kurz. Daher sollten Art der Erzeugung und Energieträger berücksichtigt werden, da dies die Klimawirkung beeinflusse.

Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung trifft prinzipiell zu und wäre eine weitere Möglichkeit, Rückschlüsse auf die Klimawirkung der Energieverbräuche zu ziehen. Bei § 7 b geht es jedoch darum, den Verbrauch zu erfassen mit dem Ziel, Transparenz darüber herzustellen, wo sich möglicherweise Einsparpotenziale verbergen, Fehler im Betrieb vorliegen oder Nutzerverhalten verändert werden sollte. Die Anregung wird nicht aufgegriffen.

Der Beamtenbund Tarifunion (BBW) merkt an, dass die unterschiedlichen Klimazonen das Ergebnis beeinflussen und berücksichtigt werden müssen.

Ergebnis der Anhörung:

Die Datenerfassung berücksichtigt die einschlägigen Methoden zur Witterungsbereinigung und somit auch unterschiedliche Klimazonen. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (BWIHK) empfiehlt eine Klarstellung, dass sich die Pflicht an alle Kommunen richte (nicht nur an die größeren) und dass mit Nichtwohngebäuden nur diejenigen in kommunaler Hand gemeint seien.

## Ergebnis der Anhörung:

Eine Anpassung wird nicht für erforderlich gehalten, weil beides bereits eindeutig dem jetzigen Gesetzestext zu entnehmen ist.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) begrüßt die Datenerfassung außerordentlich und merkt an, dass es wichtig sei, dass sich die Gemeinden um ihren eigenen Energieverbrauch kümmern, weil sie sonst das Klima unnötig belasten und bares Geld verschenken.

Der Landessportverband Baden-Württemberg e. V. bittet um Klärung, welcher Mehraufwand für die Sportvereine damit verbunden sei.

## Ergebnis der Anhörung:

Sportvereine haben dadurch nicht mit Mehraufwand zu rechnen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme bestätigen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e. V. (BUND), NaturFreunde Württemberg und NABU Baden-Württemberg e. V. (NABU), dass eine Datenerhebung die Basis jeglicher Einsparungen sei. Damit Potenziale erschlossen werden, empfehlen die Stellungnehmenden, eine Pflicht zur Aufstellung und Veröffentlichung von Plänen zur Dekarbonisierung des Energieverbrauchs zu ergänzen.

## Ergebnis der Anhörung:

Die Empfehlung wäre eine weitere Möglichkeit, Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs zu konkretisieren. Bei § 7 b geht es jedoch darum, zunächst den Verbrauch zu erfassen, mit dem Ziel, Transparenz darüber herzustellen. Eine konkrete, investive Maßnahme zu planen, ist ein möglicher nächster Schritt, aber nicht Teil der Datenerfassung. Die Empfehlung wird nicht aufgegriffen.

Die Plattform Erneuerbare Energien BW e. V. (PFEE) bestätigt in ihrer Stellungnahme, die auch im Auftrag und im Namen der Mitgliedsorganisationen Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e. V., Bundesverband Geothermie e. V., Bundesverband WindEnergie e. V. – Landesverband Baden-Württemberg, Fachverband BIOGAS e. V., Holzenergie-Fachverband Baden-Württemberg e. V., IGW Interessensgemeinschaft Wasserkraft Baden-Württemberg e. V. und Solar Cluster Baden-Württemberg e. V. abgegeben wurde, dass die verpflichtende Datenerhebung und Eintragung in eine Datenbank ein sinnvoller erster Schritt sei, dem aber eine Evaluierung und Optimierung des Energieverbrauchs folgen müsse. Die Stellungnehmenden fordern, die Datenbank solle unter Berücksichtigung der DS-GVO öffentlich sein und den Vergleich zwischen den Gemeinden ermöglichen. Darüber hinaus empfehlen die Stellungnehmenden, die Kommunen zu verpflichten, Pläne zur Senkung des Eigenverbrauchs zu veröffentlichen und dem Regierungspräsidium vorzulegen.

## Ergebnis der Anhörung:

Die Kommunen erhalten auf Wunsch eine vergleichende, anonymisierte Einschätzung ihrer Daten, um Einsparpotenziale und Optimierungsmöglichkeiten ableiten zu können. Eine Veröffentlichung der Daten ist nicht vorgesehen.

Die Empfehlung zur Erstellung von Plänen zur Senkung des Eigenverbrauchs wäre eine weitere Möglichkeit, Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs zu konkretisieren. Bei § 7 b geht es jedoch darum, zunächst den Verbrauch zu erfassen, mit dem Ziel, Transparenz darüber herzustellen. Eine konkrete, investive Maßnahme zu planen, ist ein möglicher nächster Schritt, aber nicht Teil der Datenerfassung. Die Empfehlung wird nicht aufgegriffen.

Die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA) weist in drei Fällen darauf hin, dass die in § 7 b Absatz 2 genannten Größen angepasst werden sollten, um einfacher, besser verständlich und konform mit den einschlägigen Regelwerken zu sein. Konkret empfiehlt die KEA, in § 7 b Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 den Begriff „Netto-Raumfläche“ durch den Begriff „Nettogrundfläche“ zu ersetzen, in § 7 b Absatz 2 Nummer 3 bei Sportplätzen den Verbrauch

an Wärme zu streichen und in § 7 b Absatz 2 Nummer 4 bei Bädern die Beckenfläche statt des Beckenvolumens zu erfassen.

Ergebnis der Anhörung:

Der Änderungsvorschlag, in § 7 b Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 den Begriff „Netto-Raumfläche“ durch „Nettogrundfläche“ zu ersetzen, wird nicht berücksichtigt. Die übrigen Änderungsvorschläge zu § 7 b Absatz 2 Nummer 3 und 4 dienen der besseren Verständlichkeit und machen die Datenerfassung einfacher. Der Gesetzestext wird an diesen beiden Stellen entsprechend der Stellungnahme angepasst.

*§ 7 c Kommunale Wärmeplanung; § 7 d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans; § 7 e Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne*

Eine Vielzahl der Stellungnahmen bewertet das Instrument der kommunalen Wärmeplanung als sehr wichtig, um das langfristige Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu erreichen. Dieses Ziel selbst und der durch das Gesetz vorgezeichnete Prozess der Planerstellung wird nur in Detailfragen kommentiert. Auch die Verpflichtung der 103 Großen Kreisstädte und Stadtkreise wird nicht in Frage gestellt. Vielmehr regen viele Kommentare an, diese Pflicht zur Wärmeplanung auf alle Gemeinden in Baden-Württemberg auszudehnen. Für viele der Stellungnehmenden fehlt die Pflicht, die erstellten Pläne auch umzusetzen.

Einige Verbände befürchten, dass durch die Wärmeplanung vor allem der Ausbau von Wärmenetzen vorangetrieben werden soll, der ihrer Meinung nach im Verhältnis zum Treibhausgasreduktionspotenzial mit großen wirtschaftlichen Risiken für die Anschlussnehmer und mit dem Erlass von Anschlusszwängen verbunden sei. Sie plädieren für eine technologieoffene Herangehensweise und eine klare Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile zentraler oder dezentraler Versorgungssysteme auf Basis der lokalen Gegebenheiten.

Kritisch bewertet wird ebenfalls die Datenerhebungsermächtigung für die Gemeinden und die damit verbundenen Regelungen. Die Notwendigkeit einer gebäudescharfen Datenerhebung wird in Frage gestellt und es wird bezweifelt, dass die Gemeinden die erhobenen Daten tatsächlich nur zum Zweck der Wärmeplanung einsetzen.

Ergebnis der Anhörung:

Das Gesetz wird in einigen Details an die Stellungnahmen angepasst, die wesentlichen Inhalte bleiben aber bestehen. Eine Ausdehnung der Pflicht zur Wärmeplanung auf alle Gemeinden in Baden-Württemberg erscheint aufgrund der Planungskapazitäten innerhalb und außerhalb der Gemeinden nicht sinnvoll. Stattdessen wird für die nicht verpflichteten Gemeinden eine umfangreiche Förderung eingeführt, die allen nicht verpflichteten Gemeinden die Möglichkeit gibt, freiwillig ebenfalls vom Instrument der kommunalen Wärmeplanung Gebrauch zu machen.

Eine Pflicht zur Umsetzung greift in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ein. Darüber hinaus sind die Gemeinden bei der Umsetzung stark auf die Unterstützung externer Akteure angewiesen, können die Umsetzung also nicht alleine bewältigen.

Die Ansicht, dass durch die Wärmeplanung einseitig Wärmenetze gefördert würden, ist nicht zutreffend. Zwar ist die Landesregierung überzeugt, dass Wärmenetze eine wichtige Voraussetzung bilden, damit bisher ungenutzte Quellen erneuerbarer Energien genutzt werden können. Alleiniges Ziel bleibt aber die klimaneutrale Wärmeversorgung. Den Weg dorthin definieren die Gemeinden in Abhängigkeit der lokalen Gegebenheiten und nach Abwägung verschiedener Interessen und Rahmenbedingungen. Das Gesetz trifft hier keinerlei Wertungen für oder gegen bestimmte Technologien. Insofern besteht aus Sicht der Landesregierung kein Anlass zur Änderung des bestehenden Gesetzentwurfs.

Durch die Ermächtigung der Gemeinden, für die Wärmeplanung relevante Informationen bei verschiedenen Stellen zu erheben, wird die Qualität dieser Planungen deutlich erhöht und dafür eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Durch diese

Rechtsgrundlage erhalten die juristischen und natürlichen Personen, die Informationen übermitteln, Rechtssicherheit und die Gemeinden erhalten klare Regelungen zum Umgang mit diesen Informationen. Zu diesen Regelungen hat außerdem eine enge Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit stattgefunden.

*Zu § 7 c:*

Neben vielen anderen Verbänden bewerten der Städtetag Baden-Württemberg (STBW), der Landkreistag Baden-Württemberg (LTBW) und die Architektenkammer Baden-Württemberg (AK BW) das Instrument der kommunalen Wärmeplanung sehr positiv. Um das langfristige Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu erreichen, ist aus Sicht der AK BW ein enger Praxisbezug und eine entsprechende Begleitung notwendig. Der BBW – Beamtenbund Tariftunion regt ebenfalls an, Beratungsangebote auf gesetzlicher Grundlage zu schaffen, um die Ergebnisse der Wärmeplanungen zur Umsetzung zu bringen.

Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung wird begrüßt. Auf verschiedenen Ebenen (Land, Regionen und Landkreisen) findet ein Ausbau der Beratungskapazitäten für Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger statt oder befindet sich in der Planung. Außerdem wurde bereits mit der Ausarbeitung eines Leitfadens zur kommunalen Wärmeplanung begonnen. Ein Änderungsbedarf ergibt sich hieraus daher nicht.

Die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg (PEE) und der AGFW begrüßen die kommunale Wärmeplanung als wichtigen Beitrag zum Gelingen der Wärmewende. Um eine größere Umsetzungsnähe und mehr Planungssicherheit für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zu erreichen, schlägt die PEE vor, im Plan räumlich zu verorten, wo welche Versorgungsstruktur am sinnvollsten einzusetzen ist.

Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung stellt eine sinnvolle Präzisierung des in § 7 c Absatz 2 Nummer 3 geforderten klimaneutralen Szenarios dar, weswegen eine Änderung am Gesetzestext vorgenommen wird. § 7 c Absatz 2 Nummer 3 lautet nun wie folgt: „ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2050 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur“.

Der Verband Kommunaler Unternehmen, Haus und Grund Baden-Württemberg und weitere Verbände (Baden-Württembergische Handwerkstag [BWHT], Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg [SHK], Fachverband Elektro- und Informationstechnik [FEI], Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks [LIV], Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e. V.) geben zu bedenken, dass durch die kommunale Wärmeplanung eine einseitige Bevorzugung der Wärmenetze erfolgen könnte und sprechen sich für eine technologieoffene und auf das Treibhausgasminimierungspotenzial ausgerichtete Wärmeplanung aus. Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband (BWGV) und der AGFW hingegen verbinden mit der Wärmeplanung die Hoffnung, dass konkrete Wärmenetzprojekte umgesetzt werden und fordert diesbezüglich Unterstützung vonseiten der Landesregierung.

Ergebnis der Anhörung:

Es ergibt sich kein Änderungsbedarf. Im Rahmen der Potenzialerhebung gemäß § 7 c Absatz 2 Nummer 2 sind möglichst vollständig sämtliche Potenziale von klimaneutralen Wärmeversorgungsmöglichkeiten zu erheben. Dies umfasst die in dezentraler Form nutzbaren Potenziale wie unter anderem Anlagen zur Nutzung der Solarthermie oder Umweltwärme direkt am Gebäude ebenso wie die nur mit Hilfe von Wärmenetzen nutzbaren Potenziale wie etwa tiefe Geothermie, Großwärmepumpen, Freiflächensolarthermie oder Industrieabwärme. In § 7 c Absatz 2 Nummer 3 wird die Erstellung eines klimaneutralen Szenarios für das Jahr 2050 gefordert. Damit ist sichergestellt, dass sich die Planungen auf das Ziel der Treib-

hausgasneutralität konzentrieren. Vorgaben, wie dies zu erreichen ist, werden durch das Gesetz nicht gemacht. Die in den Stellungnahmen unterstellte einseitige Ausrichtung der Wärmeplanung auf eine zentrale Wärmeversorgung in Form von Wärmenetzen entspricht nicht dem Regelungsgehalt des Gesetzes. Es finden keine Festlegungen für oder gegen einzelne Technologien oder für oder gegen zentrale oder dezentrale Wärmeversorgungsoptionen statt. Die zu entwickelnde Strategie und die Umsetzung derselben unterliegt dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Vor- und Nachteile zentraler und dezentraler Versorgungsvarianten sind in Abhängigkeit der lokalen Gegebenheiten abzuwägen. Um Transparenz und Vergleichbarkeit sicherzustellen wird die KEA-BW einen Technikkatalog mit den relevantesten Kennzahlen verschiedener Technologien erarbeiten. Es bleibt dennoch festzuhalten, dass die Landesregierung davon ausgeht, dass Wärmenetze eine wichtige Rolle einnehmen können, um verschiedene klimaneutrale Wärmequellen nutzbar zu machen, und es trifft zu, dass die Schaffung und der Ausbau von Wärmenetzen in besonderer Weise auf die Wärmeplanung angewiesen sind, weil für diese zentralen Lösungen naturgemäß die planvolle Erhebung eine Gelingensvoraussetzung ist, was für die jeweils für sich stehende dezentrale Einzellösung nicht in gleichem Maße gilt. Die in den Stellungnahmen ablehnend bewertete Schaffung von Anschlusszweigen an Wärmenetze ist ein in der Gemeindeordnung vorgesehenes Instrument, auf das sich jedoch weder der Gesetzesentwurf selbst noch die Begründung bezieht. Insgesamt wird auch der Charakter der Wärmeplanung verkannt, die ohne hinreichenden Rückhalt bei den beteiligten Interessenträgern und insbesondere der Bürgerschaft im Ganzen geringe Umsetzungschancen haben wird.

Der Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg (SHK), der FEI und weitere Verbände bemängeln, dass die wichtige Rolle der energetischen Gebäudesanierung für die kommunale Wärmeplanung nicht ausreichend adressiert wird.

Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung einer stärkeren Berücksichtigung der zwingend erforderlichen und bisher als selbstverständlich unterstellten Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz als Komplement der klimaneutralen Deckung des verbleibenden Wärmebedarfs wird aufgenommen.

In § 7 c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Potenziale“ eingefügt „zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und“. NABU und BUND plädieren dafür, die Worte „Kraft-Wärme-Kopplung“ in § 7 c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zu streichen, da nach Meinung der Stellungnehmenden die Kraft-Wärme-Kopplung auf Erdgasbasis keine Rolle im Energiesystem der Zukunft spielen darf.

Ergebnis der Anhörung:

Keine Anpassung des Gesetzestexts. Die Priorität bei der Potenzialerhebung muss auf vollständig erneuerbare Energiequellen gelegt werden. Technologien zur Kraft-Wärme-Kopplung, insbesondere Blockheizkraftwerke, können jedoch mittelfristig einen wichtigen Beitrag zum Beispiel zum Ausbau von Wärmenetzen leisten. Dadurch wird eine Alternative zum Ausbau der erdgasbasierten Einzelgebäudeversorgung geschaffen. Die so entstandenen Wärmenetze bieten außerdem die Möglichkeit, erneuerbare Energiequellen zu integrieren. Eine strombedarfsgeführte Fahrweise vorausgesetzt, leisten Blockheizkraftwerke weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Sektorenkopplung.

Der VKU, NABU, BUND, Fridays for future und weitere Verbände bemängeln, dass keine Pflicht zur Umsetzung der Wärmepläne besteht. Der Städtetag und der Landkreistag Baden-Württemberg machen deutlich, dass ein Fortbestand oder eine Ausweitung existierender Fördertatbestände von Landes- und Bundeseite notwendig sei, um mittelfristig geplante Konzepte zur Umsetzung zu bringen.

Ergebnis der Anhörung:

Eine solche Umsetzungspflicht stellt aus Sicht der Landesregierung einen starken Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung dar. Zudem erfordert die

Umsetzung des Wärmeplans das Tätigwerden unterschiedlicher Beteiligter, so dass eine Umsetzungsverpflichtung der Gemeinde sich teilweise einer Regelung entzieht. Gleichwohl geht die Landesregierung davon aus, dass durch die intensive und strategische Befassung mit dem Thema Wärmeversorgung neue Impulse für deren Weiterentwicklung hin zur Klimaneutralität entstehen. Den Anregungen nach einer stärkeren Umsetzungsorientierung der kommunalen Wärmepläne soll jedoch insoweit Rechnung getragen werden, dass der Wärmeplan mindestens fünf konkrete umsetzbare Maßnahmen benennen soll, mit deren Umsetzung in absehbarer Zeit begonnen werden soll. Damit kann verdeutlicht werden, welches aus Sicht der Gemeinde die wichtigsten und dringendsten Maßnahmen sind, deren Umsetzungsmöglichkeit im Handlungsfeld der Gemeinde selbst liegt.

In § 7 c Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.“

Darüber hinaus wird sich die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Fortbestand und die Weiterentwicklung entsprechender Förderinstrumente einsetzen.

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion fordert zum einen, dass in Kurzberichten die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung auch Nicht-Energie-Experten zugänglich gemacht werden und zum anderen eine Grundstruktur der Berichte vorgegeben wird, um die verschiedenen kommunalen Wärmeplanungen vergleichbar zu machen.

Ergebnis der Anhörung:

Im Grundsatz wird den Aussagen zugestimmt, Änderungen am Gesetzestext sind jedoch nicht notwendig. Für die Vergleichbarkeit sorgt die Verpflichtung zur Eingabe vorgegebener Kennzahlen in eine landesweite Datenbank (§ 7 d Absatz 2). Außerdem erstellt die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg aktuell einen Handlungsleitfaden zur kommunalen Wärmeplanung. Auch dieser soll zu einer Standardisierung der Prozesse beitragen. Die Anregungen des BBW hinsichtlich Verständlichkeit werden bei der Erstellung des Leitfadens gerne berücksichtigt.

Die PEE regt an, im Rahmen der Potenzialanalyse nicht nur die Potenziale zu erfassen, sondern auch zu benennen, wie diese genutzt werden können beziehungsweise welche zentralen Hemmnisse vorliegen. Zusätzlich fordert unter anderem die PEE, dass im Rahmen der Erstellung eines Wärmeplans zwingend eine Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden muss. Der VKU schlägt außerdem vor, dass auch anstehende Tiefbaumaßnahmen erfasst werden, um mögliche Synergien zu erkennen. Verschiedene Verbände wie der NABU und BUND regen die Ergänzung der Aufzählung in § 7 c Absatz 2 um teils detaillierte Prozessschritte an.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Anpassung des Gesetzestexts wird für nicht notwendig gehalten. Grundsätzlich regelt das Gesetz nur Mindestanforderungen eines kommunalen Wärmeplans. Die Berücksichtigung darüber hinausgehender Gesichtspunkte können die Gemeinden als freiwillige Anteile in Ausübung ihrer kommunalen Planungs- und Selbstverwaltungshoheit ohne Weiteres damit verbinden. Die Hinweise der Verbände werden bei der Erstellung des Handlungsleitfadens zur kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt.

Auch in verfahrensmäßiger Hinsicht übt das Gesetz Zurückhaltung zugunsten der kommunalen Selbstverwaltung. Die Art und Weise der Akteursbeteiligung einschließlich Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmen die Gemeinden daher in eigener Verantwortung.

Zu § 7 d:

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), der VKU, Fridays for Future und weitere Verbände regen an, die Pflicht zur Wärmeplanung auf

alle Städte und Gemeinden auszudehnen und darüber hinaus die Möglichkeit vorzusehen, einen Ausgleichsmechanismus einzuführen, der die Potenziale im ländlichen Raum für die Deckung der großen Bedarfe in Ballungszentren erschließt. NABU und BUND ergänzen, dass die Wärmepläne in übergeordnete Konzepte zu integrieren seien.

Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung der Verbände, die verpflichtende kommunale Wärmeplanung auf alle Gemeinden auszudehnen, wurde bereits bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs eingehend erörtert und dabei letztlich nicht weiterverfolgt. Eine Anpassung des Gesetzestextes wird daher nicht vorgenommen. Mit der Verpflichtung der größten 103 Städte und Gemeinden werden Wärmepläne für knapp 50 % der Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg erreicht, ohne die vorhandenen Planungskapazitäten im Land zu überlasten. Für die Entwicklung einer zentralen Wärmeversorgung in einem Neubaugebiet ist darüber hinaus nicht zwingend eine übergeordnete Wärmeplanung notwendig, sondern es kann direkt in die konkrete Konzeptentwicklung eingestiegen werden. Um dennoch auch kleinen Gemeinden auf freiwilliger Basis eine Wärmeplanung zu ermöglichen, befindet sich ein Förderprogramm in Ausarbeitung. Erste Gespräche zwischen Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden haben bereits stattgefunden. Darin soll auch die Zusammenarbeit zwischen mehreren Kommunen, insbesondere ländlichen Gemeinden und größeren Städten, gefördert werden, um die vom LNV und auch der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände angesprochenen Potenziale zur gemeindeübergreifenden Nutzung erneuerbarer Energieträger besser zu erschließen. Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Wärmeplanung auch mit übergeordneten Konzepten (z. B. Klimaschutzkonzept des Landkreises) abzugleichen, sofern diese vorliegen. Dies wird in den Handlungsleitfaden aufgenommen, eine Änderung am Gesetz ist nicht notwendig.

Der Städtetag und der Landkreistag weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass sie die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgleichszahlungen als zu niedrig einschätzen. Sie schlagen folgende Anpassung vor: Der Sockelbetrag wird von 40.000 Euro je Gemeinde auf 48.000 Euro je Gemeinde für die Jahre 2020 bis 2023 angehoben. Im Gegenzug wird die einwohnerzahlbezogene Zahlung von 0,80 Euro je Einwohner auf 0,76 Euro je Einwohner reduziert.

Ergebnis der Anhörung:

In zurückliegenden Gesprächen haben die kommunalen Landesverbände ihre Forderung begründet. Sie wird in ihrer Höhe und Art der Verteilung durch die Landesregierung anerkannt. Eine entsprechende Anpassung des Gesetzestextes wird vorgenommen.

*Zu § 7 e:*

Die kommunalen Landesverbände schlagen vor, dass durch eine Ergänzung von § 7 e eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, um Daten aus bereits existierenden kommunalen Gebäudestatistiken auch für die Wärmeplanung verwenden zu können. Dadurch könne der Aufwand für die Datenerhebung deutlich reduziert werden.

Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag wird begrüßt, da die Potenziale zur Effizienzsteigerung anerkannt werden und zusätzlich unter Umständen eine Doppelerhebung von Daten vermieden werden kann. Es wird ein neuer Absatz als § 7 e Absatz 4 eingefügt. Die bereits getroffenen Regelungen zum Umgang mit zum Zweck der Wärmeplanung erhobenen Daten sind anzuwenden.

In ihren Stellungnahmen zu § 7 e Absatz 1 und 2 äußern verschiedene Verbände, darunter die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., Haus und Grund, VfEW, BWHT, LIV und weitere Verbände des Handwerks Bedenken, dass die zum Zweck der Wärmeplanung erhobenen Informationen zu einem anderen Zweck weitergegeben und damit missbräuchlich genutzt werden könnten. Kommunen, die selbst oder durch kommunale Unternehmen als Energieversorger auf-

treten, könnten dadurch beispielsweise einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil erhalten. Durch die eingeräumte Möglichkeit, erhobene Daten einem Auftragsverarbeiter offenzulegen (Absatz 5), könnte es nach Ansicht der Verbände zu einer weiteren Streuung der personenbezogenen Daten kommen. Um dem vorzubeugen und weil die Erhebung gebäudescharfer Daten als nicht notwendig erachtet wird, schlagen sie eine Übermittlung der personenbezogenen Daten in aggregierter Form, zum Beispiel auf Block- oder Quartiersebene vor.

Ergebnis der Anhörung:

Dem Datenschutz wird mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung Rechnung getragen, weswegen keine Änderungen am Gesetz vorzunehmen sind. Die in der Stellungnahme geäußerte Besorgnis um die Beachtung des Datenschutzrechts verkennt die diesbezügliche Rechtslage. Die eindeutige Regelung im Gesetz ist allerdings Voraussetzung dafür, dass die Datenerhebung durch die Kommunen rechtmäßig erfolgen kann. Die Übermittlung der ursprünglich zu einem anderen Zweck erhobenen Daten an die Gemeinde zum Zwecke der Erstellung der kommunalen Wärmepläne bedarf als Rechtfertigung der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 7 e. Die Verwendung dieser Daten bei der Gemeinde ist damit ihrerseits wiederum streng an diesen Zweck gebunden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist datenschutzrechtlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Weitergabe an Dritte mit Ausnahme der im Gesetz zugelassenen Auftragsdatenverarbeitung, deren Rahmenbedingungen in der DS-GVO klar und streng geregelt sind. Die Gemeinden sind für die Einhaltung dieser Vorschriften und die Verwendung der Daten einzig zum Zweck der Wärmeplanung datenschutzrechtlich verantwortlich. Es gibt keine Anzeichen für eine besondere Missbrauchsanfälligkeit.

Die Erhebung gebäudescharfer Daten ist für die notwendige Qualität einer kommunalen Wärmeplanung erforderlich. Eine Datenübermittlung in aggregierter Form hingegen reduziert die Qualität der Datengrundlage und verhindert, dass die Gemeinden eigenständig Gebäudegruppen aufgrund z. B. technischer Rahmenbedingungen (z. B. gemeinsame Erschließung, Baualter und Sanierungsstandard) zusammenfassen und so zielgerichteter planen können. Gleichzeitig wird den Interessen der Betroffenen dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass im zu veröffentlichenden Wärmeplan lediglich hinreichend aggregierte Daten dargestellt werden dürfen und die (personenbezogenen) Rohdaten nach Abschluss der Wärmeplanung zu löschen sind. Die Regelung ist im Übrigen eng mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt.

Der VKU bittet darum, in § 7 e Absatz 2 ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es in Bezug auf Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen ein Schutzbedürfnis kritischer Infrastrukturen gibt, und im Gesetzestext darauf hinzuweisen, dass diese Informationen ausschließlich für die interne Erstellung von Wärmeplänen verwendet werden dürfen. Weiterhin bittet er um Klarstellung, ob sich das Recht, Daten bei den genannten natürlichen und juristischen Personen zu erheben, nur auf die Gemeinden bezieht, die zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht notwendig, da in § 7 d Absatz 3 Satz 2 darauf hingewiesen wird, dass bei der Veröffentlichung von Wärmeplänen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben müssen. Gleichwohl wird in der Begründung zu diesem Absatz folgendes ergänzt: „Ebenso dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die zur Erstellung des Wärmeplans übermittelt wurden, nicht Teil des veröffentlichten Plans sein. Dies gilt insbesondere für die gebäudescharfe Darstellung der Lage von Wärme- und Gasleitungen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Bürgerinnen und Bürger durch den Wärmeplan über die aktuellen Versorgungsstrukturen informiert werden. Die Wahl einer geeigneten Darstellungsschärfe hat auf Basis einer Abwägung der beiden vorgenannten berechtigten Interessen zu erfolgen.“

Die Landesregierung stellt mit Verweis auf die Begründung zu § 7 e Absatz 1 klar, dass alle Gemeinden in Baden-Württemberg zur Datenerhebung ermächtigt werden.

Der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI) und der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag unterstreichen die Bedeutung der Abwärmenutzung für den Klimaschutz, erwarten jedoch zusätzliche Bürokratie aufgrund der Pflicht zur Datenübermittlung an die Gemeinden. Außerdem betonen sie, dass nicht jede Abwärmequelle sinnvoll genutzt werden kann. Der BWHT regt an, in § 7 e Absatz 3 genauer festzulegen, welche Betriebe Informationen zu liefern haben. Er hält die Aussage in der Begründung, dass nur Betriebe betroffen sind, die „den Wärmebedarf hinreichend mitprägen“, für nicht ausreichend präzise. Außerdem wären kleine Unternehmen ohne Energiemanagement nicht dazu in der Lage, solche Informationen bereitzustellen. Die Verbände geben außerdem zu bedenken, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht ausreichend geschützt werden können.

Ergebnis der Anhörung:

Kein Änderungsbedarf. Die Landesregierung stimmt den Verbänden in ihrer Auffassung zu, dass nicht jede Abwärmequelle sinnvoll genutzt werden kann. Eine solche Nutzung ist unter anderem abhängig von den lokalen Gegebenheiten und verschiedenen technischen Rahmenbedingungen. Da dies jedoch von Fall zu Fall neu zu bewerten ist, ist eine Vorfestlegung auf eine bestimmte Unternehmensgröße oder bestimmte Branchen nicht möglich und kann dazu führen, dass in Einzelfällen relevante Potenziale übersehen werden. Es ist jedoch im Eigeninteresse der planenden Gemeinde, für die Datenerhebung eine qualifizierte Vorauswahl zu treffen, die sich auf die Kenntnis lokaler Gegebenheiten, bestehender Kooperationen und ähnliches stützt. Entsprechende Hinweise werden Bestandteil des Handlungsleitfadens zur kommunalen Wärmeplanung.

Um zusätzlichen Aufwand zur Datenerhebung zu vermeiden, regelt § 7 e Absatz 1, dass nur bereits vorhandene Daten übermittelt werden müssen. § 7 d Absatz 3 regelt darüber hinaus, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei der Veröffentlichung von Wärmeplänen gewahrt bleiben müssen. Es wird auf die Präzisierung der Gesetzesbegründung zu § 7 d Absatz 3 verwiesen. Darüber hinaus stellt § 7 e Absatz 5 sicher, dass die zum Zweck der Wärmeplanung erhobenen Daten zu keinem anderen Zweck verwendet werden dürfen.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., Haus und Grund und weitere Verbände stellen in Frage, ob die in § 7 e Absatz 5 geregelte Pflicht zur ortsüblichen Bekanntmachung die Informationspflicht der betroffenen Personen ausreichend würdigt.

Ergebnis der Anhörung:

Von einer Änderung des Gesetzestexts wird abgesehen. Die ortsübliche Bekanntmachung durch die Gemeinde stellt nach Ansicht der Landesregierung eine sinnvolle und zulässige Möglichkeit dar, die betroffenen Personen über die Datenerhebung zu informieren.

#### *§ 7 f Klimamobilitätspläne*

Der Verkehrsclub Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (VCD) fordert eine gesetzlich verbindliche Aufstellung von Klimamobilitätsplänen bis Ende 2025 sowie eine Fortschreibung im fünfjährigen Turnus.

Der Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (VfEW) fordert eine gesetzlich verpflichtende Regelung zur Aufstellung von Klimamobilitätsplänen für größere Kommunen.

Die MVV Energie AG merkt an, dass Bestandteil der Energiewende nicht nur die Wärmewende, sondern auch die Verkehrswende sei und deshalb die Aufstellung von Klimamobilitätsplänen zumindest für größere Kommunen Pflicht sein sollte.

Die Erzdiözese Freiburg, die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche Württemberg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart begrüßen

den Gesetzentwurf und wünschen sich in Bezug auf Klimamobilitätspläne mehr Entschlossenheit durch die Umsetzung verpflichtender Vorgaben.

Die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) begrüßt die Aufstellung der Klimamobilitätspläne und regt an, den Verpflichtungsgrad für die Aufstellung der Klimamobilitätspläne perspektivisch zu erhöhen und die Förderungsmöglichkeiten des Landes auszubauen.

Der Landesnaturschutzverband (LNV) fordert, dass die Klimamobilitätspläne in den Kommunen verpflichtend eingeführt werden. Außerdem regt er an, dass benachbarte Gemeinden die Möglichkeit erhalten sollen, gemeinsam Klimamobilitätspläne aufzustellen.

Die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V. hebt die Bedeutung der Verkehrswende für den Klimaschutz hervor, unterstützt die Aufstellung von Klimamobilitätsplänen und begrüßt die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung. Mittelfristig solle die Erstellung von Klimamobilitätsplänen verpflichtend werden. Die Umsetzung der Klimamobilitätspläne solle konkretisiert werden; auch einzelne „Klimaprojekte“ sollten gefördert werden.

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg (VKU) unterstützt die freiwillige Aufstellung von Klimamobilitätsplänen. Der VKU schlägt vor, dass das Land mittels Musterplanungen Möglichkeiten aufzeigen könnte, wie ein Klimamobilitätsplan aussehen könnte.

Ergebnis der Anhörung:

Mit dem neu eingeführten Instrument der Klimamobilitätspläne sollen Einsparungen von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich erzielt werden.

Durch höhere Fördersätze für besonders wirksame Maßnahmen des Klimaschutzes im Rahmen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wird so besonders engagierten Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen die Möglichkeit eröffnet, beim Klimaschutz voranzugehen – ohne dabei in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen, lokal unterschiedliche Verhältnisse zu übergehen und zeitlich aufwändige Verhandlungen hinsichtlich der Konnexität zu führen.

Im Rahmen der Novellierung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) werden Hinweise und Beispiele für die Ausgestaltung von Klimamobilitätsplänen gegeben und konkrete Anforderungen an ebensolche Pläne genannt.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag e. V. (BWIHK) regt an, die Erstellung von Gutachten im Vorfeld der Aufstellung eines Klimamobilitätsplans als verpflichtend in den Gesetzestext zu übernehmen. Die Planerstellung solle aufgaben- und verkehrsträgerübergreifend geschehen. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wird nach Ansicht des BWIHK unterschätzt.

Ergebnis der Anhörung:

Mit dem neu eingeführten Instrument der Klimamobilitätspläne sollen Einsparungen von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich erzielt werden.

Strenge Vorschriften darüber, wie die Aufstellung eines solchen Plans konkret ablaufen soll, werden im Gesetzestext nicht gegeben. Dies erlaubt die notwendige Flexibilität, um lokale Verhältnisse und bestehende Planungen und Gutachten angemessen zu berücksichtigen. Es zählt das Ergebnis. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung verdeutlichen dabei lediglich den Willen des Landes, dass dies nicht pauschal und ohne fachliche Grundlage, sondern auf Basis eines vorbereitenden Gutachtens geschehen soll. Die Aufstellung kann gemäß § 7 f Absatz 1 KSG BW aufgabenträgerübergreifend geschehen. Eine explizite Nennung des verkehrsträgerübergreifenden Charakters ist nicht erforderlich, da die Klimamobilitätspläne nicht auf Maßnahmen für oder gegen einzelne Verkehrsträger, sondern auf eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen abzielt. Die Auffassung, dass der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft unterschätzt werde, wird vom Verkehrsministerium nicht geteilt. Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich.

Der Städtetag und der Landkreistag begrüßen die pilothafte Erprobung von Klimamobilitätsplänen und weisen auf die Notwendigkeit entsprechender finanzieller Anreize hin.

Ergebnis der Anhörung:

Mit dem neu eingeführten Instrument der Klimamobilitätspläne sollen Einsparungen von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich erzielt werden. Das LGVFG sieht erhöhte Fördersätze für besonders wirksame Maßnahmen des Klimaschutzes im Verkehr vor. Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich.

Die gemeinsame Stellungnahme von Fridays for Future, Deutscher Umwelthilfe, Scientists for Future Stuttgart, Verein zur Förderung kommunaler Stadtwerke e. V. und Jugend des Deutschen Alpenvereins Baden-Württemberg hebt hervor, dass der vorliegende Entwurf zur Novellierung des KSG BW der Rolle des Verkehrssektors bei den Treibhausgasemissionen nicht gerecht werde. Kritisiert wird die gesetzlich unverbindliche Ausgestaltung bei der Aufstellung von Klimamobilitätsplänen. Gefordert wird eine verbindliche Ausgestaltung für alle Gemeinden und Gemeindeverbände bis Ende 2023. Ergänzend gefordert wird die Reduktion des Pkw-Verkehrs bis 2030 um 85 Prozent, eine Zielsetzung, wonach der öffentliche Personenverkehr im Vergleich mit dem Pkw stets das wirtschaftlichste Verkehrsmittel sein soll, die Schaffung einer Nahverkehrsabgabe, die Zielsetzung zur Verringerung des Individualverkehrs in Städten und zu autofreien Innenstädten, die Streichung der Pflicht zum Stellplatzbau in der Stellplatzverordnung und die Verwendung der Mittel für den Neubau von Landes- und Kreisstraßen für den Ausbau umweltfreundlicher Verkehrsmittel.

Ergebnis der Anhörung:

Mit dem neu eingeführten Instrument der Klimamobilitätspläne sollen Einsparungen von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich erzielt werden.

Durch höhere Fördersätze für besonders wirksame Maßnahmen des Klimaschutzes im Rahmen des LGVFG wird so besonders engagierten Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen die Möglichkeit eröffnet, beim Klimaschutz voranzugehen – ohne dabei in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen, lokal unterschiedliche Verhältnisse zu übergehen und zeitlich aufwändige Verhandlungen hinsichtlich der Konnexität zu führen. Zur Umsetzung der ergänzenden Forderungen gibt die Stellungnahme keine Hinweise. Es wird übersehen, dass einzelne der angesprochenen Sachverhalte nicht den Regelungen im Klimaschutzgesetz, sondern anderen Rechtsbereichen unterliegen, zum Beispiel sind Anpassungen der Stellplatzverordnung im Rahmen der Landesbauordnung vorzunehmen. So arbeitet das Verkehrsministerium derzeit am Abschluss einer Untersuchung zur Einführung eines Mobilitätspasses und beschäftigt sich in diesem Kontext auch mit dessen gesetzlicher Verankerung.

Die gemeinsame Stellungnahme von Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), NaturFreunde Württemberg und Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (NABU) betont die Bedeutung des Verkehrssektors für die Treibhausgasemissionen. Grundsätzlich wird daher die Einführung einer Nahverkehrsabgabe auf kommunaler Ebene, die Begrenzung auf Fördermaßnahmen, welche der Reduzierung des innerstädtischen Kfz-Verkehrs und der Minderung der Mobilität generell dienlich seien, der Verzicht auf den Neubau von Straßen und die Schaffung von besseren Platzverhältnissen für den Fuß- und Radverkehr und den Bus- und Stadtbahnverkehr auf Kosten des Autoverkehrs angeregt. Details zur Ausgestaltung werden nicht genannt. Im Einzelnen wird gefordert, die Aufstellung von Klimamobilitätsplänen bis Ende 2023 gesetzlich verbindlich zu verankern, einen Nachweis zu erfordern, wonach die im Klimamobilitätsplan hinterlegten Maßnahmen eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 40 % gegenüber 2010 erbringen und zu hinterlegen, dass sich die Klimamobilitätspläne an den vier Zielen des Verkehrsministeriums (Verdopplung ÖPV, jedes dritte Auto klimaneutral angetrieben, ein Drittel weniger Kfz-Verkehr in Städten, jeden zweiten Weg selbstaktiv zurücklegen) zu orientieren haben.

Ergebnis der Anhörung:

Mit dem neu eingeführten Instrument der Klimamobilitätspläne sollen Einsparungen von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich erzielt werden.

Durch höhere Fördersätze für besonders wirksame Maßnahmen des Klimaschutzes im Rahmen des LGVFG wird so besonders engagierten Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen die Möglichkeit eröffnet, beim Klimaschutz voranzugehen – ohne dabei in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen, lokal unterschiedliche Verhältnisse zu übergehen und zeitlich aufwändige Verhandlungen hinsichtlich der Konnexität zu führen. Eine explizite Nennung des Minderungsziels von 40 Prozent in Bezug auf die Klimamobilitätspläne ist nicht vorgesehen, um keine unnötigen Hürden für die Erstellung entsprechender Pläne zu generieren. Gleichzeitig wird über die Formulierung dieses Ziels als Mindest-Quantitätsanspruch im Rahmen der Fördermöglichkeiten des LGVFG ein finanzieller Anreiz für die Umsetzung besonders wirksamer Maßnahmen des Klimaschutzes gesetzt.

Eine Änderung des KSG BW ist nicht erforderlich.

Die Arbeitsgemeinschaft Regionalverbände regt an, auch teilregionale oder regionale Konzepte im Gesetz und in möglichen Fördertatbeständen zu berücksichtigen. Außerdem fordert sie, dass die Regionalverbände frühzeitig in die Planung einbezogen werden.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich. Bereits nach der Gesetzesbegründung soll die gemeinsame Aufstellung von Klimamobilitätsplänen durch mehrere Kommunen, auch über die Grenzen eines Stadt- oder Landkreises hinaus, möglich sein.

#### *§ 7 g Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen*

Die MVV Energie AG unterstützt das Vorhaben der freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen und signalisiert Bereitschaft und Interesse an einer Teilnahme.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. (BLHV) äußert die Sorge, dass der freiwillige Charakter der Klimaschutzvereinbarungen mittelfristig durch die Kopplung staatlicher Förderung an diese Vorschrift unterlaufen und ausgehebelt werden könnte. Für die Landwirtschaftsbetriebe fordert der BLHV, dass das Land keine anderen Vorgaben erlässt, die damit eine neue Voraussetzung für die Förderfähigkeit schaffen würden. Der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V. (LVI) bittet um die Streichung von § 7 g, da er ebenfalls eine weitere Formalisierung oder beschränkende Vorgaben bei einer künftigen Novellierung befürchtet und freiwillige Klimaschutzvereinbarungen wesensgemäß nicht Gegenstand einer rechtlichen Regelung sein sollten.

Ergebnis der Anhörung:

Von einer Änderung des Gesetzestextes wird abgesehen. Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, ist ein engagierter Klimaschutz auf allen Ebenen und von allen Akteuren unabdingbar. Daher soll das Klimaschutzgesetz auch zu zusätzlichen Klimaschutzaktivitäten in Unternehmen motivieren. Das Prinzip der freiwilligen Mitwirkung interessierter Unternehmen und die eigenständige Ausgestaltung der konkreten Klimaschutzmaßnahmen sichert den beteiligten Unternehmen zudem Handlungsfreiheit zu.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag e. V. (BWIHK) spricht sich gegen landespolitische Alleingänge aus und regt an, statt neuer Vorstöße mehr auf eine bessere Abstimmung und Ausweitung bestehender Initiativen

des Landes und des Bundes zu setzen. Bei den freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen befürchtet der BWIHK Mehraufwand und unklare Folgepflichten für Unternehmen und fragt nach dem Mehrwert des Instruments gegenüber den Anreizen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion durch ETS.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich. Mithilfe der freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen können Unternehmen ihren eigenen Beitrag zur Erreichung des langfristigen Klimaschutzzieles 2050 sichtbar machen. Gegenüber dem ETS steht das Instrument Unternehmen aus allen Branchen offen, bezieht auch ausgewählte Aspekte von Scope-3-Emissionen (Mobilität) ein und ergänzt das Preissignal der Emissionszertifikate durch ein öffentliches Bekenntnis zum Klimaschutz.

In einer gemeinsamen Stellungnahme äußern BUND Baden-Württemberg, NaturFreunde Württemberg und NABU Baden-Württemberg ihr Unverständnis, eine solche freiwillige Maßnahme ohne jegliche Sanktionsmöglichkeit gesetzlich zu verankern. Dadurch verändere sich die Systematik, Zielkonzepte im KSG BW und Maßnahmen im IEKK festzulegen; bei diesem neuen Ansatz müssten folglich klimapolitisch notwendige gesetzliche Regelungen aus allen Sektoren in der Gesetzesnovelle verankert werden. Konkret schlagen die Stellungnehmenden eine ergänzende Verpflichtung aller Unternehmen mit mehrheitlicher Landesbeteiligung, insbesondere Energieversorgungsunternehmen, zu Klimaschutzvereinbarungen und eine Vereinbarkeit der Zielsetzung der Klimaschutzvereinbarungen mit den Klimaschutzziele des Landes vor.

Ergebnis der Anhörung:

Von einer Änderung des Gesetzestextes wird abgesehen. Der Änderungsvorschlag einer Verpflichtung von Unternehmen der öffentlichen Hand zu Klimaschutzvereinbarungen widerspricht dem Prinzip der Freiwilligkeit.

In einer gemeinsamen Stellungnahme begrüßen Fridays for Future Baden-Württemberg, Scientists for Future Stuttgart, Deutsche Umwelthilfe, Verein zur Förderung kommunaler Stadtwerke e. V. und die Jugend des Deutschen Alpenvereins Baden-Württemberg die gesetzgeberische Aktivität im Bereich der Unternehmen. Allerdings fordern sie einen deutlich ambitionierteren, verbindlichen Pfad zur Klimaneutralität. Demnach soll das Land durch entsprechende Anreize sowie Sanktionen einen Großteil der hier ansässigen Unternehmen davon überzeugen, bis 2025 klimaneutral zu sein. Eigene Beteiligungsunternehmen müssten ihren Treibhausgasausstoß bis 2025 um 75 Prozent reduzieren und bis 2030 klimaneutral sein, wobei Reduktionsmaßnahmen in Kooperation mit Unternehmen erfolgen könnten.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich. Das Zielkonzept der klimaneutralen Landesverwaltung bis 2040 setzt hierzu bereits einen klaren rechtlichen Rahmen für die Landesbetriebe und laut dem 2. Fortschrittsbericht zur CO<sub>2</sub>-Bilanz 2010 bis 2018 bewegt sich die Landesverwaltung bei den Treibhausgasemissionen auf dem Zielpfad. Weiterhin geht das Land von einer hohen Sensibilität vieler baden-württembergischer Unternehmen im eigenen Interesse an der nachhaltigen Transformation ihres Geschäftsmodells aus und setzt auf ihre aktive Mitwirkung beim Klimaschutz, ohne ihnen derart kurzfristige Zeitfenster und strikte Reduktionsziele pauschal vorzugeben. Dabei will das Land nicht nur die absoluten Vorreiter, sondern auch die bereits engagierten sowie einstiegswillige Unternehmen beim Klimaschutz mit seinen Angeboten unterstützen.

Der Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V. begrüßt den Abschluss von freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen zwischen Unternehmen und dem Land, um zu zusätzlichen Klimaschutzaktivitäten zu motivieren. Er weist darauf hin, dass die geplante Berichtspflicht der Unternehmen einfach, verständlich und motivierend gestaltet sein soll.

## Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich. Die regelmäßige Berichtspflicht soll über die erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen und beim Energieverbrauch informieren.

*§ 8 a Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen; § 8 b Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen; § 8 c Zuständige Behörde für die Photovoltaikpflicht, Aufgaben; § 8 d Evaluation der Photovoltaikpflicht; § 8 e Verordnungsermächtigung zu der Photovoltaikpflicht*

## Allgemeine Ausführungen zu §§ 8 a bis 8 e KSG BW:

In der Mehrzahl der Stellungnahmen stößt die Einführung einer Photovoltaikpflicht für Nichtwohngebäude nach § 8 a grundsätzlich auf Zustimmung, etwa bei der Architektenkammer Baden-Württemberg (AK BW), dem Baden-Württembergischen Handwerkstag (BWHT) und Handwerksverbänden, den Naturschutzverbänden, der Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V. und seinen Mitgliedsverbänden, dem Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW), MVV Energie AG (MVV) und Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), dem Städtetag (STBW) und Landkreistag (LTBW), den Kirchen oder der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV). Auch hinsichtlich § 8 b überwiegt eine ähnlich hohe grundsätzliche Zustimmung. In einem Teil der Stellungnahmen werden jedoch auch grundlegende Bedenken und Kritik vorgebracht, etwa von Haus & Grund oder dem Gemeindetag Baden-Württemberg (GTBW). Der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI) lehnt im Ergebnis seiner Stellungnahme alle Änderungen des Klimaschutzgesetzes ab, so auch die Einführung einer Photovoltaikpflicht.

Viele der vorgebrachten Anregungen, Vorschläge und Fragen betreffen Ausgestaltungsdetails, die Inhalte der geplanten Rechtsverordnung, die konkrete Gesetzesanwendung sowie oftmals auch den Einzelfall von Bauvorhaben oder spezifische Bauten. Bauordnungsrechtliche Einzelfallfragen sind in den entsprechenden Verfahren zu klären. Darüber hinaus werden entsprechend der Verordnungsermächtigung nach § 8 e Details zu der Photovoltaikpflicht im Rahmen einer Verordnung behandelt, deren konkrete Ausgestaltung sich erst an das Gesetzgebungsverfahren anschließt.

Viele Stellungnahmen kommen zu der Schlussfolgerung, dass anstelle oder in Ergänzung zum Gesetzentwurf Anreizsysteme, alternative Finanzierungsmechanismen, Förderprogramme, Zuschüsse, Kreditprogramme, Fondslösungen etc. implementiert sowie energiewirtschaftliche und regulatorische Hemmnisse gelöst werden sollten. Diesbezüglich können beispielsweise die Stellungnahmen des Fachverbands Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg (FEI), des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags e. V. (BWIHK), des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. oder des GTBW genannt werden.

## Ergebnis der Anhörung:

Der Gesetzentwurf basiert auf der dezidierten Grundposition, dass in Ergänzung zu den bestehenden Informations-, Anreiz- und Fördermöglichkeiten eine verpflichtende Nutzung von Dachflächen notwendig ist, um einen stabilen Photovoltaikausbau zu gewährleisten und die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen. Insofern wird keine Änderung vorgenommen.

Der Übergangszeitraum, der in §§ 8 a und 8 b KSG BW durch Einführung zum 1. Januar 2022 enthalten ist, stößt beim BWHT und Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg (SHK) auf Zustimmung. Dies bietet ausreichend Zeit, um die Akteure über die Änderungen zu informieren. Als zu kurz bemessen sieht sie der Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. (LBV). Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), NABU Baden-Württemberg und NaturFreunde Württemberg wiederum sprechen sich dafür aus, die Frist auf den 1. Januar 2021 vorzuziehen. Fridays for Future Baden-Württemberg (FfF) in einer gemeinsamen Stellungnahme mit weiteren Verbänden fordern, die Pflichten nach § 8 a und § 8 b ohne Übergangszeitraum einzuführen.

**Ergebnis der Anhörung:**

Bei der Übergangsfrist für die Einführung einer Photovoltaikpflicht müssen sowohl die dringenden Handlungserfordernisse des Klimaschutzes in den Blick genommen als auch ausreichende Vorbereitungszeiten eingeräumt werden. Die enthaltene Regelung trägt beiden Anforderungen Rechnung. Änderungen sind daher nicht erforderlich.

*Zu § 8 a Absatz 1:*

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), der Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband (bwgv), die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V., die Deutsche Gesellschaft für Sonnenergie (DGS) und der BWHT, der FEI, FfF in einer gemeinsamen Stellungnahme mit weiteren Verbänden sowie der Solar Cluster Baden-Württemberg monieren, dass von der Regelung nicht der gesamte Neubau erfasst wird, sondern nur Nicht-Wohngebäude. BUND, NABU Baden-Württemberg und NaturFreunde Württemberg befürworten die Einbeziehung von Wohngebäuden und Dachsanierungen. Die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg und der Solar Cluster Baden-Württemberg e. V. regen an, dass bei Dachsanierungen zumindest die technischen Voraussetzungen für die Installationen einer Photovoltaikanlage vorgeschrieben werden.

**Ergebnis der Anhörung:**

Die Einbeziehung des Neubaus von Wohngebäuden und Dachsanierungen könnte die Beiträge zum Klimaschutz deutlich vergrößern. Die Fokussierung auf den Neubau von Nicht-Wohngebäuden ist Ergebnis der politischen Aushandlung und wurde im Lichte des bestehenden Wohnraum Mangels im Rahmen einer Güterabwägung getroffen. Eine Änderung des Gesetzentwurfs wird insofern nicht vorgenommen.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. trägt diverse Vorschläge für den Fall vor, dass der Gesetzgeber die Regelung auf Wohngebäude auszuweiten beabsichtigt.

**Ergebnis der Anhörung:**

Ein Änderungsbedarf ergibt sich hieraus nicht, da mit der Novelle Wohngebäude nicht von der Photovoltaikpflicht erfasst werden.

Die MVV begrüßt die Einführung einer verpflichtenden Photovoltaiknutzung und regt an, auch den Gebäudebestand durch eine Prüfpflicht einzubeziehen, um weitere Potenziale für den Klimaschutz zu heben. Auch die AK BW, der BWHT, der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV), FEI, die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg, FfF in einer gemeinsamen Stellungnahme mit weiteren Verbänden sowie der Solar Cluster Baden-Württemberg tragen vor, dass der Gebäudebestand adressiert werden sollte. Der VfEW regt an, die Photovoltaikpflicht bei Bestandsgebäuden der öffentlichen Hand zu prüfen.

**Ergebnis der Anhörung:**

Von einer Änderung des Gesetzestexts wird abgesehen. Zwar wird die Photovoltaiknutzung aus Perspektive von Klimaschutz und erneuerbaren Energien auch auf Bestandsgebäuden als positiv gesehen. Angesichts technischer und umsetzungsbezogener Hemmnisse wurde die Verpflichtung aktuell nicht auf den Gebäudebestand ausgeweitet.

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) schlägt vor, auch Deponieflächen mit einer Photovoltaikpflicht zu belegen.

**Ergebnis der Anhörung:**

Ob eine Deponie für eine Photovoltaiknutzung geeignet ist, muss im Einzelfall bewertet werden. Da es sich dabei um eine überschaubare Anzahl handelt, lässt das Umweltministerium derzeit die Eignung der vorhandenen Deponien für eine

Photovoltaiknutzung untersuchen. Es wird erwartet, dass die Ergebnisse dieser Studie eine ausreichende Basis sind, um bei der Mehrzahl der geeigneten Depo-nien eine Photovoltaiknutzung zu realisieren. Eine Änderung des Gesetzentwurfs wird daher nicht vorgenommen.

Der BLHV schlägt eine Ausnahme für Stallbauten vor, um Investitionen in tier-freundliche Ställe nicht zu erschweren.

Ergebnis der Anhörung:

Die erstellten Berechnungen (siehe oben) zeigen deutlich, dass durch die Ein-führung einer verpflichtenden Photovoltaiknutzung Gewinne bzw. Ersparnisse bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung realisiert werden können. Die Dächer von Stallbauten bieten ein großes Potenzial für die Photovoltaiknut-zung und fallen demnach grundsätzlich auch unter die Photovoltaikpflicht. In Ab-hängigkeit von den Umständen des Einzelfalles, etwa bei einem unverhältnismä-ßig hohen Aufwand für den Netzanschluss, kann ggf. eine Befreiung nach § 8 a Absatz 7 in Betracht kommen. Deshalb wird keine Änderung vorgenommen.

Die EnBW und der VfEW führen die europarechtlichen Entflechtungsvorschriften für Stromerzeuger und Netzbetreiber sowie die speziellen, bautechnisch-funktio-nalen Gegebenheiten von Einrichtungen der Netzinfrastruktur an, die nach ihrer Ansicht eine Ausnahme von der Photovoltaikpflicht begründen.

Ergebnis der Anhörung:

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine ersatzweise Erfüllung nach § 8 a Absatz 2 und 3, eine Verpachtung an Dritte nach § 8 a Absatz 4, eine Befreiung nach § 8 a Ab-satz 7 oder ein Entfallen der Verpflichtung nach § 8 a Absatz 6 in Betracht kom-men. Eine pauschale Ausnahme ist insoweit nicht erforderlich.

Die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA) emp-fiehlt bei der Bemessung des Umfangs der Photovoltaikpflicht auf die gesam-te Gebäudehülle sowie eine dort zu installierende Leistung bzw. zu erzeugende Strommenge abzustellen.

Ergebnis der Anhörung:

Die Einführung der Photovoltaikpflicht zielt primär auf die Mobilisierung der Dachflächen. Die Fassaden können von den Bauherren ersatzweise als Erfüllungsmöglichkeit gewählt werden. Die übrigen Ausgestaltungen erfolgen erst im Rah-men der Rechtsverordnung nach § 8 e im Anschluss an das Gesetzgebungsver-fahren.

Die AGRV äußert Bedenken gegenüber dem unter § 8 a Absatz 1 Satz 2 ge-nannten Fünf-Prozent-Grenzwert für den Wohnanteil als Voraussetzung für eine gesetzliche Ausnahme von der Photovoltaikpflicht. Dies sei niedrig angesetzt, nicht umgehungs-fest und könne insbesondere in Industrie-Gebieten (GI) einen planerischen Fehlanreiz setzen. Auch der SHK, der FEI und der BWHT bemän-geln die Regelung in ihren Stellungnahmen. Nach ihrer Einschätzung führe die Ausnahme dazu, dass bspw. ein gewerbliches Gebäude durch eine Inhaber- oder Hausmeisterwohnung mit einer Wohnfläche von 100 m<sup>2</sup> bei einer Gesamtfläche von 2.000 m<sup>2</sup> bereits von der Pflicht ausgenommen wäre. Die Verbände regen daher die Klarstellung an, dass Gebäude mit einem Wohnanteil von mehr als 50 Prozent von der Verpflichtung ausgenommen werden. Die Plattform Erneuerbare Ener-gien Baden-Württemberg und der Solar Cluster Baden-Württemberg teilen diese Einschätzung und bitten zudem um Klarstellung, dass mit dem Begriff „überbaute Gesamtfläche“ die Bruttogrundfläche gemeint ist. STBW und LTBW führen an, dass vermutlich die Geschossfläche nach BauNVO gemeint sei. Zudem wird um Klärung gebeten, ob auch betriebsbezogene Wohnungen im Gewerbeobjekt ge-meint seien.

Ergebnis der Anhörung:

Der Grenzwert ist mit fünf Prozent sehr niedrig gewählt und könnte insbesondere in Industriegebieten planerische Fehlanreize zur Steigerung des Wohnanteils füh-

ren. Zudem kann die Gefahr einer Umgehung des Pflichttatbestandes nach § 8 a Absatz 1 Satz 1 nicht sicher ausgeschlossen werden. Der Grenzwert in § 8 a Absatz 1 Satz 2 wird beibehalten.

Die AGRV bringt zu § 8 a Absatz 2 vor, dass die ersatzweise Erfüllungsmöglichkeit durch Freiflächenanlagen mit Blick auf ihre Flächeninanspruchnahme überdacht werden solle.

Ergebnis der Anhörung:

Die ersatzweise Erfüllung nach § 8 a Absatz 2 ist nicht auf Freiflächenanlagen beschränkt, sondern kann ggf. auch auf Dach- und Fassadenflächen in unmittelbarer räumlicher Umgebung durchgeführt werden. Eine Änderung des Gesetzentwurfs wird nicht vorgenommen, da den Bauherren bei der Erfüllung ein möglichst weiter Spielraum eingeräumt werden soll.

*Zu § 8 a Absatz 2 bis 7:*

Der SHK und der BWHT begrüßen die entsprechend § 8 a Absatz 3 vorgesehene ersatzweise Erfüllungsmöglichkeit und regen analog zu Absatz 2 an, dass auch eine Anrechnung solarthermischer Anlagen an der Fassade oder in unmittelbarer räumlicher Umgebung möglich sein solle.

Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag wird als sinnvolle Ergänzung bewertet, durch die die Wahlfreiheit betroffener Bauherren noch erweitert werden kann. Es wird daher eine entsprechende Anpassung des § 8 a Absatz 3 vorgenommen. Demnach soll zur Erfüllung der Pflicht nach § 8 a Absatz 1 Satz 1 ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf einer anderen Außenfläche des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert werden können und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

Der LNV bittet um Prüfung, ob nicht bei allen Solarpflichten die Solarthermie gleichberechtigt zur Photovoltaik genannt werden müsste.

Ergebnis der Anhörung:

Regelungen des Rechts der Energiewirtschaft (Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 GG) sind Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. In diesem Bereich verfügen die Länder über die Befugnis zur Gesetzgebung nur solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht (Art. 72 Absatz 1 GG). In § 3 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) hat der Bundesgesetzgeber bereits für neu errichtete Gebäude eine Pflicht zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung ihres Wärme- und Kälteenergiebedarfs vorgeschrieben. Hierbei wird auch die Nutzung solarer Strahlungsenergie, mithin der Betrieb solarthermischer Anlagen anerkannt. Insofern hat der Bundesgesetzgeber bereits eine abschließende Regelung getroffen, die dem Landesgesetzgeber keinen weiteren Regelungsspielraum überlässt, eine eigene Pflicht zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs neu errichteter Gebäude einzuführen. Die Befugnis des Landesgesetzgebers, eine ersatzweise Pflichterfüllung durch den Betrieb solarthermischer Anlagen wie in § 8 a Absatz 3 zuzulassen, ist von dieser Sperrwirkung nicht betroffen. Hierbei handelt es sich allein um die Eröffnung einer Ersatzmaßnahme, die nicht mit der Einführung einer Nutzungspflicht wie in § 3 EEWärmeG gleichzusetzen ist.

Der BWIHK sieht bei der Photovoltaikpflicht einen Widerspruch zum Grundsatz der Technologieoffenheit. Die AK BW schlägt als alternative Erfüllungsoption die Nutzung anderer erneuerbarer Energien vor, sofern diese nachweislich eine vergleichbare Klimaschutzwirkung entfalten.

Ergebnis der Anhörung:

§ 8 a fokussiert auf die Nutzung der Dachflächenpotenziale und sieht bereits diverse Erfüllungsmöglichkeiten vor (zum Verhältnis der Regelung zum EEWärmeG s. o.), deshalb erfolgt keine Änderung.

Der VKU begrüßt die Photovoltaikpflicht mit der Mehrheit seiner Mitgliedsunternehmen, bittet jedoch um Klärung, ob Nichtwohngebäude von Bund, Land und Kommunen unter die Photovoltaikpflicht fallen und verweist auf mögliche Konflikte mit Anlagen der kritischen Infrastruktur.

Ergebnis der Anhörung:

Nichtwohngebäude von Bund, Land und Kommunen sind von der Regelung umfasst. § 8 a Absatz 6 legt das Verhältnis zu weiteren öffentlich-rechtlichen Pflichten dar. Insoweit besteht kein Änderungsbedarf.

Der GTBW sowie Haus & Grund Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg weisen auf mögliche Interessenskonflikte zwischen Photovoltaiknutzung und Dachbegrünung hin. Nach Auffassung des BWIHK lassen sich Photovoltaiknutzung und Dachbegrünung kaum in Einklang bringen. Die AGRV regt hinsichtlich der Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen (§ 8 b) Ausnahmen wegen der Wirkungen für das Orts- und Landschaftsbild im Außenbereich oder bei Dachbegrünungen an.

Ergebnis der Anhörung:

§ 8 a Absätze 5 und 6 treffen Regelungen, die den Belangen der Dachbegrünung bzw. des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung tragen. Eine Änderung ist daher nicht erforderlich.

Der VfEW merkt an, dass bei bestimmten Objekten, etwa außerhalb geschlossener Ortschaften, relativ hohe Kosten für den Netzanschluss anfallen können.

Ergebnis der Anhörung:

In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalles kann eine Befreiung nach § 8 a Absatz 7 in Betracht kommen, sodass keine Änderungen notwendig sind.

Die Denkmalstiftung Baden-Württemberg sieht durch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Nichtwohngebäuden nachteilige Wirkungen für den Erhalt von Kulturdenkmalen und schlägt die Streichung des § 8 a Absatz 6 Satz 2 sowie die Einfügung eines neuen Absatzes § 8 a Absatz 8 vor, mit dem klargestellt wird, dass die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes unberührt bleiben. Diesen Vorschlag bringt auch der Schwäbische Heimatbund (SHB) vor und führt aus, dass konfligierende Fälle in der Praxis gleichwohl eher selten zu erwarten seien. Zur Vereinfachung und um die Gleichgewichtung der unterschiedlichen Belange zu gewährleisten, schlägt die AK BW die Streichung von Satz 2 und die beispielhafte Erwähnung des Denkmalschutzes in Satz 1 vor. Die KEA merkt an, dass Einschränkungen des Denkmalschutzes nicht einschlägig erschienen. Dem STBW und dem LTBW erscheint es ebenfalls nicht nachvollziehbar, inwieweit der Denkmalschutz der Verpflichtung zu Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern entgegenstehen könne.

Ergebnis der Anhörung:

Diverse Beispiele aus der Praxis veranschaulichen, dass der Einsatz der erneuerbaren Energien an Kulturdenkmalen oder in deren schützenswerter Umgebung durch eine gewissenhafte Planung und einen konstruktiven Dialog der beteiligten Akteure auch aus dem Blickwinkel der Denkmalpflege gelingen kann und beide Anforderungen miteinander in Einklang gebracht werden können ([https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/publikationen\\_und\\_service/02\\_service/02\\_ausstellungsverleih/denkmalpflege\\_u\\_erneuerbare\\_energien/broschuere\\_denkmalpflege\\_energie.pdf](https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/publikationen_und_service/02_service/02_ausstellungsverleih/denkmalpflege_u_erneuerbare_energien/broschuere_denkmalpflege_energie.pdf)). Um Missverständnisse in der Anwendungspraxis zu vermeiden und im Sinne der Vereinfachung des Gesetzestextes wird eine Streichung von § 8 a Absatz 6 Satz 2 vorgenommen.

Der BLHV bringt vor, dass auch bereits vorhandene Solaranlagen zur ersatzweisen Erfüllung angerechnet werden sollten.

Ergebnis der Anhörung:

Dies würde Umgehungstatbestände hervorrufen und dem Ziel des Gesetzes – einem effektiven Klimaschutz – zuwiderlaufen. Eine Änderung wird daher nicht vorgenommen.

Der STBW und der LTBW bitten um Klarstellung, ob eine Registrierung im Marktstammdatenregister bereits zum Zeitpunkt der Bauantragstellung vorliegen muss.

Ergebnis der Anhörung:

Ein Bedarf zur Klarstellung wird an dieser Stelle nicht gesehen. Die Marktstammdatenregisterverordnung verpflichtet Betreiber erst mit Inbetriebnahme zur Registrierung ihrer Anlage. Damit ist der Zeitpunkt, ab dem die zuständige untere Baurechtsbehörde einen Erfüllungsnachweis verlangen kann, hinreichend bestimmt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung kann ein Erfüllungsnachweis insoweit noch nicht verlangt werden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob die Voraussetzungen des Erfüllungstatbestandes erfüllt sind oder nicht. Dies muss erst durch die zuständige untere Baurechtsbehörde geprüft werden.

Der STBW und der LTBW erkundigen sich nach der Nachweiserbringung für die ersatzweise Erfüllung der Pflicht mittels einer solarthermischen Anlage.

Ergebnis der Anhörung:

Sofern sich eine Nachweisführung gemäß § 8 a Absatz 1 Satz 4 im Falle einer Ersatzmaßnahme nicht anbietet, kann die zuständige untere Baurechtsbehörde nach eigenem Ermessen entscheiden, welchen Erfüllungsnachweis sie für ausreichend erachtet. Hier eignet sich beispielsweise ein Rückgriff auf die Regelung des § 20 Absatz 2 EWärmeG.

Der STBW und der LTBW merken an, dass im Hinblick auf die Durchführung baurechtlicher Verfahren zum Erfüllungsnachweis eine zusätzliche Bauvorlage gefordert werden müsse.

Ergebnis der Anhörung:

Zur Entlastung der zuständigen unteren Baurechtsbehörde wird als Erfüllungsnachweis die Vorlage einer Registrierungsbescheinigung im Sinne des § 8 a Absatz 4 Marktstammdatenregisterverordnung für ausreichend erachtet. Die Forderung wird daher nicht übernommen.

*Zu § 8 b:*

BUND, NABU Baden-Württemberg und NaturFreunde Württemberg lehnen die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen aus verkehrs- und klimapolitischen Gründen ab und fordern die Streichung von § 8 b.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Anpassung wird nicht für erforderlich gehalten, weil die Regulierung des ruhenden und fließenden Verkehrs selbst nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs ist, sondern die Bestückung von neugebauten Parkplatzflächen mit Photovoltaikanlagen.

Der VfEW, der LNV, der bwgV, die KEA, die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg und die MVV regen an, dass die in § 8 b festgelegte Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen bereits ab einem geringeren Schwellenwert (bwgV, Plattform EE, Solar Cluster: 50 bis 70 Stellplätze; LNV: 50 Stellplätze; KEA: nicht mehr als 25 Stellplätze; MVV: 10 Stellplätze) greifen solle, damit die Potenziale für den Klimaschutz möglichst vollumfäng-

lich gehoben werden, insbesondere auch im Einzelhandel. Auch die AGRV sieht ein beträchtliches Potenzial unterhalb des Schwellenwertes von 75 Stellplätzen. Die MVV fügt hinzu, dass bei den berührten Stellplätzen auch Ladevorrichtungen vorgesehen werden sollten.

Ergebnis der Anhörung:

Ein geringerer Schwellenwert könnte die Beiträge zum Klimaschutz vergrößern. Die genannten Setzungen (insbesondere der Wert von 75 Stellplätzen) sind Ergebnis der politischen Aushandlung und wurden im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes und den privaten Interessen von Bau- bzw. Vorhabenträgern getroffen. Eine Änderung des Gesetzentwurfs wird insofern nicht vorgenommen.

Die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg und der Solar Cluster Baden-Württemberg regen an, die verpflichtende Installation von Photovoltaikanlagen auch auf bestehende Stellplätze auszuweiten.

Ergebnis der Anhörung:

Von einer Änderung des Gesetzestexts wird abgesehen. Zwar wird die Photovoltaiknutzung aus Perspektive von Klimaschutz und erneuerbaren Energien auch auf bestehenden Stellplätzen positiv gesehen. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen wird die Verpflichtung gleichwohl nicht auf bestehende Stellplätze ausgeweitet.

Die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg und der Solar Cluster Baden-Württemberg verweisen auf Praxisbeispiele und bringen den Vorschlag ein, die Solarthermie auch bei Parkplätzen als gleichrangige Erfüllungsoption anzubieten.

Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag wird als sinnvolle Ergänzung bewertet, durch die die Wahlfreiheit betroffener Bauherren noch erweitert werden kann. Es wird daher eine entsprechende Anpassung des § 8 b Satz 4 vorgenommen.

Der STBW und der LTBW führen aus, dass Parkplätze entlang von Straßen nicht dem Baurecht unterlägen und deshalb gestrichen werden sollten.

Ergebnis der Anhörung:

Dieser Hinweis kann leider nicht nachvollzogen werden. Der Umstand, dass Parkplätze entlang von Straßen nicht dem Baurecht unterliegen, steht der in § 8 b Satz 3 vorgenommenen Ausnahmeregelung nicht entgegen. Die Forderung wird daher nicht übernommen.

Der BWIHK weist darauf hin, dass die Regenwasserbewirtschaftung durch die Photovoltaiknutzung auf Parkplätzen erschwert werden könne. Der VKU vertritt in dieser Hinsicht die Auffassung, dass die Bedürfnisse der Wasserwirtschaft höherrangig bewertet und auch städtebaulichen Aspekte berücksichtigt werden sollten.

Ergebnis der Anhörung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Pflicht entfällt, sofern andere öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen. Zudem können aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen erteilt werden. Insofern besteht kein Änderungsbedarf.

Die AK BW lehnt die in § 8 b vorgesehene Pflicht auf Stellplätzen aufgrund ungeklärter technischer und rechtlicher Fragestellungen und alternativer Möglichkeiten zur innerstädtischen Raumgestaltung ab.

Ergebnis der Anhörung:

Der Gesetzentwurf drückt den politischen Willen aus, Parkplätze verstärkt für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Konkretisierungen erfolgen im Rahmen der Ver-

ordnungsermächtigung von § 8 e. Auch zusammen mit Photovoltaikmodulen bestehen Möglichkeiten für eine hochwertige Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Der STBW und der LTBW merken an, dass unklar sei, warum die Kommunen für die Erteilung von Ausnahmen aus städtebaulichen Gründen zuständig seien sollten. Vielmehr müsse die Zuständigkeit bei den unteren Baurechtsbehörden liegen. Auch die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg und das Solar Cluster Baden-Württemberg sehen Präzisierungsbedarf. Der KEA erscheint die Ausnahme aus städtebaulichen Gründen insgesamt nicht nachvollziehbar und sie regt daher eine Streichung an.

Ergebnis der Anhörung:

Der Hinweis ist zutreffend, dass nicht jede Gemeinde gleichzeitig auch untere Baurechtsbehörde ist. Um Verwirrungen in der Anwendungspraxis zu vermeiden, wird der Vorschlag aufgenommen und eine entsprechende redaktionelle Anpassung in § 8 b Satz 2 vorgenommen.

Die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg und das Solar Cluster Baden-Württemberg bitten um Klarstellung, dass es sich bei der Ausnahmeregelung von § 8 b Satz 3 nur um Stellplätze am Straßenrand, also im öffentlichen Raum, handelt und nicht um private Parkplätze (beispielsweise der Parkplatz eines Supermarktes).

Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag wird als sinnvolle Klarstellung bewertet und die Formulierung des § 8 b Satz 3 KSG BW entsprechend angepasst.

Zu § 8 c:

Der STBW und der LTBW führen an, dass der entstehende Verwaltungsaufwand der unteren Baurechtsbehörden konnexitätsrelevant sei.

Ergebnis der Anhörung:

Der Aufwand ist durch den Wegfall der Wohngebäude deutlich geringer (71.500 Euro pro Jahr) und zudem durch Gebühren gedeckt.

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure (BdB) vertritt die Auffassung, dass die von der Überwachung der Pflichten des KSG BW berührten Behörden mit qualifiziertem Personal aufzustocken seien.

Ergebnis der Anhörung:

Der Erfüllungsaufwand für die Überwachung der Photovoltaikpflicht ist in der Gesetzesbegründung dargestellt. Ein Änderungsbedarf ergibt sich hieraus allerdings nicht.

Zu § 8 d:

Der STBW und der LTBW vertreten die Auffassung, dass die Fragen zur Evaluation zur Sicherstellung der Datenverfügbarkeit vorab bekannt sein sollten.

Ergebnis der Anhörung:

Gemäß § 8 e Nummer 3 wird das Verfahren der Evaluation nach § 8 d im Rahmen der vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert.

Zu § 8 e:

Haus & Grund Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg bemängelt, dass sich die nach § 8 e vorgesehene Regelung per Rechtsverordnung der parlamentarischen Kontrolle entzieht. Auch der BWIHK bringt zum Ausdruck, dass die Klärung un-

bestimmter Rechtsbegriffe und Details nicht auf eine spätere Rechtsverordnung verschoben werden sollten.

Ergebnis der Anhörung:

Gemäß Art. 61 der Landesverfassung kann die Landesregierung nur durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Zur Wahrung des Demokratieprinzips müssen dazu Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Diesen Anforderungen wird § 8 e gerecht.

Zu Kosten und Wirtschaftlichkeit:

Der BWHT erkundigt sich hinsichtlich der dargelegten Kosten von 800 Euro pro kWp installierter Leistung. Der FEI berichtet von Erfahrungen, dass je nach Bauart (Aufständering, Trapezblech, Fassadenanlage) von höheren Kosten auszugehen sei.

Ergebnis der Anhörung:

Die dargestellten Kosten basieren auf dem Erfahrungsbericht zum EEG und bilden die Systemkosten einer Photovoltaikanlage mit 200 kWp ab. Ggf. anfallende Mehrkosten sind stark einzelfallabhängig und entziehen sich damit einer pauschalen Schätzung.

Der Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg (BFW) äußert aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Bedenken gegenüber einer verpflichtenden Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Nicht-Wohngebäuden und plädiert mit Blick auf die Corona-Krise für eine Aussetzung bzw. einjährige Verschiebung der Regelung. Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg schlägt aufgrund der aktuellen Belastungen für die Unternehmen eine Verschiebung um fünf Jahre vor. In einer gemeinsamen Stellungnahme des LVI, des Verbands der Chemischen Industrie Baden-Württemberg (VCI), des Wirtschaftsverbands Papier Baden-Württemberg (WVP), des Großabnehmerverbands Energie (GAV energie) und des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg (ISTE) wird angeführt, dass die technischen Besonderheiten (industrieller) Gebäude sowie die entstehenden erheblichen Mehrbelastungen und längeren Genehmigungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt seien. Im Ergebnis dieser Stellungnahme werden alle Änderungen des Klimaschutzgesetzes abgelehnt, so auch die Einführung einer Photovoltaikpflicht. Der BWIHK lehnt die Regelung ebenfalls ab und führt erhebliche Mehrkosten für Unternehmer und Gebäudebesitzer an und nennt konkret bei der Photovoltaikpflicht auf Parkplätzen steigende Niederschlagswassergebühren.

Auch der BBW Beamtenbund Tarifunion (BBW) spricht die wirtschaftlichen Auswirkungen an und bringt vor diesem Hintergrund zum Ausdruck, dass Bauwillige durch die Verschärfung von Bauvorschriften nicht von ihren Bauvorhaben abgehalten werden sollten. Der Landessportverband Baden-Württemberg weist darauf hin, dass zusätzliche verpflichtende Maßnahmen die Bauvorhaben für die Sportvereine weiter erschweren könnten, die Bauwirtschaft Baden-Württemberg nennt allgemein höhere Baukosten und die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) sieht Mehrkosten für Hochschulneubauten sowie mögliche Verpflichtungen und Verwaltungstätigkeiten.

Ergebnis der Anhörung:

Die Wirtschaftlichkeit ist ein zentraler Gesichtspunkt bei der nachhaltigen Transformation des Energiesystems und damit ein wichtiger Aspekt des KSG BW. Den zur Inbetriebnahme anfallenden Investitionskosten und den laufenden Betriebskosten stehen über die technische Lebensdauer einer Photovoltaikanlage Einnahmen durch Stromeinspeisung beziehungsweise Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch gegenüber. Die in Abstimmung mit dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg anhand einer festgelegten Methodik erstellten Berechnungen zum Erfüllungsaufwand zeigen deutlich, dass durch die Einführung einer verpflichtenden Photovoltaiknutzung Gewinne bzw. Ersparnisse bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung realisiert werden können und damit grund-

sätzlich von einem wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlagen auszugehen ist. Dabei verfügt die Photovoltaiknutzung bei Stromeinspeisung über die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes über einen im hohen Maße gesicherten Einnahmerückfluss. Im Fall des Eigenverbrauchs kann sie zur Absicherung gegenüber einem Strompreisanstieg beitragen. Deshalb erfolgt keine Änderung.

Der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg (BdSt) stellt die Einführung einer Photovoltaikpflicht aus ökonomischen Gründen in Frage und fordert die Absenkung des Grunderwerbsteuersatzes. Zudem dürfe es im Lichte der Einführung einer Photovoltaikpflicht nicht dazu kommen, dass der Landeshaushalt weiter aus dem Ruder laufe.

Ergebnis der Anhörung:

Die erstellten Berechnungen (siehe oben) zeigen deutlich, dass durch die Einführung einer verpflichtenden Photovoltaiknutzung Gewinne bzw. Ersparnisse bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung realisiert werden können. Darüber hinaus sind Grunderwerbsteuersatz und Landeshaushalt nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs, sodass keine Änderung vorgenommen wird.

Die Wohnungswirtschaft Baden-Württemberg (vbw) bemängelt neben Mehrbelastungen bei Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung von Nichtwohngebäuden die einseitige Festlegung auf eine Technologie.

Ergebnis der Anhörung:

Die erstellten Berechnungen (siehe oben) zeigen deutlich, dass durch die Einführung einer verpflichtenden Photovoltaiknutzung Gewinne bzw. Ersparnisse bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung realisiert werden können. Das Gesetz ist mit den alternativen Erfüllungsmöglichkeiten des § 8 a Absätze 2 und 3 grundsätzlich technologieoffen ausgestaltet. Insofern besteht kein Änderungsbedarf.

#### *§ 9 Monitoring*

Fridays for Future, Scientists for Future Stuttgart, der Verein zur Förderung kommunaler Stadtwerke e. V., die Jugend des Deutschen Alpenvereins Baden-Württemberg und die Deutsche Umwelthilfe halten ein Monitoring für sinnvoll. Sie fordern, dass der Mechanismus zur Wiedererreichung des Zielpfads bei jeder Zielverfehlung und jährlich greift. Der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. (BWHT) merkt an, dass eine kontinuierliche Evaluation zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung notwendig ist, um bei sich abzeichnenden Fehlentwicklungen rechtzeitig gegensteuern zu können. Auch die Architektenkammer Baden-Württemberg hält ein Monitoring, insbesondere hinsichtlich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, für folgerichtig und notwendig. Sie weist darauf hin, dass das Monitoring jährlich erfolgen sollte. Die Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. regt einen jährlichen Klimaschutz- und Projektionsbericht an.

Ergebnis der Anhörung:

Durch das Monitoring können Zielverfehlungen frühzeitig abgeschätzt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Die Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen sind oftmals erst nach einem längeren Zeitraum messbar. Der Rhythmus des Monitorings wird mit der vorliegenden Regelung angepasst an die jeweils fünfjährige Fortschreibung von Anpassungsstrategie und IEKK. Das Monitoring im Klimaschutzbereich erfolgt jährlich mit einem Kurz-Bericht und alle drei Jahre mit einem Klimaschutz- und Projektionsbericht. Somit wird eine regelmäßige Überprüfung jeweils in angemessenen Zeitabschnitten vor und nach einer Fortschreibung von Anpassungsstrategie und IEKK ermöglicht. Dieser Rhythmus ermöglicht, dass entsprechende Reaktionen aus dem Monitoring zeitnah in die Fortschreibungen der Anpassungsstrategie und des IEKK eingearbeitet werden können.

### *§ 10 Beirat für Klimaschutz*

Die gemeinsame Stellungnahme von Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), NaturFreunde Württemberg und Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (NABU) weist auf die Bedeutung und das Erfordernis für einen Beirat für Klimaschutz hin und empfiehlt deshalb, den Beirat besser auszustatten.

Ergebnis der Anhörung:

Die Aufgaben des Beirats für Klimaschutz werden durch den Beirat für nachhaltige Entwicklung übernommen. Der Beirat für nachhaltige Entwicklung ist das Beratungsgremium der Landesregierung zu allen Fragen nachhaltiger Entwicklung im Land.

### *§ 11 Aufgaben, Zuständigkeiten und Berücksichtigungspflicht*

*Zu § 11 Absatz 3:*

Der VCD Landesverband Baden-Württemberg e. V. schlägt statt einer Berücksichtigungspflicht eine Beachtungspflicht vor, um keinen Spielraum für eine Abwägung zu eröffnen.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext wird nicht vorgenommen. Es handelt sich um eine Pflicht zur Berücksichtigung. Die Verbindlichkeit der Regelung wird bereits durch die Formulierung der Berücksichtigungspflicht deutlich. Durch die Formulierung wird der Klimaschutz verstärkt und dessen Bedeutung verdeutlicht.

*Zu § 11 Absatz 4:*

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e. V. begrüßt die Beteiligung der Regierungspräsidien bei Genehmigungsverfahren insbesondere hinsichtlich Wasserkraftanlagen.

Der Bundesverband WindEnergie e. V. – Landesverband Baden-Württemberg (BWE-LV BW) begrüßt eine umsetzungsorientiertere Begleitung der Genehmigungsverfahren von neuen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien durch die Regierungspräsidien.

Der Gemeindetag hält eine weitere Stellungnahme eines weiteren Trägers öffentlichen Belangs in Genehmigungsverfahren für wenig hilfreich und schlägt stattdessen eine gesetzliche Priorisierung des Klimas vor den anderen Umweltschutzgütern vor.

Die EnBW begrüßt die in § 11 Absatz 4 vorgesehene Verfahrensbeteiligung von Regierungspräsidien für den Klimaschutz, da sie davon ausgeht, dass dies unter dem Aspekt der dringend erforderlichen Beschleunigung weiterer Genehmigungsprozesse erfolgt.

Ergebnis der Anhörung:

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass der Klimaschutzbelang möglichst früh im Verfahren umfassend berücksichtigt wird und eine lückenlose Beteiligung der Regierungspräsidien erfolgt. Eine gesetzliche Änderung ist nicht erforderlich.

### **3. Änderung des Landesreisekostengesetzes**

Der Beamtenbund Tarifunion (BBW) und die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg (ARGE-HPR) merken an, dass das Landesreisekostengesetz nur hinsichtlich der Ausgleichszahlungen für Flugreisen geändert werden soll, und fordern, dass die seit längerem beabsichtigte umfassende Novellierung des Landesreisekostengesetzes fortgesetzt wird.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg (DGB Baden-Württemberg) unterbreitet im Zusammenhang mit der Änderung des Landesreisekostengesetzes weitere Änderungsvorschläge, die insbesondere die freie Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), den Jobticket-Zuschuss auch für JobBikes, die Erweiterung des Fahrzeugbegriffs und die Gleichbehandlung von Anwärter/-innen, Auszubildenden, Referendar/-innen und Dual-Studierenden bei der Kostenerstattung betreffen. Auch der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e. V. weist auf weitere Vorschriften des Landesreisekostengesetzes hin.

Ergebnis der Anhörung:

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg beschränkt sich hinsichtlich der Änderung des Landesreisekostengesetzes auf die gesetzliche Festlegung der Klimaabgabe auf Flugreisen. Die vorliegende Änderung des Landesreisekostengesetzes erfolgt unabhängig von eventuellen weiteren Gesetzesänderungen des Landesreisekostenrechts, die die Bediensteten des Landes unmittelbar betreffen.

Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg werfen die vorgeschlagenen Änderungen des Landesreisekostengesetzes insbesondere Fragen angesichts der sich abzeichnenden Haushaltsentwicklungen, vor allem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, auf. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg (ARGE-HPR) fordert einen Lösungsansatz für die Finanzierung der Reisekostenmittel der Ressorts insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie.

Ergebnis der Anhörung:

Die Ressorts leisten schon bisher eine Klimaabgabe auf Flugreisen. Grundlage für die Klimaabgabe der Ressorts ist ein Beschluss des Ministerrats vom 6. November 2007. Die vorgeschlagene Regelung setzt diesen Ministerratsbeschluss gesetzlich um. Erweitert wird die Regelung durch die Einbeziehung der nachgeordneten Behörden und staatlichen Hochschulen. Trotz der aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie, die jedoch auch eine Diskussion zum Umdenken bei Flugreisen ausgelöst hat, muss auch der Klimaschutz vorangetrieben werden, da auch hier enorme volkswirtschaftliche Schäden drohen.

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) unterstützt grundsätzlich die Klimaabgabe auf Flugreisen und deren Ausweitung auf Hochschulen. Die DHBW unterbreitet Vorschläge zur weiteren praktischen Umsetzung der Klimaabgabe im Hochschulbereich.

Ergebnis der Anhörung:

Details wie die Eingabe- und Berechnungsmodalitäten der Klimaabgabe werden nicht im Gesetzestext geregelt.

*B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1: Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 3 [Wohngebäude]

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des Begriffs „Wohngebäude“. Die Begriffsbestimmung ist in Anlehnung an die Definition in § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) formuliert.

Zu Absatz 4 [Nichtwohngebäude]

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des Begriffs „Nichtwohngebäude“. Die Begriffsbestimmung ist in Anlehnung an die Definition in § 3 Nummer 7 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) formuliert.

Zu Absatz 5 [Systematisches Energiemanagement]

Die Begriffsbestimmung enthält die Mindestanforderungen für das Vorliegen eines systematischen Energiemanagements nach § 7 b.

Zu Absatz 6 [Wärme]

Der Begriff Wärme umfasst sowohl Wärme als auch Kälte. Kälte ist Wärmeenergie auf einem geringeren Temperaturniveau. Die Definition erleichtert die diesbezüglichen Regelungen in § 7, § 7 b, § 7 c, § 7 d und § 7 e sprachlich.

Zu Absatz 7 [Versorgungsstruktur]

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des Begriffs in § 7 c.

Zu Absatz 8 [Kommunale Wärmeplanung]

Mit dieser Begriffsbestimmung soll verdeutlicht werden, dass eine kommunale Wärmeplanung einen längeren Prozess darstellt. Ein Produkt dieses Prozesses ist der Wärmeplan, dessen Erstellung für die Stadtkreise und Großen Kreisstädte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtend vorgeschrieben wird. Eine Verpflichtung zur Umsetzung des Wärmeplans besteht nicht. Dies ergibt sich bereits daraus, dass ein kommunaler Wärmeplan eine Vielzahl von Bestandteilen enthalten wird, deren Umsetzung nicht in der Gestaltungsmacht der Gemeinde, sondern anderer Akteure liegt, wie etwa das Ausmaß der energetischen Sanierung des Gebäudebestands. Bei der Ausrichtung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2050 sind die jeweils aktuellen Ziele und Definitionen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen, wie sie im Klimaschutzplan des Bundes und im IEKK des Landes formuliert sind. Insofern ist die Umsetzung des kommunalen Wärmeplans auch von der zielführenden Gestaltung der Rahmenbedingungen auf Bundes- und europäischer Ebene abhängig. Der kommunale Wärmeplan bildet jedoch eine wichtige Informationsgrundlage im Rahmen der Entscheidungsmöglichkeiten der Gemeinde. Insbesondere in den größeren Kommunen liegt bereits eine Vielzahl von Konzepten vor, die sich entweder quartiers- bzw. stadtteilweit oder thematisch (zum Beispiel Abwasserwärme, industrielle Abwärme) mit Einzelaspekten der kommunalen Wärmeplanung auseinandersetzen. Sofern die Ergebnisse dieser Konzepte hinreichend aktuell sind, sollen diese in den zu erstellenden Wärmeplan für die gesamte Kommune integriert werden.

Zu Absatz 9 [Energieunternehmen]

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des Begriffs in § 7 e.

Zu § 4 (Klimaschutzziele)

Die Aufteilung in Absätze in § 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Inhalte des § 4 Absatz 1 und 2 fließen in die neuen § 4 und § 4 a ein. Bei der Änderung in § 4 zur Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen handelt es sich um eine Klarstellung. Die Klimaschutzziele und -maßnahmen des Landes unterstützen, flankieren und ergänzen die notwendigen Entwicklungen und tragen im Rahmen der Möglichkeiten des Landes dazu bei, den Transformationsprozess für eine nachhaltige und klimaneutrale Zukunft aktiv mitzugestalten und zu begleiten.

Die Ergänzung in § 4 um ein Klimaschutzziel 2030 ist als weitere fachliche Orientierung bei klimarelevanten Entscheidungen im Land und beim Einsatz der Landesregierung für die entsprechenden Rahmenbedingungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene erforderlich.

Bei der Definition von Klimaschutzzielen orientiert sich das Land an den Zielen der internationalen, europäischen und nationalen Ebene, da diese die Rahmenbedingungen für Klimaschutz im Land setzen. Im internationalen Übereinkommen von Paris, das mittlerweile von rund 180 Vertragsparteien – darunter die Europäische Union und Deutschland – ratifiziert wurde, haben sich die Mitgliedsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) auf ein rechtsverbindliches Klimaschutzabkommen geeinigt, in dem vereinbart wurde, dass der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben 2009 eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 als langfristiges Ziel ausgegeben. Im Oktober 2014 wurde der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union bis 2030 beschlossen, indem als verbindliches Ziel für 2030 eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 vorgesehen ist. Die EU-Kommission plant, auf der Grundlage eines im Dezember 2019 vorgestellten „europäischen Grünen Deal“ bis 2050 Klimaneutralität in der EU zu erreichen. Die EU-Kommission hat am 4. März 2020 einen Vorschlag für ein „Europäisches Klimagesetz“ vorgelegt, das ebenfalls das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 enthält. Die Bundesregierung hat bereits 2016 mit dem Klimaschutzplan 2050 das Klimaschutzziel für 2030 von 55 Prozent weniger Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 festgelegt. Der Bund hat mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz, das seit dem 18. Dezember 2019 in Kraft ist, erstmals nationale Klimaschutzziele gesetzlich verankert. Das gesetzliche Bundesklimaschutzziel für 2030 sieht eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent weniger Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 vor. Die Treibhausgasneutralität bis 2050 wird als langfristiges Ziel verfolgt.

Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg von 2013 wurde gesetzlich festgelegt, dass Baden-Württemberg als langfristiges Ziel eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 um 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 anstrebt. Die Landesklimaschutzziele sind verbindlich für das Land. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet. Der langfristige Zielpfad ermöglicht jedoch Planungs- und Investitionssicherheit für Gesellschaft und Wirtschaft.

Fachliche Grundlage der Zielableitung 2030 für Baden-Württemberg waren neben dem langfristigen gesetzlichen Ziel im Land, dem internationalen, europäischen und nationalen Zieltabelleau sowie den Rahmenbedingungen insbesondere die Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ (Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg [ZSW], Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH [ifeu], Öko-Institut e. V., Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung

[ISI] und Hamburg Institut Research [HIR], September 2017, abrufbar unter [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4\\_Klima/Klimaschutz/170928\\_Endbericht\\_Energie\\_und\\_Klimaschutzziele\\_2030.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie_und_Klimaschutzziele_2030.pdf)). Die Forscherinnen und Forscher haben unter Berücksichtigung der internationalen und nationalen Rahmenbedingungen, z. B. dem nationalen Klimaschutzplan 2050, ebenso wie landesspezifischer Strukturen und Besonderheiten alle treibhausgasrelevanten Sektoren betrachtet und auf Basis einer sektorenübergreifenden integrierten Analyse ambitionierte, aber gleichzeitig machbare Minderungsziele für das Jahr 2030 entwickelt. Hierzu wurde ein normatives Szenario erarbeitet, das, ausgehend von der angestrebten Minderung um 90 Prozent bis 2050, die notwendigen Minderungen in allen Bereichen aufzeigt. Dabei fließen sektorspezifische Potenzialanalysen ebenso ein wie die zu erwartenden Technologieentwicklungen unter Berücksichtigung von zeitlichen Umsetzungsrestriktionen, um zu robusten Pfaden zu kommen. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Land die Ziele für das Jahr 2020 voraussichtlich verfehlen wird.

Um das Minderungsziel bis 2050 im Land zu erreichen, ist demnach in Baden-Württemberg eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 42 Prozent im Jahr 2030 gegenüber 1990 notwendig, wozu alle Sektoren signifikante Minderungen vorweisen müssen. Dabei sind die spezifischen Strukturen des Landes, die Ausgangssituation und die Entwicklungen in den jeweiligen Sektoren berücksichtigt, weshalb ein direkter Vergleich der Prozentsätze im Bund und in den Ländern nicht sachgemäß ist. Dieser Vergleich ist vor allem deshalb nicht zielführend, da die Bezugsgrundlagen für die Emissionsquellen sowie die Entwicklungen und Einsparpotenziale unterschiedliche Werte und Verläufe verzeichnen. Hier machen sich insbesondere die regional unterschiedlichen Industrie- und Energieerzeugungsstrukturen, aber auch die Bevölkerungsdichte und Gebäudestrukturen bemerkbar. Insgesamt jedoch ist das Ambitionsniveau des Klimaschutzziels für 2030 im Land vergleichbar mit dem Ambitionsniveau auf Bundesebene. Um dieses Ambitionsniveau zu erreichen, sind erhebliche Anstrengungen, zielgerichtete und wirksame Maßnahmen sowie eine hohe Dynamik insbesondere bei der Reduktion des Energieverbrauchs und der Nutzung erneuerbarer Energien in allen Sektoren nötig.

Mit dieser Vorgehensweise hat sich das Land an den Zielen von EU und Bund bei der Zielableitung für Baden-Württemberg orientiert und ein im Ambitionsniveau (nicht nominal) mit der Bundesebene vergleichbares Zwischenziel in Form eines Mindestziels für das Jahr 2030 abgeleitet. Dabei haben die Forscherinnen und Forscher notwendige Entwicklungen auf Bundes- und EU-Ebene unterstellt, die für die Zielerreichung der jeweiligen Ebenen erforderlich sind. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Ebenen (EU, Bund und Land) berücksichtigt werden. Die Ziele und Maßnahmen auf Landesebene werden daher im Hinblick auf ihre Kompatibilität mit den Entwicklungen auf Bundesebene im Rahmen des Landesprozesses auch zukünftig überprüft und in späteren Änderungsverfahren gegebenenfalls angepasst.

#### Zu § 4 a (Anpassung an die Folgen des Klimawandels)

Der bisherige § 4 Absatz 2 wird Grundlage für den neuen § 4 a. Mit einem eigenständigen Paragraphen soll die Bedeutung der Klimawandelanpassung hervorgehoben werden. Am 28. Juli 2015 hat die Landesregierung die „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg“ nach dem bisherigen § 4 Absatz 2 verabschiedet. Die Anpassungsstrategie soll auf die in naher Zukunft (2021 bis 2050) zu erwartenden Folgen des Klimawandels vorbereiten und auf mögliche weitere Entwicklungen in ferner Zukunft hinweisen. So soll ein Prozess angestoßen werden, der dazu beiträgt

- die Verwundbarkeit des Landes zu mindern,
- mögliche Klimafolgen und dabei entstehende Kosten zu senken und
- sich ergebende Chancen zu nutzen.

Mit der Änderung zur Anpassungsstrategie in § 4 a Satz 2 kann der angestoßene Prozess zur Klimawandelanpassung weiterentwickelt werden. Der gewählte zeitliche Rhythmus zur Anpassungsstrategie dient der Abstimmung mit dem Prozess zum IEKK.

## Zu § 5 (Klimaschutzgrundsatz)

Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da die Aufteilung in Absätze in § 4 aufgehoben wird.

## Zu § 6 (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept)

## Zu Absatz 1

Die Änderungen sind erforderlich, da die Landesregierung das IEKK erstmals 2014 beschlossen hat. Bei den Änderungen handelt es sich um eine Aktualisierung im Hinblick auf die Fortschreibung des IEKK im Jahr 2020 und um eine Anpassung aufgrund der Änderungen bei den Monitoringberichten. Die Streichung in Satz 1 betreffend § 4 Absatz 1 ist erforderlich, da die Aufteilung in Absätze in § 4 aufgehoben wird.

## Zu § 7 (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)

## Zu Absatz 4

Auf der gesetzlichen Grundlage des § 7 Absatz 4 haben das Land und die kommunalen Landesverbände den Klimaschutzpakt 2015 geschlossen und 2018 fortgeschrieben. Im Klimaschutzpakt von 2015 und dessen Fortschreibung von 2018 haben sich die Parteien bereits das Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutrale Kommunalverwaltungen in ganz Baden-Württemberg zu erreichen. Mit Stand 31. Dezember 2019 haben 266 Gemeinden, Städte und Landkreise eine unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt abgegeben. Davon haben sich 163 Gemeinden, Städte und Landkreise, die dem Klimaschutzpakt als Unterstützer beigetreten sind, bereits dem Ziel einer klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 angeschlossen (Stand: 31. Dezember 2019). Die Ergänzung dient der Stärkung des wichtigen Ziels der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040.

## Zu Absatz 5

Der bisherige § 7 Absatz 5 wird gestrichen und in geänderter Form in § 7 a neu gefasst.

## Zu § 7 a (Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen)

Die Verschiebung des bisherigen § 7 Absatz 5 in den neuen § 7 a ist erforderlich, da der Anwendungsbereich von bisher nur kommunalen Vorhabenträgern auf Anträge Dritter für die Förderung erweitert wird. Die Regelung kann daher nicht mehr unter der Überschrift des § 7 „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ gefasst werden. Die bisherige Ausnahme für öffentliche Unternehmen entfällt, da der Anwendungsbereich von bisher nur kommunalen Vorhabenträgern auf Anträge Dritter ausgeweitet wird. Die Ausweitung erfasst auch Landesförderprogramme, die sich aus Bundes- oder EU-Mitteln finanzieren oder bei denen Landesmittel bundesrechtlichen Vorgaben unterliegen, sofern die Länder jeweils befugt sind, entsprechende Prüfvorgaben in die Landesprogramme zu integrieren.

Die Grundsätze des nachhaltigen Bauens für Neu- und Erweiterungsbauten wurden am 29. August 2014 im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Sie zielen auf die Steigerung der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Gebäudequalitäten.

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 5 Satz 1 KSG BW und betrifft den kommunalen Hochbau. Mit Satz 2 wird der Anwendungsbereich auf den außerkommunalen Bereich ausgeweitet.

Von der Neuregelung in § 7 a Satz 2 sind ausschließlich Nichtwohngebäude umfasst, wie beispielsweise Versammlungs-, Schul- und Ausbildungsstätten, Turn- und Sporthallen, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser usw. Von § 7 a Satz 2 ausge-

nommen ist der Wohngebäudebereich. Die Zuordnung eines Gebäudes zur Kategorie „Wohngebäude“ und „Nichtwohngebäude“ richtet sich nach der Zweckbestimmung (siehe Begriffsbestimmungen).

Ausgenommen von der Neuregelung in § 7 a Satz 2 ist der Wohngebäudebereich, insbesondere die Wohnraumförderung des Landes mit ihren Förderprogrammen. Weiterhin ausgenommen sind die Städtebauförderung und das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), da durch sie keine Projektförderung von Einzelmaßnahmen erfolgt, sondern es sich um eine Prozessförderung handelt, die mit der Förderung eines Bündels von Maßnahmen einen quartiers- bzw. konzeptbezogenen Ansatz verfolgt.

Ausnahmen können für Förderprogramme zugelassen werden, insbesondere wenn sie der strukturellen Entwicklung dienen oder ein eigener Prüfkatalog zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit des Vorhabens angewendet wird. Ausgenommen sind Förderprogramme der L-Bank, die nicht aus Haushaltsmitteln der Ressorts finanziert werden.

Ausgenommen ist zudem der Denkmalschutzbereich, da der Förderauftrag des Denkmalschutzgesetzes an den Erhalt und die Pflege von Kulturdenkmälern anknüpft und lediglich der denkmalbedingte Mehraufwand anteilig bezuschusst wird. Nachhaltigkeitserwägungen sind dem Denkmalförderprogramm inhärent.

Bei Bauvorhaben, die sowohl durch den Bund als auch durch das Land gefördert werden, kann eine Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe des Landes unterbleiben, wenn der Bund die Verfahrensgrundsätze vorgibt und das Land keinen oder einen nur sehr geringen Zugriff auf die Ausgestaltung des Vorhabens hat. Entsprechendes gilt für Bauvorhaben, die aus EU- und Landesmitteln finanziert werden.

Der vom Umweltministerium veröffentlichte Kriterienkatalog NBBW (Nachhaltiges Bauen in Baden-Württemberg, [www.nbbw.de](http://www.nbbw.de)) wurde in erster Linie für die Anwendung im kommunalen Hochbau, das heißt für Nichtwohngebäude entwickelt. Im Vergleich zu Wohngebäuden handelt es sich bei Nichtwohngebäuden um vielfach unterschiedliche Nutzungszwecke (Verwaltung, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, etc.), die jeweils unterschiedliche Anforderungen mit sich bringen und die damit einen individuellen Planungsaufwand erforderlich machen. Im Vergleich zu Wohngebäuden, insbesondere Mehrfamilienhäusern, die in ihren Bauweisen hierzulande weitgehend standardisiert sind, gilt es besonders bei der Planung von Nichtwohngebäuden die umfängliche und integrale Sichtweise des Lebenszyklus zu fördern und die Gebäude nutzerfreundlich und zukunftsverträglich zu gestalten.

Mindestvoraussetzung zur Umsetzung der Regelung ist, dass die Förderbedingungen die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens vorschreiben und von den Antragstellern ein Nachweis dieser Prüfung verlangt wird. Die Prüfung der Planungen anhand von Nachhaltigkeitskriterien soll somit Fördervoraussetzung werden. Die Prüfung kann mit Hilfe des Kriterienkatalogs NBBW durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass Planer und Vorhabenträger die Kriterien als Planungshilfe einsetzen, sich mit den Planvarianten beschäftigen und die Anforderungen innerhalb der Kriterien auf ihre Umsetzung prüfen müssen. Die Umsetzung der nachhaltigeren Planvariante ist nicht zwingend vorgegeben. Welche Variante verwirklicht wird, bleibt demnach dem Vorhabenträger überlassen. Mehrkosten entstehen somit zunächst nur für den planerischen Mehraufwand durch die Auseinandersetzung mit den Prüfkriterien. Der Kriterienkatalog erhebt im Unterschied zu Bewertungssystemen zum nachhaltigen Bauen (z. B. „BNB – Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ des Bundes) keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weshalb auch keine Gebäudezertifizierung vorgesehen ist. Vielmehr geht es darum, den Anwender dafür zu sensibilisieren, Nachhaltigkeitsaspekte bei der Planung, Ausführung und Nutzung von Gebäuden zu betrachten. Bei der Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze des nachhaltigen Bauens bei der Planung und Herstellung wird die Qualität der Planungen gesteigert und durch die Betrachtung von Lebenszykluskosten werden Möglichkeiten zur Kosteneinsparung untersucht, welche die Mehrkosten mittel- bis langfristig ausgleichen können. Zudem soll durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien beim Planen und Bauen die Anzahl energieeffizienter und emissionsarmer Gebäude gesteigert und

die negativen Umweltwirkungen, die durch Gebäude während des gesamten Lebenszyklus verursacht werden, minimiert werden.

Da es sich hier um einen Anwendungsgrundsatz („Rechnung tragen“) handelt, ist eine Umsetzung im Weiteren von Zielen und Anforderungen der einzelnen Förderprogramme abhängig. Insbesondere werden im weiteren Verfahren die konkreten Anwendungsfragen im Sinne eines angemessenen Verhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen gelöst.

Im Einvernehmen mit den Ressorts für die jeweiligen Förderprogramme werden Einstiegsschwellen vorgesehen, mit dem Ziel, vor allem kleinere Baumaßnahmen von den Nachhaltigkeitsprüfungspflichten zu befreien. Alternativ zu den NBBW-Nachhaltigkeitskriterien werden vergleichbare oder weitergehende Nachweissysteme zum nachhaltigen Bauen anerkannt.

Zu § 7 b (Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände)

Zu Absatz 1

Die Kenntnis ihrer Energieverbräuche ist für Gemeinde und Gemeindeverbände eine unverzichtbare Grundlage, um Minderungspotenziale zu identifizieren und zielführende Maßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität zu entwickeln und umzusetzen, mit dem Ziel, ihrer Vorbildwirkung gerecht zu werden und einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Entlastung ihrer Kommunalhaushalte zu leisten. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Kenntnis und Transparenz des Energieverbrauchs – am besten in Form eines professionellen, kommunalen Energiemanagements. Der erste Schritt dahin ist ein systematisches und regelmäßiges Monitoring der Energieverbräuche. Durch die Einführung einer verbindlichen Verbrauchserfassung wird die erforderliche Transparenz hergestellt.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände die Energieverbräuche systematisch erfassen und sich damit beschäftigen. Darüber hinaus ist geplant, dass die Kommunen über einen individuellen internen Zugang eine anonymisierte Analyse ihrer Daten erhalten, die nur für die jeweilige Kommune sichtbar ist. Diese ermöglicht eine erste Einordnung im Vergleich mit Durchschnittswerten und stellt eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar für erste Optimierungsansätze zur Reduzierung der Energieverbräuche.

Absatz 1 regelt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände Daten zum Endenergieverbrauch jährlich erfassen und jeweils spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres in einer vom Land kostenlos zur Verfügung gestellten elektronischen Datenbank eintragen müssen. Die erstmalige Erfassung soll spätestens im Jahr 2021 erfolgen und dann das Jahr 2020 umfassen. Unter Gemeinden und Gemeindeverbände sind die 1.101 Gemeinden des Landes sowie die 35 Landkreise zu verstehen.

Bei der Erfassung sind unterteilt nach Kategorien Energieverbraucher, für die Energiekosten bei den Kommunen anfallen, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Kommunen die Energiekosten weiterleiten können, z. B. an Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen oder Badbesucher.

Die Verpflichtung der Kommunen durch § 7 b KSG BW löst grundsätzlich aufgrund des Konnexitätsprinzips nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Land aus. Das Land leistet im Rahmen der Konnexität einen finanziellen Ausgleich der entstehenden Kosten im ersten Jahr der Erfassung. In den Folgejahren wird aufgrund der im ersten Jahr geleisteten Vorarbeiten insbesondere bei der Eingabe in die Datenbank und der gesammelten Erfahrungen in den Kommunen von einem wesentlich geringeren Aufwand ausgegangen. Die Feststellung, ob die Umsetzung des § 7 b KSG BW einen konnexitätsrelevanten Aufwand für die Erfassung der Energieverbräuche in den Folgejahren auslöst, erfolgt mittels einer Evaluation im Jahr 2023.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Energieverbraucher der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen sind. Zudem werden die jeweils zu erfassenden Angaben je nach Kategorie des Energieverbrauchers genannt.

## Zu Absatz 3

Satz 1 erfasst Fälle, in denen Gemeinden und Gemeindeverbände beispielsweise nur Teile eines Gebäudes oder einer Einrichtung nutzen. Energieverbraucher mit weniger als 500 Euro Energiekosten pro Jahr müssen nicht erfasst werden. Um den Aufwand für die Kommunen in Grenzen zu halten wird festgelegt, dass pro Kategorie insgesamt nur mindestens 80 Prozent des jeweiligen Energieverbrauchs getrennt nach Energieträgern erfasst werden muss.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die vereinfachten Bedingungen für Kommunen, die bereits ein systematisches Energiemanagement betreiben, da hier bereits genaue Verbrauchsdaten in einer kommunalen Datenbank vorliegen, sodass es ohne diese Vereinfachung zu einer Parallelarbeit käme.

## Zu § 7 c (Kommunale Wärmeplanung)

Bereits im Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ vom September 2017 (siehe oben) wird darlegt, wie der Weg zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 aussehen könnte. Darin wird u. a. die Einführung einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung als eine Schlüsselstrategie für die Landesebene vorgeschlagen. Bisher auf Bundesebene zur Verfügung stehende Förderprogramme wurden nur schwach in Anspruch genommen. Nur wenige Kommunen verfügen in Baden-Württemberg über eine Wärmeplanung, die sich über das gesamte Gemeindegebiet erstreckt. Die Zahl der kommunalen Wärmepläne soll deutlich erhöht werden.

Mit der Wärmeplanung wird das Ziel verfolgt, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit zur Umsetzung anzuregen und zu motivieren. So kann ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele auf Gemeindeebene geleistet werden. Ein kommunaler Wärmeplan ist somit ein Strategieinstrument für eine effiziente, klimaneutrale Wärmeversorgung, ein Teil der öffentlichen Vorbildfunktion und erfüllt eine Informationsfunktion für die Allgemeinheit. Die kommunale Wärmeplanung und damit die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans bietet für alle Gemeinden in Baden-Württemberg, unabhängig von Größe und Struktur einen Mehrwert im Sinne einer strategischen Weiterentwicklung.

Da der Bundesgesetzgeber im Bereich der Wärme- und Kälteplanung keine Regelungen getroffen hat, steht dem Land eine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz zu.

## Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Ziel der kommunalen Wärmeplanung beschrieben. Die kommunale Wärmeplanung dient der Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmesektor, indem sie eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung entwickelt. Sie trägt damit zugleich zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 bei und setzt diese bezüglich der hinreichend ambitionierten Sanierung privater Bestandsgebäude zugleich voraus. Die Kommunen sind für die Erreichung der Klimaschutzziele wichtige Akteure vor Ort. In den Kommunen liegen große Potenziale, um Treibhausgasemissionen zu mindern. Um die Klimaschutzziele möglichst effektiv zu verfolgen, ist ein planmäßiges Vorgehen erforderlich. Nur wenn die Handlungsmöglichkeiten systematisch und umfassend untersucht werden, ist ein möglichst effizientes zielgerichtetes Agieren auf kommunaler Ebene möglich. Die Kommune kann aus einer

Wärmeplanung für ihr Gemeindegebiet wichtige Erkenntnisse gewinnen, die sie in die Lage versetzt eigene, klimaschutzzielkompatible Umsetzungsentscheidungen vor Ort zu treffen bzw. Entscheidungen Dritter in die richtige Richtung zu beeinflussen. Für diese hat die Wärmeplanung eine wichtige Orientierungsfunktion bei privaten Investitionsentscheidungen im Bereich der Wärmeversorgung. Die Identifikation von Wärmequellen und -senken, von Gebieten für Wärmenetzausbau und die Entwicklung von Quartiersstrategien auf kommunaler Ebene sind daher ein wichtiges Element. Zudem kann die kommunale Wärmeplanung eine wichtige Basis für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen bilden. Eine strategische Wärmeplanung kann Fehlinvestitionen in teure Infrastruktur vermeiden und liefert wichtige Impulse, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die kommunale Wärmeplanung verbessert zugleich die Informationslage über den Stand und die zu erwartende Entwicklung der Wärmewende auf Landesebene. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass auf dieser Ebene die dort zu steuernden Rahmenbedingungen für ein Gelingen der Wärmewende gesetzt werden können. So kann aus der Zusammenschau der bestehenden Planungen erkannt werden, welche Emissionsmengen am Ende des Planungszeitraums zu erwarten sind oder welche Mengen an nicht ortsgebundenen erneuerbaren Energieträgern wie Strom oder Gas aus erneuerbaren Quellen in die Planungen eingestellt sind. Daraus können auf Landesebene Handlungs- bzw. Nachsteuerungsbedarf erkannt werden und möglichst frühzeitig entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff des kommunalen Wärmeplans. Er stellt ein Planungsinstrument zur langfristigen Gestaltung und Entwicklung der kommunalen Wärmeversorgung dar und ist ein zentrales Produkt im Gesamtprozess der kommunalen Wärmeplanung. Die Planerstellung erfolgt auf Basis der aktuellen Wärmeversorgungsstruktur und des Wärmebedarfs (Ist-Zustand) sowie der Potenzialanalyse. Darauf aufbauend entwickeln die Gemeinden Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung des Wärmebedarfs und der klimaneutralen Deckung des Restbedarfs. Wegen der starken räumlichen Verankerung der Wärmeversorgung (im Vergleich zur Stromversorgung) ist die räumlich aufgelöste Darstellung der zu erhebenden und zu planenden Ist- und Zielzustände von grundlegender Bedeutung. Der Wärmeplan beschreibt die aktuellen Wärmeversorgungsstrukturen sowie die geplante, langfristige Entwicklung im Wärmebereich der Gemeinde unter Einschluss kartographischer Darstellungen. Diese Informationen sind in vorhandene kommunale Geoinformationssysteme (GIS) zu integrieren.

Nummer 1 regelt die Bestandsanalyse. Dazu gehört zum einen die Ermittlung des Wärme- und Kältebedarfs entweder auf Basis von tatsächlichen Verbrauchsdaten oder auf Basis von Typologie und Altersstruktur der Gebäude sowohl für Wohngebäude als auch für Nichtwohngebäude einschließlich der eigenen kommunalen Liegenschaften, zum anderen die Ermittlung der vorhandenen Wärmeinfrastruktur für Erzeugung, Verteilung und Speicherung. Die Zuordnung nach Gebäudetyp bezieht sich auf die Gebäudetypologie des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU). Die Wärmeinfrastruktur umfasst u. a. bestehende Wärme- und Gasnetze, Heiz-, Heizkraft- und Blockheizkraftwerke, Solarparks, Biogasanlagen sowie Anlagen zur individuellen Wärmeversorgung wie z. B. Heizkessel, Wärmepumpen.

Auf vorhandenes Datenmaterial kann zurückgegriffen werden (z. B. Energieatlas LUBW, Luftbilder, Vorhandensein von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG, Energiemanagementsystem für eigene Liegenschaften, digitale Flurkarten, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne etc.). Darüber hinaus kommen eigene Erhebungen (z. B. durch Vor-Ort-Befahrungen, Bürgerumfragen, Abfragen bei Dritten etc.) in Betracht. Gleiches gilt für bereits erstellte Teilkonzepte, die in den Kontext der Wärmeplanung einzuordnen sind und hinreichend aktuell sind. Mithilfe vorgegebener Treibhausgasemissionsfaktoren kann aus der Bestandsanalyse eine Treibhausgasbilanz der Wärmeversorgung erstellt werden. Diese dient als Ausgangspunkt für die Entwicklung des Klimaschutzszenarios gemäß Nummer 3.

Nummer 2 legt fest, dass die Potenziale der Gemeinde erhoben werden müssen. Dazu gehören u. a. die im Gemeindegebiet vorhandenen regenerativen Energie-

potenziale wie Biomasse, oberflächennahe Geothermie und Tiefengeothermie, Abwärme, Wind, Wasser, Abwasserwärme, Solardachpotenziale, Freiflächenpotenziale etc. Außerdem sind Potenziale zum Neu-, Aus- oder Umbau von Versorgungsstrukturen (insbesondere Wärmenetze) zu erheben. Auch die Potenziale zur Verringerung des Wärmeenergiebedarfs sind zu erheben.

Nach Nummer 3 ist ein Szenario zu entwickeln, wie sich Wärmebedarf und Versorgungsstruktur künftig entwickeln müssen, um Klimaneutralität zu erreichen. Dabei ist als klimaneutral eine Wärmeversorgung zu verstehen, die den möglichst reduzierten Energiebedarf ohne Verursachung von Treibhausgasemissionen deckt. Auf Ebene der Kommune bestehen dabei überörtliche Abhängigkeiten von klimaneutralem Strom und eventuell auch in angemessenem Umfang sonstigen klimaneutralen Energieträgern („grünes Gas“), die nicht unbedingt im Gemeindegebiet hergestellt werden können. Die Orientierung an den Klimaschutzziele und -vorgaben von Bund und Land gewährleistet, dass diese klimaneutralen Versorgungsmöglichkeiten nur in angemessenem Umfang in die örtliche Planung eingestellt werden.

Zudem wird festgelegt, dass aus den Schritten nach den Nummern 1 bis 3 Vorschläge für Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs zu entwickeln sind. Dabei sind fünf Maßnahmen auszuwählen, die besonders dringlich umzusetzen sind. Die Gemeinde hat darzulegen, wie mit der Umsetzung dieser Maßnahmen in den nächsten fünf Jahren begonnen werden kann. In einem Zielszenario soll dargestellt werden, wie sich eine effiziente und klimaneutrale Wärmeversorgung im Gemeindegebiet erreichen lässt. Die Darstellung der Inhalte des Wärmeplans erfolgt in textlicher und kartographischer Form.

Zu § 7 d (Erstellung eines kommunalen Wärmeplans)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt für Stadtkreise und Große Kreisstädte die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Wärmeplans, um eine zukunftsfähige Wärmeversorgung in einem Gemeinde-/Stadtgebiet zu befördern und die Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich entscheidend voranzubringen. Der Wärmeplan erstreckt sich auf das ganze Gemeindegebiet und ist Grundlage für weitere freiwillige Schritte durch die Kommune. Zugleich bietet der Wärmeplan den übrigen Akteuren Orientierung für ihren möglichen Beitrag zur Verwirklichung des Konzepts, z. B. für Energieversorger zur Weiterentwicklung der Versorgungsinfrastruktur in Form von Wärme- oder Gasnetzen, neue zentrale Erzeugungsanlagen und für Gebäudeeigentümer über neue, an die zu erwartende Entwicklung angepasste Heizungstechnik.

Die Pflicht ist auf die derzeit 103 Stadtkreise und Großen Kreisstädte beschränkt. Dort ist die Planungsaufgabe von besonderer Bedeutung, weil wegen ihrer Größe die Wahrnehmung der Aufgabe besonders dringlich ist und weil so bereits für die Hälfte der Bevölkerung diese Planung erfolgt.

Absatz 3 Satz 2 regelt die verpflichtende Fortschreibung alle sieben Jahre. Der Planungszeitraum bis 2050 von etwa 30 Jahren ist zu Beginn nicht hinreichend überschaubar. Daher ist ein Wärmeplan in regelmäßigen Zeitabschnitten auf Aktualität hin zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, auf geänderte technische, sozioökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen und zielorientiert fortzuschreiben.

Gemeinden, die nicht Stadtkreise oder Große Kreisstädte sind, können freiwillig einen kommunalen Wärmeplan erstellen. Hierzu können die einschlägigen Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

Bei der Verpflichtung der Kommunen handelt es sich um einen gerechtfertigten Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Die kommunale Wärmeplanung ist eine strategische Planung. Sie erhebt die für diese Maßnahme erforderlichen Daten und leitet daraus ein Konzept ab, wie sich die Wärmeversorgung auf Ebene der gesamten Gemeinde bis 2050 zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung entwickeln soll. Somit erfolgt die Maßnahme nicht in einer mit der Bau-

leitplanung vergleichbaren Weise, die in die Rechtsform einer kommunalen Satzung (Wärmefachplanung o. ä.) zu gießen wäre. Dies könnte ein weiterer Schritt sein, der sich aus einem vorhandenen kommunalen Wärmeplan aufgrund einer autonomen Entscheidung der Gemeinde ergibt.

Die Regelung der kommunalen Wärmeplanung ist verhältnismäßig und rechtfertigt den Eingriff. Die Verpflichtung ist geeignet, einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele auf der Ebene der Gemeinde zu leisten. Sie hat das Ziel, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit zur Umsetzung anzuregen und zu motivieren. In Kommunen liegen große Potenziale, um Treibhausgasemissionen zu mindern. Um die Klimaschutzziele möglichst effektiv zu verfolgen, ist ein planmäßiges Vorgehen erforderlich. Die Kommune kann aus der Wärmeplanung für ihr Gemeindegebiet wichtige Erkenntnisse gewinnen, die sie in die Lage versetzt eigene, klimaschutzzielkompatible Umsetzungsentscheidungen vor Ort zu treffen. Eine strategische Wärmeplanung kann Fehlinvestitionen vermeiden und liefert wichtige Impulse, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Die Verpflichtung ist erforderlich, um die Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Breite der Kommunen sicherzustellen. Die bisher auf Freiwilligkeit beruhende Förderung der kommunalen Wärmeplanung im Bundesförderprogramm „Energieeffiziente Wärmenetze“ wurde in Baden-Württemberg trotz ergänzender Landesförderung bisher nur selten in Anspruch genommen und hat somit den erwünschten Effekt nicht im ausreichenden Maße erzielt. Derzeit sind neben einer Förderung in Teilbereichen keine weiteren Instrumente auf Bundesebene bekannt.

Der Eingriff ist auch angemessen. Die Erreichung der Klimaschutzziele ist von überragender Bedeutung. Deutschland hat sich international verbindlich zur Einhaltung dieser Ziele verpflichtet. Die Landesklimaschutzziele sind im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankert. Es geht dabei um nicht weniger als die Sicherung der Lebensgrundlagen der Menschheit im Ganzen und somit um eine essentielle Aufgabe der Daseinsvorsorge. Im Verhältnis dazu ist der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung gering. Es erfolgt lediglich eine Verpflichtung, dass die Aufgabe wahrgenommen werden muss ohne einen engen Rahmen, wie genau dies erfolgt. Den Kommunen bleibt daher ein Spielraum bei der Ausgestaltung. Auch vom Umfang her wiegt die Verpflichtung nicht besonders schwer. Das Land wird einen finanziellen Ausgleich der bei der Kommune entstehenden Kosten schaffen. Schließlich werden gezielt nur die 103 größten Kommunen in die Pflicht genommen, in denen die Planungsaufgabe von besonderer Bedeutung ist, weil dort wegen ihrer Größe die Wahrnehmung der Aufgabe besonders dringlich ist und weil so bereits für die Hälfte der Bevölkerung diese Planung erfolgt.

#### Zu Absatz 2

Es steht den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten im Rahmen der in Absatz 1 gesetzten Frist frei, wann sie einen Wärmeplan erstellen. Absatz 2 Satz 1 legt den Zeitpunkt fest, wann er spätestens dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium vorgelegt werden muss. Die Vorlage der Fortschreibung ist in Satz 2 geregelt.

Auch bereits vor Inkrafttreten der Verpflichtung erstellte Wärmepläne können zur Erfüllung der Pflicht eingereicht werden, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Gegebenenfalls müssen Aktualisierungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Sie sind nach Satz 3 ein Jahr nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes beim Regierungspräsidium vorzulegen.

Satz 4 regelt die Pflicht zur Erfassung wesentlicher Daten in einer elektronischen Datenbank.

Die Übermittlung der Wärmepläne an das Land dient nicht nur der Überprüfung der Verpflichtung, soweit eine solche besteht, sondern verbessert zugleich die Informationslage über den Stand und die zu erwartende Entwicklung der Wärmewende auf Landes- und Bundesebene. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass auf diesen übergeordneten Ebenen die dort zu steuernden Rahmenbedingungen für ein Gelingen der Wärmewende gesetzt werden können. So kann aus der Zusammenschau der bestehenden Planungen erkannt werden, welche Emissionsmengen am Ende des Planungszeitraums zu erwarten sind oder welche Mengen an nicht ortsgebundenen erneuerbaren Energieträgern wie Strom oder Gas aus

erneuerbaren Quellen in die Planungen eingestellt sind. Daraus kann auf Landes- und Bundesebene Handlungs- bzw. Nachsteuerungsbedarf erkannt werden und möglichst frühzeitig entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Die Eingabe wesentlicher Daten in elektronischer Form gewährleistet eine einheitliche Erfassung dieser Daten als Grundlage für die Planung auf Landesebene. Wesentliche Daten nach Satz 4 sind die für das Gemeindegebiet zusammengefassten Werte für das Basisjahr (z. B. 2020) und die Zielhorizonte 2030 und 2050 hinsichtlich des für diese Jahre festgestellten bzw. abgeschätzten Jahresendenergiebedarfs von Wärme, aufgeschlüsselt nach fossilen und erneuerbaren Energieträgern (Fernwärme, Öl, Gas, biogene Brennstoffe, Umweltwärme, Solarthermie, Geothermie, Abwärme, Strom zu Heizzwecken).

#### Zu Absatz 3

Im Sinne der Transparenz sieht Absatz 3 für die Wärmepläne eine Veröffentlichungspflicht der Gemeinde vor. Der Wärmeplan mit möglichen Maßnahmen soll Einwohnern, Planern, Unternehmen und sonstigen Akteuren unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Verfügung stehen und für jedermann einsehbar sein. Sollte die Gemeinde für die Erstellung personenbezogener Daten von Dritten (z. B. über die Ermächtigung nach § 7 e) erhalten haben, so stellt sie bei der Veröffentlichung des Wärmeplans sicher, dass nur aggregierte Daten enthalten sind, die keine Rückschlüsse auf Einzelhaushalte oder Gewerbebetriebe zulassen, sofern die Betroffenen nicht einer Veröffentlichung zugestimmt haben. Ebenso dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die zur Erstellung des Wärmeplans übermittelt wurden, nicht Teil des veröffentlichten Plans sein. Dies gilt insbesondere für die gebäudescharfe Darstellung der Lage von Wärme- und Gasleitungen. Genauso wenig dürfen Rückschlüsse auf Produktionsart und -menge einzelner Unternehmen möglich sein. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Bürgerinnen und Bürger durch den Wärmeplan über die aktuellen Versorgungsstrukturen informiert werden. Die Wahl einer geeigneten Darstellungsschärfe hat auf Basis einer Abwägung der vorgenannten berechtigten Interessen zu erfolgen.

#### Zu Absatz 4

Das Land gewährt im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes einen pauschalen einwohnerzahlbezogenen finanziellen Ausgleich für die den Kommunen entstehenden Kosten, der in vier gleichmäßigen Raten über den Umsetzungszeitraum gewährt wird. Dieser reduziert sich in Absatz 4 Satz 2 im Zeitraum nach der Abarbeitung der Pflicht zur erstmaligen Erstellung auf den über die Jahre verteilten Aufwand der Fortschreibung. Der geringere Jahresbetrag berechnet sich daraus, dass sich der Aufwand der Fortschreibung über den dafür zur Verfügung stehenden längeren Umsetzungszeitraum von sieben Jahren verteilt. Für die Ermittlung des jährlichen finanziellen Ausgleichs ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstandes maßgebend.

#### Zu Absatz 5

Die Änderung dient der Überprüfung der Pflicht nach § 7 d Absatz 1 und 2. Zuständige Stelle ist das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium. Dies entspricht dem üblichen Verwaltungsaufbau und deckt sich mit den aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten bei Stadtkreisen und Großen Kreisstädten. Von den verpflichteten Gemeinden liegen ca. 40 Prozent im Regierungsbezirk Stuttgart, ca. 25 Prozent im Regierungsbezirk Karlsruhe, ca. 20 Prozent im Regierungsbezirk Freiburg und ca. 15 Prozent im Regierungsbezirk Tübingen. Die Pflicht zur Prüfung bezieht sich nur auf die Wärmepläne, die von zur Wärmeplanung verpflichteten Kommunen zu erstellen sind.

## Zu § 7 e (Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne)

## Zu Absatz 1

Für die Erstellung kommunaler Wärmepläne kann u. a. auf vorhandene Daten zur Wärmebedarfsdichte im Energieatlas Baden-Württemberg zurückgegriffen werden. Die Gemeinden brauchen dennoch darüber hinaus die Möglichkeit, weitere für die kommunale Wärmeplanung erforderliche Daten erheben zu können. Dafür wird mit § 7 e eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Durch die Aufnahme eines Übermittlungsanspruchs und einer Datenübermittlungspflicht zur Erleichterung der Erstellung kommunaler Wärmepläne werden Energiewende und Klimaschutz auf kommunaler Ebene unterstützt.

Die Regelung ist nicht auf die nach § 7 d Absatz 1 verpflichteten Gemeinden beschränkt. Die kommunale Wärmeplanung steht als Instrument grundsätzlich allen Gemeinden zur Verfügung. Daher werden mit § 7 e alle Gemeinden in Baden-Württemberg zur Datenerhebung ermächtigt.

Nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit dürfen nur die erforderlichen Daten möglichst unter Vermeidung von Doppelanforderungen verlangt werden. Daher sind die Regelungen zum einen jeweils begrenzt durch die Erforderlichkeit für die Erstellung eines Wärmeplans und zum anderen auf beim genannten Dritten vorhandene Daten. Damit ist sichergestellt, dass ein Anspruch auf Datenübermittlung nur zum Zwecke der Erstellung eines Wärmeplans besteht und dem Herausgebenden kein zusätzlicher Aufwand für die Erhebung oder Erfassung zusätzlicher, nicht vorhandener Daten entstehen soll.

Die gesetzliche Grundlage gibt auch einen Anspruch auf Übermittlung personenbezogener Daten, z. B. wenn es sich um gebäudescharfe Angaben handelt. Es handelt sich bei den personenbezogenen Daten ausschließlich um Informationen zu den Gebäuden der jeweiligen Bewohner bzw. Eigentümer und nicht etwa um Informationen zu den Personen selbst. Zu beachten ist jedoch, dass auch Flurstücknummern oder Adressen als personenbezogene Daten zu verstehen sind, weil hier über das Liegenschaftskataster und das Grundbuch der Grundstückseigentümer bestimmbar ist.

Die zur Erstellung eines Wärmeplans erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen von der Gemeinde erhoben werden, müssen jedoch zusammengefasst und anonymisiert, also nicht mehr personenbezogen, dargestellt bzw. veröffentlicht werden (siehe § 7 d Absatz 3).

Satz 3 schreibt zudem vor, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als vertraulich zu kennzeichnen sind.

## Zu Absatz 2

Durch die Verpflichtung von Energieunternehmen und öffentlichen Stellen wird sichergestellt, dass eine umfassende Anzahl an Daten tatsächlich bereitgestellt und übermittelt werden können.

Absatz 2 verpflichtet die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gebäudescharfe Daten auf Nachfrage an die jeweilige Gemeinde zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kehrbook nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) einzutragen sind und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind. § 7 e stellt eine landesrechtliche Regelung im Sinne von § 19 Absatz 5 zweiter Halbsatz SchfHWG dar, die eine Übermittlung zulässt. Weitere öffentliche Stellen, insbesondere untere Umweltbehörden, die aufgrund von Meldepflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz über ortsgenaue Angaben zu relevanten Immissionsquellen verfügen, sind ebenfalls verpflichtet, diese auf Anfrage an die jeweilige Gemeinde zu übermitteln.

Die Daten, die grundsätzlich erforderlich sind, werden in den Sätzen 1 und 2 aufgeführt.

## Zu Absatz 3

Zudem wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Angaben über die Höhe des Endenergiebedarfs, des Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, der Art der Wärmebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Angaben zur Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben und öffentlichen Gebäuden, die nicht in kommunaler Hand sind, zu verlangen. Dies sind häufig größere Einzelverbraucher, deren Einzeldaten von erhöhter Bedeutung für die Wärmeplanung sind und die nicht aus typisierten Verbrauchsmustern abgeleitet werden können. Dies dient z. B. dazu, bisher nicht genutzte Abwärmepotenziale oder auch Wärmesenken zu erkennen und ggf. nutzbar zu machen. Ein Gewerbe- und Industriebetrieb ist jede selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt (siehe § 15 Absatz 2 Einkommensteuergesetz, EStG).

## Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 Satz 1 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind. Soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 7 c Absatz 2 erfüllt sind, kann die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde auf diese Rechtsvorschrift gestützt werden. So können Informationen die innerhalb der Gemeindeverwaltung bereits vorliegen, aber zu einem anderen Zweck als zur kommunalen Wärmeplanung erhoben wurden, zum Zweck der Wärmeplanung verwendet werden. Erfahrungen von Gemeinden, die bereits eine Wärmeplanung oder einen ähnlichen Prozess durchgeführt haben, zeigen, dass dadurch der Aufwand der Datenerhebung deutlich reduziert werden kann und Doppelerhebungen vermieden werden. Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, bei Bedarf weitere Daten festzulegen, sofern sie zur Erstellung eines Wärmeplans erforderlich sind und nicht bereits im Satz 1 enthalten sind.

## Zu Absatz 5

Die Regelung dient in datenschutzrechtlicher Hinsicht dem Schutz personenbezogener Daten sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Es wird klargestellt, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zum Zweck der Erstellung eines Wärmeplans verwendet werden dürfen. § 5 des Landesdatenschutzgesetzes gilt insoweit nicht.

Wenn Gemeinden Dritte mit der Erstellung von Wärmeplänen beauftragen, wird ihnen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die Befugnis eingeräumt, die Daten auch an die beauftragten Dritten weiterzugeben.

## Zu Absatz 6

Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) verpflichtet die Verantwortlichen, die betroffenen Personen immer dann zu informieren, wenn zu einem bestimmten Zweck erhobene Daten zu einem anderen Zweck verwendet werden. Die Datenschutz-Grundverordnung lässt jedoch Ausnahmeregelungen im öffentlichen Interesse zu (Artikel 6 Absatz 3, Artikel 23 DS-GVO). Allgemein hat der Landesgesetzgeber in § 8 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) hiervon Gebrauch gemacht. Dies hindert nicht, bereichsspezifisch weitere Einschränkungen vorzusehen.

Klimaschutz ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO. Mit Blick darauf, dass es sich bei der jeweiligen Datenerhebung zum Zweck der erstmaligen Erstellung von

Wärmeplänen oder zur Fortschreibung von Wärmeplänen um einen Vorgang mit einer geringen Fallzahl handelt, andererseits aber der Aufwand, den Schornsteinfeger und Energieunternehmen betreiben müssten, wenn jeder Kunde individuell zu informieren wäre, dazu führen könnte, dass der Auskunftspflicht nur schleppend oder nicht nachgekommen wird, erscheint es sachgerecht, die Informationspflicht einzuschränken.

Die Daten erhebende Gemeinde ist gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c DS-GVO von der Informationspflicht grundsätzlich befreit, da die Erlangung der Daten ausdrücklich geregelt ist. Wegen des Vorbehalts, dass dabei geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen zu treffen sind, ist eine ortsübliche Bekanntmachung der Datenschutzhinweise vorzusehen.

Zu § 7 f (Klimamobilitätspläne)

Zu Absatz 1

Das Instrument der Klimamobilitätspläne soll auf Ebene der Kommunen ein Handlungskonzept zur dauerhaften und erheblichen Verminderung von Treibhausgasemissionen ermöglichen. Die Kommunen sind nicht verpflichtet, Klimamobilitätspläne aufzustellen.

Klimamobilitätspläne sollen möglichst verkehrsträgerübergreifend unter Einbeziehung von Nachbarschaftsbeziehungen, Stadt-Umland-Verkehren sowie Kreis- und Verbundstrukturen erstellt werden. Um dem Ziel gebietsübergreifender Klimamobilitätspläne gerecht zu werden, soll auch die gemeinsame Aufstellung von Klimamobilitätsplänen durch mehrere Kommunen, auch über die Grenzen eines Stadt- oder Landkreises hinaus, möglich sein. Darüber hinaus sollen auch Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer öffentlicher Aufgabenträger in Klimamobilitätspläne integriert werden können, um ganzheitliche Konzepte und eine möglichst umfangreiche Wirkung mit anreizenden und angebotserweiternden Maßnahmen zu ermöglichen. Werden Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer öffentlicher Aufgabenträger in Klimamobilitätspläne integriert, sind die Klimamobilitätspläne im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Aufgabenträgern aufzustellen. So soll gewährleistet werden, dass eine Umsetzung aller aufgeführten Maßnahmen erfolgen kann. Als weitere öffentliche Aufgabenträger können insbesondere Straßenverkehrsbehörden, Baurechtsbehörden, Straßenbaubehörden, Stromnetzbetreiber, SPNV- und ÖPNV-Aufgabenträger sowie öffentliche Verkehrsunternehmen in Betracht kommen.

Klimamobilitätspläne sollen Zielvorgaben für die Bereiche Mobilität und Verkehr innerhalb des betrachteten räumlich abgegrenzten Ausschnitts des Mobilitätssystems enthalten, deren Erreichung durch die Festlegung konkreter Maßnahmen unterstützt wird. Die Festlegung der Zielvorgaben und Maßnahmen steht im Ermessen der Kommunen und kann insbesondere in Fortführung der im IEKK festgelegten Ziele erfolgen. Als Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht: Benutzervorteile für Elektromobilität nach dem Elektromobilitätsgesetz, straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, Gebühren für den ruhenden Verkehr, Maßnahmen der intelligenten Verkehrssteuerung zur Zuflusssteuerung des Kfz-Verkehrs und Bevorrechtigung umweltfreundlicher Verkehrsmittel, infrastrukturelle Voraussetzungen für den Ausbau des Angebots für umweltfreundliche Verkehrsmittel, quantitative und qualitative Verbesserungen des ÖPNV-Angebots, Einsatz von alternativen Antrieben bei den Verkehrsträgern, intermodale Verkehrskonzepte, nachhaltige (City-)Logistikkonzepte und Einrichtung hierfür notwendiger Logistikhubs.

Zu Absatz 2

Das für das Gebiet des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers zuständige Regierungspräsidium ist möglichst frühzeitig zu beteiligen. Den Regierungspräsidien kommt eine unterstützende Funktion im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu. Sie orientieren sich dabei an den im IEKK festgelegten Zielen und berücksichtigen diese. Dies hat insbesondere im Fall von Klimamobilitätsplänen zu erfolgen, die über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinausgehen, um eine koordinierte

Planung zu gewährleisten, die sich in die übrigen Planungsrahmen einfügt. Das nach Absatz 1 herzustellende Einvernehmen ersetzt die Beteiligung des Regierungspräsidiums nicht.

Zu Absatz 3

Um die Mitwirkung und Akzeptanz der Öffentlichkeit und der Wirtschaft hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zu stärken, ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die konkreten Entwürfe der Klimamobilitätspläne der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um die Gelegenheit zu Stellungnahmen einzuräumen. Eine förmliche Behandlung der eingereichten Stellungnahmen ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 4

Die Umsetzung der in den Klimamobilitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch die jeweils zuständigen öffentlichen Aufgabenträger. Durch die Klimamobilitätspläne werden keine neuen Zuständigkeiten begründet. Ebenso wenig geht mit der Berücksichtigung einer Maßnahme in einem Klimamobilitätsplan eine Verpflichtung zur Umsetzung einher. Für die Kommunen soll eine Anreizwirkung von der erhöhten Förderung für einzelne Maßnahmen gemäß Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) ausgehen (siehe Absatz 5). Bei anderen öffentlichen Aufgabenträgern soll die Bereitschaft zur Umsetzung durch das erteilte Einvernehmen erreicht werden.

Zu Absatz 5

Durch eine Rückkopplung der Klimamobilitätspläne im LGVFG wird ein finanzieller Anreiz zur Entwicklung eines ganzheitlichen Konzeptes sowie zur Umsetzung der festgelegten Maßnahmen gesetzt. Es kann die Gewährung des erhöhten Fördersatzes zulässig sein, wenn der Klimamobilitätsplan die besonderen Anforderungen der gemäß § 4 Absatz 5 LGVFG erlassenen Verwaltungsvorschrift erfüllt.

Zu § 7 g (Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen)

Durch das Instrument der freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen verpflichten sich Unternehmen, durch konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg beizutragen.

Das Umweltministerium wirkt auf den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen hin. Zur Entfaltung von Multiplikatorwirkungen sollen Klimaschutzvereinbarungen mit regionalen Leuchtturmunternehmen abgeschlossen werden. Zur Stärkung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz sollen insbesondere auch Unternehmen mit Landesbeteiligung, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist und die erhebliches Potenzial zur Einsparung von Treibhausgasemissionen haben, erreicht werden.

Auf Basis des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen des Unternehmens bezogen auf alle Unternehmensstandorte soll eine Ausgangsbilanz erstellt werden. In die Betrachtung sollen insbesondere die Liegenschaften, die Produktion und die Mobilität einbezogen werden. Es sollen Ziele hinsichtlich der Reduzierung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen definiert werden. Für die Zielerreichung sollen von dem jeweiligen Unternehmen selbst formulierte Maßnahmen vorgeschlagen werden. Es soll sich um Maßnahmen handeln, die zusätzlich zu bereits laufenden Maßnahmen getroffen werden. Die Maßnahmen sollen im Hinblick auf den Klimaschutzgrundsatz nach § 5 insbesondere der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien dienen, sowie die Mobilität umfassen. Zum Monitoring der Umsetzung der Klimaschutzvereinbarung sollen dem Umweltministerium regelmäßig Berichte über die erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen und dem Energieverbrauch vorgelegt werden.

Zuständig für die Verhandlung und den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen ist das Umweltministerium. Die Klimaschutzvereinbarungen und die zugehörigen Berichte sollen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz unternehmensbezogener Daten veröffentlicht werden.

Die Berichte werden vom Umweltministerium lediglich auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Die Verantwortung für die Erreichung der Einsparziele mit den geplanten und umgesetzten Maßnahmen obliegt allein beim jeweiligen Unternehmen.

Zu § 8 a (Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen)

Zu Absatz 1

Mit der Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Nichtwohngebäuden soll der Photovoltaikausbau im Gebäudesektor gestärkt werden. Gemäß § 5 Satz 1 kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach § 4 unter anderem dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Laut dem IEKK der Landesregierung mit letztem Stand vom 15. Juli 2014 ist hierfür auch ein starker Ausbau der Photovoltaik notwendig.

Im IEKK hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, dass im Jahr 2020 zwölf Prozent der Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg aus Photovoltaik stammen soll. Im Jahr 2018 lag die Bruttostromerzeugung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg jedoch noch bei 9,2 Prozent. Nach einem deutlichen Anstieg des Photovoltaikzubaus in den Jahren 2009 bis 2012, mit einem maximalen jährlichen Zubau im Jahr 2010 von rund 930 Megawatt installierte Leistung durch Photovoltaik auf Dachflächen, hat der Photovoltaikzubau in den darauffolgenden Jahren mit einem jährlichen Zubau von rund 300 bis 120 Megawatt installierte Leistung durch Dachflächenphotovoltaik wiederum erheblich abgenommen. In den Jahren 2017 und 2018 war schließlich wieder ein Aufwärtstrend im Photovoltaikausbau zu verzeichnen, mit einer jährlich dazukommenden installierten Leistung neuer Dachanlagen von rund 180 bis 280 Megawatt.

Zur Gewährleistung eines stabilen Photovoltaikausbaus zur Erreichung der Klimaschutzziele wird daher die Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau von Nichtwohngebäuden verpflichtend vorgeschrieben. Hiervon ausgenommen sind abweichend von § 3 Absatz 4 Gebäude, bei denen der Wohnanteil 5 Prozent der Geschossfläche überschreitet. Durch diesen Grenzwert soll eine potenzielle Umgehung des Pflichttatbestandes nach § 8 a Absatz 1 Satz 1 vermieden sowie planerische Fehlanreize zur Steigerung des Wohnanteils in Gewerbe- und Industriegebieten ausgeschlossen werden. Bestandsgebäude sind demnach nicht betroffen. Anders als im Bauordnungsrecht wird eine Nutzungsänderung an Bestandsgebäuden auch nicht mit der Neuerrichtung von Gebäuden gleichgestellt. Die Pflicht kommt zudem nur dann zur Anwendung, wenn das jeweilige Gebäude über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche verfügt. In Baden-Württemberg wurden zwischen den Jahren 2008 und 2018 durchschnittlich rund 3.600 Nichtwohngebäude pro Jahr errichtet (Quelle: Statistisches Landesamt). Hiervon ausgehend kann ein entsprechender Neubautrend für die kommenden Jahre erwartet werden. Es ist daher zu erwarten, dass die jährliche Photovoltaik-Zubaurate dadurch erheblich gesteigert werden kann. Gleichzeitig stellt die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sicher, dass bereits versiegelte Flächen optimal im Sinne des Klimaschutzes genutzt werden.

Anlagenbetreiber können selbstständig entscheiden, den in der Photovoltaikanlage erzeugten Strom vor Ort selbst zu verbrauchen, direkt an andere Verbraucherinnen und Verbraucher zu liefern, ins Stromnetz einzuspeisen oder einzelne dieser Optionen miteinander zu kombinieren. In diesem Zusammenhang steht es Anlagenbetreibern auch frei, die Fördermöglichkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017 in Anspruch zu nehmen oder nicht.

Für eine ausreichende Vorbereitungszeit auf die Gesetzesänderung werden nur Bauvorhaben erfasst, deren Antrag auf Baugenehmigung erst ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingehen. Zur Erleichterung

des Vollzugs ist als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 Marktstammdatenregisterverordnung vorzulegen.

#### Zu Absatz 2

Durch die Option, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ersatzweise auch durch die Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbaren räumlichen Umgebung erfüllen zu können, soll die Wahlfreiheit der von der Pflicht betroffenen Bauherren erhalten bleiben.

#### Zu Absatz 3

Durch die Option, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ersatzweise auch durch die Installation einer solarthermischen Anlage zu erfüllen, soll die Wahlfreiheit erhalten bleiben, eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche ebenso zur Wärmeversorgung eines Gebäudes zu nutzen. Die Pflicht kann somit durch eine Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, von solarthermischen Anlagen zur Wärmeversorgung oder durch eine Kombination von beidem erfüllt werden.

#### Zu Absatz 4

Zur Entlastung betroffener Bauherren und Bauherren kann eine zur Solarnutzung geeignete Fläche zur Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder nach Absatz 3 auch an einen Dritten verpachtet werden.

#### Zu Absatz 5

In Einzelfällen kann neben der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 auch eine Pflicht zur Dachbegrünung bestehen (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Landesbauordnung). Ist eine solche Pflicht gegeben, ist diese Pflicht insbesondere durch bauliche Maßnahmen bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 3 in Einklang zu bringen.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

#### Zu Absatz 7

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche ist grundsätzlich wirtschaftlich. Anfänglich anfallende Investitionskosten werden im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs amortisiert. Als Härtefallregelung kann aber nach Absatz 7 auf Antrag von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.

#### Zu § 8 b (Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen)

Die an § 8 a angelehnte Pflicht, über offene Stellplatzflächen Photovoltaikanlagen zu installieren, soll eine effiziente Nutzung von Parkplätzen zugunsten des Klimaschutzes gewährleisten. Erfasst wird allein der Neubau von für eine Solarnutzung geeigneter offener Parkplätze mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Der in § 8 b KSG BW verwendete Stellplatzbegriff entspricht nicht der bauordnungsrechtlichen Begriffsdefinition des § 2 Absatz 8 LBO. Im KSG BW erfasst werden sowohl Parkplätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, als auch Parkplätze, die einer privaten Nutzung vorbehalten sind. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind Parkplätze entlang von öffentlichen Straßen.

Hierdurch wird ein Anstieg des Photovoltaikausbaus bezweckt und ein Anreiz zur weitergehenden Sektorkopplung mit dem Ausbau von Elektromobilität im Verkehrsbereich gesetzt. Durch die Überdachung von Stellplatzflächen wird Nutzerinnen und Nutzern sowie den dort abgestellten Kraftfahrzeugen zudem ein Schutz vor Wetterereignissen wie extremer Hitze oder Starkregen im Sinne einer notwendigen Anpassung an den Klimawandel geboten. Gleichzeitig stellt die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen sicher, dass bereits versiegelte Flächen optimal im Sinne des Klimaschutzes genutzt werden.

#### Zu § 8 c (Zuständige Behörde für die Photovoltaikpflicht, Aufgaben)

Für den Vollzug der Pflichten nach § 8 a und § 8 b sachlich zuständig sind die unteren Baurechtsbehörden. Soll ein offener Parkplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, sind die Straßenbaubehörden für den Vollzug der Pflichten nach § 8 b sachlich zuständig. Sie überwachen die Einhaltung der Pflichten und ergreifen die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

#### Zu § 8 d (Evaluation der Photovoltaikpflicht)

Das Umweltministerium evaluiert im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts bis spätestens den 31. Dezember 2024 den Umsetzungsstand der Regelungen des § 8 a und § 8 b, insbesondere in welchem Umfang der Photovoltaikausbau hierdurch befördert wurde. Im Rahmen dieser Evaluation soll festgestellt werden, ob der zusätzlich gewonnene Photovoltaikausbau zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 ausreicht.

#### Zu § 8 e (Verordnungsermächtigung zu der Photovoltaikpflicht)

Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts eine die Bestimmungen der Photovoltaikpflicht ergänzende Rechtsverordnung zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung können nähere Regelungen insbesondere zu den in § 8 a und § 8 b definierten Pflichten getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Nutzung von für eine Solarnutzung geeignete Dach- und Parkplatzflächen. Ebenso sollen Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage konkretisiert werden. Zudem sollen die Anforderungen der Härtefallregelung einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung im Sinne des § 8 a Absatz 7 näher bestimmt werden.

Mit dem Erlass der Rechtsverordnung wird betroffenen Bauherrinnen und Bauherren bis zum 1. Januar 2022 eine ausreichende Übergangszeit geboten, ihre Planungen für Bauvorhaben entsprechend anzupassen.

#### Zu § 9 (Monitoring)

##### Zu Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Klarstellung.

##### Zu Absatz 2

Der Monitoringrhythmus der Berichte zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung wird auf den Prozess zur Weiterentwicklung des IEKK sowie der Anpassungsstrategie angepasst. Mit der Änderung soll erreicht werden, dass eine regelmäßige Berichterstattung in angemessenen Zeitabständen erfolgt. Damit wird der fortlaufende Prozess beim Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung optimiert. Die Berichte werden in folgende drei Berichte aufgeteilt, um die Übersichtlichkeit zu verbessern:

1. Klimaschutz-Kurzbericht
2. Klimaschutz- und Projektionsbericht
3. Bericht zur Anpassung an den Klimawandel.

Der jährliche Klimaschutz-Kurzbericht, der erstmals im Jahr 2021 veröffentlicht werden soll, soll sich auf die Daten des Jahres 2020 beziehen.

Mit der Änderung in Absatz 2 Nummer 2 wird ein Mechanismus festgelegt, der bei einer drohenden Verfehlung der Klimaschutzziele greift. Durch die Erweiterung wird vorgeschrieben, dass Projektionen von Treibhausgasemissionen erstellt werden als Abgleich zur Erreichung der Klimaschutzziele. Damit kann frühzeitig eine Zielverfehlung abgeschätzt werden. Durch die Analyse der Ursachen werden der betroffene Sektor und die betroffene Entscheidungsebene ermittelt. Im Falle einer auf Basis der Projektion zu erwartenden Klimaschutzlücke werden Maßnahmen zur Stärkung des Klimaschutzes in dem jeweiligen Sektor direkt im Klimaschutz- und Projektionsbericht vorgeschlagen.

Mit der Änderung in Absatz 2 Nummer 3 wird sichergestellt, dass ein eigener Bericht zur Anpassung an den Klimawandel erstellt wird und damit die Wirkung der Anpassungsmaßnahmen gestärkt wird. Zudem wird sichergestellt, dass der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel Vorschläge zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie enthält. Dies ist erforderlich, da die Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie im Jahr 2022 gesetzlich festgelegt wird.

Zu Absatz 3

Der Klimaschutz- und Projektionsbericht sowie der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel werden nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet.

Bei einer drohenden Zielverfehlung trifft die Landesregierung in einem weiteren Schritt die notwendigen Entscheidungen auf Basis des Klimaschutz- und Projektionsberichts, damit die Klimaschutzziele abweichend von der erstellten Projektion doch noch erreicht werden.

Zu § 10 (Beirat für Klimaschutz)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass der Beirat auch zur Klimawandelanpassung tätig werden kann. Die Änderungen sind erforderlich, da die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in einem eigenen Paragraphen (§ 4 a) geregelt wird.

Zu § 11 (Aufgaben, Zuständigkeiten und Berücksichtigungspflicht)

Zu Absatz 1

Die Ergänzung zur Anpassungsstrategie dient der Klarstellung aufgrund der Änderungen in § 4 a zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie.

Die Ergänzung zur Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien dient der Klarstellung der Aufgabenverteilung.

Zu Absatz 2

Die Verschiebung des Stichtags in Satz 2 für die Zulieferung der Ministerien zu den Monitoringberichten auf den 30. April soll eine Veröffentlichung der Berichte noch im laufenden Jahr ermöglichen. Somit soll schneller auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden können. Die Änderung in Satz 3 ist erforderlich aufgrund der Änderungen bei den Monitoringberichten in § 9.

Zu Absatz 3

Die Berücksichtigungspflicht kommt bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Der Zweck des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele sind bei Planungen und Entscheidungen in die Erwägungen der Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts einzubeziehen. Dabei sind die Bedeutung der Planung oder der Entscheidung für den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels zu ermitteln und die entsprechenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

#### Zu Absatz 4

Durch die Änderung wird in Bauleitplanverfahren möglichst früh eine umfassende Berücksichtigung des Klimaschutzbelangs sichergestellt. Nach § 4 Baugesetzbuch ist eine Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgeschrieben, wenn deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Durch die Benennung der Regierungspräsidien als TÖB im Rahmen von Bauleitplanverfahren für die in Absatz 5 genannten Anlagen wird sichergestellt, dass eine lückenlose Beteiligung der Regierungspräsidien zum Klimaschutz in diesen Verfahren erfolgt.

Die Regierungspräsidien werden durch die Träger der Bauleitplanung insbesondere im Rahmen von Bauleitplanverfahren zur Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen beteiligt. Durch den Verweis auf § 11 Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Regierungspräsidien gemäß § 4 Baugesetzbuch als TÖB zum Klimaschutz umfassend beteiligt werden sollen, wenn die in § 11 Absatz 5 genannten Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens sind.

#### Zu Absatz 5

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Bei der Anpassung von Buchstaben in Nummern handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Landesreisekostengesetzes)

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrats vom 6. November 2007 hat das Umweltministerium einen Verrechnungstitel (Kap. 1007 Tit. 381 93) im Haushalt des Umweltministeriums zum Ausgleich von durch Dienstflüge der Landesregierung und der Landesministerien verursachten Treibhausgasemissionen eingerichtet, über dessen Einnahmen Klimaschutzprojekte zum Ausgleich der Flugemissionen gefördert werden. Damit soll der besonderen und nach den vorliegenden Prognosen trotz des Primats der Vermeidung weiter zunehmenden Klimabelastung durch Flugreisen Rechnung getragen werden.

Durch die Änderung im Landesreisekostengesetz soll der Beschluss des Ministerrats vom 6. November 2007 zur Klimaabgabe gesetzlich umgesetzt und auf die den Ressorts nachgeordneten Behörden ausgeweitet werden. Außerdem werden die staatlichen Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in die Regelungen einbezogen, da der Großteil der flugbedingten Emissionen durch die Hochschulen verursacht wird. Zudem wird in § 5 Absatz 1 LRRG aufgenommen, dass die Ausgleichszahlungen für Flugemissionen bei der nach § 5 Absatz 1 Satz 4 LRRG erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung zu berücksichtigen sind.

Die Berechnung der Klimaabgabe erfolgt eigenständig durch die Ressorts. Sie soll analog dem Rechenmodell der Klimaschutzorganisation *atmosfair gGmbH* ([www.atmosfair.de](http://www.atmosfair.de)) vorgenommen werden. Den Ministerien nachgeordnete Behörden wie auch die Hochschulen sollen ebenfalls eigenständig ihre Klimaabgabe berechnen und dem jeweils zuständigen Ressort bzw. dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bis spätestens 31. März eines Kalenderjahres für das Vorjahr mitteilen und gegebenenfalls erstatten. Die Ressorts übermitteln bis spätestens 31. Mai eines Kalenderjahres die Mittel aus der Klimaabgabe.

Aus den Mitteln der Klimaabgabe sollen die Flugemissionen durch den Erwerb von Zertifikaten nach dem allgemein anerkannten CDM Gold Standard (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung) oder nach einem vergleichbaren Standard ausgeglichen werden. Über den Zertifikate-Erwerb sollen Projekte unterstützt werden, die einen über den Klimaschutz hinausgehenden Mehrwert generieren. Die insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, Sustainable Development Goals

(SDGs), des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen können dafür eine gute Orientierung bilden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für den Tag nach seiner Verkündung. Eine Ausnahme gilt für Artikel 1 Nummer 6 b) und § 7 a KSG BW in Artikel 1 Nummer 7. § 7 a KSG BW tritt wegen der noch erforderlichen Umsetzung in den einschlägigen Förderrichtlinien erst 15 Monate später in Kraft. Gleichzeitig soll die bisherige Regelung zu den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens in § 7 Absatz 5 KSG BW bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung des § 7 a KSG BW bestehen bleiben.